Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1864)

Rubrik: Sitzung vom Juni : 1864

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

des

Großen Mathes des Kantons Bern.

Situng vom Juni 1864.

Areisschreiben

sammtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Delsberg, den 5. Juni 1864.

Berr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Resgierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 20. Juni nächsthin einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, fich am bezeichneten Tage, des Vormittags 10 Uhr, im gewohnten Sigungelokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung fommen werden, sind folgende:

A. Gefetesentwürfe.

- a. Bur zweiten Berathung vorgelegt:
- 1. Geset über die Ausübung der medizinischen Berufsarten.
- die Einfommensteuer.
- 3. die Formen der Weiber = und Mutterguts= erflärungen bei Errichtung von Pfandobligationen.
- Die Modififation der Sag. 165 C, betreffend 4. " das Aufhören der elterlichen Gewalt.
- die Mädchenarbeitsschulen.
- 6. Defret über die Amtsgerichtsweibelwahlen. 7. Erganzung zum Gefet über die Armenerziehungsanstalten. Tagblatt bes Großen Rathes 1864.

- b. Bereits vorgelegt und an Kommissionen gewiesen:
- 1. Defret über die Befanntmachung der Gefetesentwürfe
- 2. Geset über die Revision des Emanzipationsgesetzes vom 27. Mai 1847.
 - c. Bur erften Berathung vorgelegt:
- 1. Defret über die militarische Ausruftung armer Refruten.
- 2. Strafgesetbuch.
- 3. Gefet über ben Betrieb ber Staatsbahn.
- 4. Defret über die Befoldungen der Amtoschreiber. 5. Gefet über Lofdung der Zehnt- und Bodenzinslosfauf-
- fummen.
- 6. Defret über einen außerordentlichen Zuschuß an die Besoldung des katholischen Pfarrers in Münfter.

B. Vorträge.

- a. Des Regierungspräsidenten.
- 1. Bericht über Großrathswahlen.
- 2. Staatsverwaltungsberichte für 1861, 1862 und 1863.
- b. Der Direktion des Gefundheits wefens: Konfordat über die Freizügigkeit der Medizinalpersonen.
 - c. Der Direktion der Juftig und Boligei.
- 1. Naturalisationen.
- Strafnachlaßgesuche.
- Eingabe mehrerer Studirenden des Rechts gegen das Brufungereglement für Fursprecher. 4. Streit, betreffend die Bestätigung des Polizeiinspeftors
- von Bern.
- Beschluß über Aufhebung des provisorischen Defrets vom 6. Oftober 1851 über Herabsetzung der Rotariatege=
- 6. Aufhebung der Statutarrechte von Obersimmenthal.

d. Der Direftion des Rirchenwesens:

Rachtragsfredit für den Bau einer fatholischen Kirche in St. Immer.

- e. Der Direktion der Finanzen:
- 1. Bergleich mit der Einwohnergemeinde Biel zur Erledigung der Ohmgeldangelegenheit.
- 2. Abrechnung mit dem neuen Kantonstheil.
- f. Der Direktion der Domanen und Forften:

Räufe, Verfäufe und Kantonnemente.

- g. Der Direktion der öffentlichen Bauten:
- 1. Sochbauten und Strafenbauten.
- 2. Bervollständigung des fantonalen Straßennetes.
 - h. Die Direktion der Gifenbahnen:

Bericht über die juraffischen Gisenbahnen.

C. Wahlen.

Gines Oberinftruftors.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Borträge des Regierungspräsidenten, der Direktionen der Justiz und Polizei und der Domänen und Forsten; für den Dienstag und die folgenden Tage: Gesetz über die Einkommenssteuer, Gesetz über den Betrieb der Staatsbahn.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

Ed. Carlin.

Erfte Sitzung.

Montag den 20. Juni 1864. Bormittags um 10 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Prafidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brandt-Schmid, Brechet, Brugger, Chapuis, Choulat, Erelier, Ecabert, Egger, Gerber, Gseller in Oberwichtrach, Grimaitre, Henzelin, Indermühle, Karlen, Kehrli, Deuvray, Röthlisberger, Gustav; Roth in Niederdipp, Ryser, Schmid in Eriswyl, Schmider, Sessen, Sommer, Werren, Wittwer, Wyder und Wyß; ohne Entschulsdigung: die Herren Uffolter in Niedtwyl, Blösch, Bärtschi, Beguelin, Berger zu Schwarzenburg, Berger in Spiez, Viedermann, Bösiger, Botteron, Brunner, Bucher, Buhren, Burger, Büßberger, Buri in Hettiswyl, Ducommun, Engel, Engemann, Etter, Fankhauser, Feller, Fleury, Flück, Freiburghaus, Fresard, Friedli, Frisard, Froidevaur, Girard, Gobat zu Eremines, Gouvernon, Großmann, Guenat, Gurtner, Hebler, Henmann, Herren, Hubacher, Jaquet, Imobersteg, Iordi, Kaiser in Delsberg, v. Känel in Wimmis, Keller zu Buchholterberg, Klave, Knechtenhoser, Knuchel, König, Kohli, Krebs, Kummer, Dr. Lehmann, Lehmann in Rüedtligen, Lempen, Lanz, Loviat, Lüthi, Lut, Mathey, Manuel, Michaud, Michel in Kinggenberg, Michel, Hürsprecher; Mischer, Monin, Moor, Müller, Ballain, Berrot, Käz, Kebetez, Regez, Reichenbach, Kenfer, Kossel, Kuchti, Kutsch, Koth in Wangen, Koth in Ersigen, Kothenbühler, Ruchti, Kutsch, Koth in Wangen, Seiler, Siegenthaler, Sigri, Spring, Stämpsti in Limpach, Stämpsti in Lettigen, Stämpsti in Sungal, Stämpsti in Limpach, Stämpsti in Lettigen, Etämpsti in Schwanden, Stettler, Stett im Großschreit, Studi, Saldkli, Thormann, Tièche, Tschannen, Wagner, v. Wattenwyl in Habssetten, Willi im Bühl, Willi, Gemeindeschreiber; Wüthrich, Ibinden in Schwarzenburg, Ibinden in der Neumatt und Jingg.

Tagesordnung:

Vortrag über die seit der letten Großrathssession statts gefundenen Großrathswahlen.

Es find gewählt worden:

Im Wahlfreise Bern, obere Gemeinde, am Plat des verstrorbenen Herrn Oberst Kurz: Herr Samuel Gerber, Käshandler, in Bern.

Im Wahlfreise Köniz, am Plat des ausgetretenen Herrn Gfeller: Herr Johann Winzenried, Sohn, alt-Gemeindrath, in Herzwyl.

Im Wahlfreise Laupen, am Plat des ausgetretenen herrn Rohrer: herr Christian Schmied, Amtörichter, in Spengelried.

Da alle Wahlverhandlungen regelmäßig stattgefunden und unbeanstandet geblieben, so werden dieselben, nach Untrag des Regierungsrathes, ohne Widerspruch durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf leiften die anwesenden Herren Gerber, Winzenried Schmied den verfaffungemäßigen Gid. und

Borträge der Forft= und Domanendireftion.

In Genehmigung der Beschlüsse des Regierungsrungsrathes werden ratifizirt:

- 1. der Kantonnementsvertrag mit der Bäuertgemeinde Gaftern, abgeschlossen den 5. April 1864.
- 2. den Kantonnementevertrag mit der Burgergemeinde Sifelen, vom 10. Mai 1860.
- 3. funf Kaufvertrage um Pfrundgutstücke von Gerzensee,
 - a. mit Jafob Schmied, Wirth im Thalgutbad, für ein Stud Wald in der Hutlern um den Werth von Fr. 1800.
 - b. mit Chriftian Gaffer, Müller zu Gerzensee, für ein
 - Stück Wald zu Fr. 2460. mit Gottlieb Depping, Wirth in Münsingen, für das Stück Wald im Hauptloos zu Fr. 10,150.
 - mit Christian Mayer, Gemeindrath zu Kirchdorf, für zwei Waldstücke im Hößenlood und im Hohlenlood zu Fr. 8000.
 - e. mit Christian Hofmann, im Rohr zu Gerzensee, für ein Stück Wald im Wintergraben zu Fr. 1075.

Alle diese Beschlüffe erfolgen ohne Widerspruch durch das Handmehr, desgleichen

die Ertheilung der Ermächtigung, den hintern Honeggsichwandberg nach dem vorliegenden Kaufsentwurfe für Fr. 14,500 anzukaufen.

Zweite Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Bewilligung einer Staatszulage an die Hulfslehrer der allgemeinen Privatarmenerziehungsanftalten.

De Berr Berich terftatter trägt auf Gintreten, Behandlung in globo und unveränderte Unnahme des Gesetes an, was der Große Rath durch das Handmehr erkennt.

Bortrag des Regierungsrathes, betreffend eine Befoldungs= zulage an die fatholische Pfarrei in Münfter.

Herr Regierungsrath Migy, Direktor des Kirchenwesens. Durch Dekret vom 7. April 1862 wurde die in den protestans tischen Gemeinden des Amtsbezirks Münfter zerftreut wohnende katholische Bevölferung zu einer katholischen Pfarrei vereinigt, welche ihren Sit in Münster hat. Diese Pfarrei wurde nach § 2 des Dekrets mit einer Besoldung von Fr. 1440 in die erste Besoldungsklasse gesetzt und zu diesem Zwecke die Zahl der

mit Fr. 1440 zu befoldenden Pfarreien um eine vermehrt; da= gegen ist nach § 3 die Pfarrgemeinde verpflichtet, dem Pfarrer unentgeldlich eine eigene Wohnung nebst Garten anzuweisen, und das zu seinem Gebrauche nöthige Brennholz zu liefern. Mit Vorftellung vom 27. Dezember 1863 hat nun der Vorftand der katholischen Gemeinde in Münster das Gesuch gestellt, es möchte die Besoldung des Pfarrers auf Fr. 2000 erhöht werden. Er macht dabei auf Die erceptionellen Berhältniffe Diefer Pfarrei aufmeiksam, namentlich auf den Umstand, daß der größte Theil der Gemeinde aus armen Arbeitern bestehe, welche in mehr als 20 Gemeinden zerstreut wohnen; daß deßhalb der Pfarrer nicht nur täglich in den Fall fomme, aus feiner Befoldung Unterftühungen zu verabreichen, sondern auch sonst infolge der öftern Reisen nicht unbedeutende Auslagen habe. Die Betenten machen im fernern darauf aufmerksam, daß die katholische Gemeinde in Münster durchaus kein Vermögen besitze und daher nicht im Stande sei, ihrem Pfarrer, der bei der bisherigen Besoldung alljährlich mit Destiziten zu kämpfen habe, irgend welche Nach-hülfe zu leisten. Schließlich weisen die Petenten auf die katholische Pfarrei in St. Immer hin, welcher im Jahr 1861 auch eine Befoldungszulage von jährlich Fr. 560 zuerkennt worden fei. — Der Regierungsrath hält in der That auch dafür, der katholische Pfarrer in Münster könne mit Nücksicht auf die ausnahmsweisen Verhältnisse dieser Gemeinde mit einer Besoldung von nur Fr. 1440 nicht auskommen, und es sei daher Pflicht des Staates, Die finanzielle Lage desfelben zu erleichtern, wie es feiner Zeit in St. Immer geschehen ift. Er stellt deßhalb im völligen Einwerständniß mit der Direktion der Finangen und derjenigen des Kirchenwesens, den Antrag: es sei dem vorliegenden Gesuche durch Annahme des nachfolgenden Projekt = Defretes zu ent=

Dasselbe wird verlesen und lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß die durch Defret vom 7. April 1862 für die katholische Pfarrei in Münfter ausgesette Befoldung wegen der ausnahmsweisen Stellung der Pfarrei nicht genügend erscheint, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Die katholische Pfarrei in Münfter erhält zu ihrer regelmäßigen Befoldung einen jährlichen außerordentlichen Zuschuß von Fr. 560.

Art. 2. Dieses Defret tritt sofort in Kraft.

Nach dem Antrage der Direktion des Kirchenwesens wird dieses Defret ohne Bemerkungeo in globo angenommen.

Dasselbe unterliegt einer zweiten Berathung.

Bortrag, betreffend das Expropriationsgesuch der Rirch= gemeinde Laferriere zu herstellung eines Begrabnisplages.

Der Regierungsrath schließt auf Ertheilung des Expropriationsrechtes und der Große Rath pflichtet bei ohne Widerspruch.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend den Staatsbeitrag an die Kosten des Baues der fatholischen Kirche in St. Immer, dahin gehend, es seien zu diesem Zwecke Fr. 20,000 zu bewilligen.

Herr Kirchendirektor Mign, als Berichterstatter. Der Kirchenvorstand ber katholischen Pfarrei des St. Immerthales hat fich durch Eingabe vom November 1863 um einen Staats= beitrag beworben für den Neubau der fatholischen Kirche in St. Immer. Er verlangt unter Bezugnahme auf die hohen Kosten dieses Baues einen Beitrag von Fr. 40,000. Es wird schwerlich für Jemanden ein Zweifel obwalten, daß diefes Gesuch grundfählich begründet ift, und es wird daher nichts anderes zu untersuchen sein, als die Frage, nicht ob wir etwas geben sollen, sondern welche Summe wir geben wollen. Wir haben für berartige Beiträge einen allgemeinen Maßstab. Wenn in dem reformirten Landestheile eine neue Kirche gebaut wird, so gilt der allgemeine Grundsatz, daß der Staat die Kosten des Baues für das Kirchenchor übernimmt. Obgleich es angenehmer ift, ein Gesuch unbedingt empfehlen zu können, so habe ich doch den Berfuch machen wollen, ungefähr diesen Maßstab anzulegen, und mich auf den Standpunkt gestellt, bei der Frage, wie viel man geben durfe, von allen fonfessionellen Rudsichten zu abstrahiren. Ich habe bereits dem Pfarrer der katholischen Pfarrei in St. Immer gesagt, man hätte auch eine weniger fostspielige Kirche bauen können, obgleich man zugeben muß, daß es in einer sich fortwährend entwickelnden und an Bevölkerung zunehmenden Gemeinde beffer ift, mit Rudficht auf spatere Beiten ben Bau etwas größer auszuführen, als das Bedurfniß der Gegenwart es verlangt. Bielleicht wird man später, wenn größere Berhältniffe vorhanden find, und das Gebäude dann diesen größern Berhältnissen entspricht, sinden, es sei doch besser gewesen, gleich von Unfang an auf die Zukunft Rücksicht zu nehmen. Obgleich der Kantonsbaumeister sonst bei seinen Plänen einen Blick in die Zukunft wirft, hat er doch nicht glauben wollen, daß die Entwicklung dieser Kirchgemeinde im Verhältniffe zum wirklichen Gebaude fich machen werde. Ich habe daher gesucht, ein Beispiel aus der Wirklichkeit zu finden, an welchem ich Ihnen einen Anhaltspunft für den Staatsbeitrag geben kann. Es ist vor nicht langer Zeit in einer Gegend des gleichen Kantonstheils, wo man aber viel wohlfeiler baut, als in St. Immer, eine protestantische Kirche gebaut worden, nämlich in Münster. Welchen Beitrag haben wir zu dieser protestantischen Kirche gegeben? Sie haben die Summe bewilligt von Fr. 24,000. Gestütt auf diese Thatsache, habe ich im Regierungsrathe für die katholische Kirche in St. Immer die Summe von Fr. 25,000 verlangt. Ich berücksichtigte bei diesem Borsschlage den doppelten Umstand, daß in Münster viel wohlseiler gebaut werden kann, als in St. Immer, weil an letzterem Orte sowohl die Taglöhne als die Lebensmittel viel wohlfeiler sind. Obschon ich zuerst bloß einen Beitrag von Fr. 20,000 beantragt hatte, trug ich bennoch im Regierungerathe mundlich auf Fr. 25,000 an, weil ich glaubte, dieß werde eine günstigere Einwirkung haben, allein da der Regierungsrath nach dem Antrage der Finanzdirektion Fr. 20,000 zu geben beschlossen hat, so glaube ich, heute meinen mündlichen Antrag nicht wiederholen zu follen, indeffen halte ich es auch nicht für unbescheiden, Ihnen nach dem Maßstab der Unterstützung für eine Kirche, welche unter allen Umftänden weniger gekostet hat, die Subvention von Fr. 20,000 zu empfehlen, wie es auch vom Regierungsrathe mit großer Mehrheit als billig befunden worden ist und bei Ihnen beantragt wird.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Präfident, meine Herren! Herr Kirchendirektor Migh hat so eben erklärt, er habe zum Staatsbeitrag für den Bau der katholischen Kirche in St. Immer zum Zwecke analoger Anwendung einen möglichst gleichen Fall gesucht, und habe einen solchen gefunden im Staatsbeitrage von Fr. 24,000 für die protestantische Kirche in Münster. Er habe

daher geglaubt, es dürften wohl Fr. 25,000 für die katholische Kirche in St. Immer am Plate sein, so daß der Antrag des Regierungsrathes auf Fr. 20,000 als durchaus gerechtsertigt erscheinen muffe. Meine Herren, um die angestrebte Gleichheit ganz gleich zu machen, wünsche ich, daß das Gesuch der katho-lischen Gemeinde des St. Immerthales, gerade wie seiner Zeit dassenige der Gemeinde Münster, der Staatswirthschaftstom-mission überwiesen werde, indem auch dassenige der Gemeinde Münster seiner Zeit durch das Prästdum an diese Kommission überwiesen worden ist. Man nimmt allerdings an, daß beim Reubau protestantischer Kirchen der Staat in der Regel den Chor bezahle, allein schon damals habe ich bemerkt, daß dieses unter Umftänden sehr weit führen könnte. Woher kommt es eigentlich, daß der Staat bei den reformirten Kirchen den Chor baut? Es rührt dieß her aus Berhältnissen, welche der jegigen Zeit durchaus nicht mehr angehören. Der Chor wurde ursprünglich nicht vom Staate, sondern vom jeweiligen Collator gebaut, und erft als im Laufe der Zeit nach und nach der Staat Collator wurde, wurde ihm mit der Ehre auch diese Last zu Theil. Allein wohin kann dieser Grundsatz führen, wenn reiche Gemeinden neue Kirchen bauen? Wenn es einmal ber Gemeinde Bern in ben Sinn kommen follte, was ja im Bereiche der Möglichkeit ist, ein zweites Münster zu bauen, soll dann der Staat den Chor eines solchen kostbaren Baues auch übernehmen, wie es jett gesetliche Borschrift ist? Der Herr Kirchendirektor will diesen Grundsatz sogar da ausführen, wo er nicht einmal durch das Gefet vorgeschrieben ift, sondern bloß nach Unalogie angewendet werden kain. Wenn die Gemeinde Bern uns fagt: unsere neue Kirche kostet Fr. 2,000,000, und der Chor davon Fr. 200,000, — Staat Bern, bezahle diese Summe! — so frage ich Sie, wollen Sie das wirklich bezahlen? und wollen Sie einer fleinen armen Gemeinde, die bloß ein fleines Kirchlein zu bauen vermag, im gleichen Berhältnisse, also sehr wenig geben? Hier wurde das Sprichwort verwirklicht: summum jus, summa injuria, zu deutsch: das größte Necht ist oft das größte Un-recht. Ich zweisse, ob es Gleichheit sei, einer sehr wohlhabenden Bevölkerung zu sagen: je größer und kostdarer ihr baut, desto größer ist auch unser Staatsbeitrag. Ich möchte nichts gesagt haben, was nun den entsernten Schein tragen könnte, als ob ich die eine Konsession im Jura nicht gleich halten wollte wie die andere, allein darauf muß ich doch hinweisen, daß für die eine Konsession ein wirkliches Geset vorhanden ist, während für die andere bloß die Analogie angewendet wird. Da unfer neues Reglement die ausdrückliche Bestimmung aufstellt, daß alle Geschäfte von wichtigen finanziellen Folgen und alle Begehren um Nachtragsfredite an die Staatswirthschaftsfommission oder an eine Spezialkommiffion überwiesen werden follen, fo hatte ich geglaubt, es mare dieser Weg auch jett einzuschlagen ge-wesen, bevor der Große Rath eine Ausgabe von Fr. 20,000 beschließt. Ist die Staatswirthschaftskommission dann mit der Regierung einverstanden und bringt sie Ihnen den gleichen Antrag, so werden Sie desto leichter zu entscheiden haben, sollte aber die Staatswirthschaftskommission, mas ich nicht weiß, eine andere Unficht haben, dann find wir immerhin noch frei, entweder diefer andern Unficht oder bem Untrage des Regierungs= rathes beizupstichten. Ich stelle daher den Antrag, heute noch nicht zu entscheiden, sondern in Anwendung der Reglements- vorschrift, nach welcher alle Nachtragsfredite — und etwas anderes ist das vorliegende Begehren nicht, — der Staatswirth- schaftstommission überwiesen werden sollen, auch die vorliegende Angelegenheit dieser Kommission zu überweisen.

Herr Berichterstatter. Herr Prässtent, meine Herren! Ich gedenke mich keineswegs dem Antrage der Ueberweisung an die Staatswirthschaftskommission zu widerseten. Aber ich möchte eine Bedingung daran knüpfen, geschöpft aus meinen Erfahrungen über die für den Großen Rath angeordneten Vorberathungen der hieher gebrachten Vorträge durch das Kommissionalsystem. Man hat z. B. Borträge hieher gebracht über die Maturitäts-

prüfungen der Fürsprecher; aber man hat nicht immer das Glück gehabt, diese Geschäfte gehörig besorgen zu sehen. -Deßhalb möchte ich an den Antrag des Herrn v. Gonzenbach die Bedingung knüpfen, daß man der Staatswirthschaftstommission die Pflicht auferlege, während dieser Sitzung ihren Bericht zu erstatten. Bei dieser Gelegenheit mache ich überhaupt darauf aufmerksam, daß man hier ein Kommissionalspstem haben will, das demienigen des Nationals und Ständerathe nachgeahmt sein soll. Für diese Behörden aber arbeiten die Kommissionen während der Sigungszeit, und auch vor Eröffnung der Sigun= gen, und wenn ihnen Geschäfte überwiesen werden, so geschieht es so, daß sie nach wenigen Tagen wieder behandelt werden. Der Geschäftsgang des Großen Naths dagegen wird nicht sehr gefördert. Denn wenn es nicht möglich gemacht wird, während der nämlichen Sitzung, in welcher ein Gegenstand einer Kommission überwiesen worden ift, von dem Beschäfte wieder zu hören, so dienen diese Ueberweisungen nur zur Berschleppung. - In Betreff der Sache selber glaube ich, es mochte nicht sehr am Orte sein, die Gesetymäßigkeit solcher Staatsbeiträge gerade bei Gelegenheit dieser katholischen Kirche zu untersuchen. Die Sache würde dadurch unter allen Umftänden eine fleine fonfessionelle Färbung erhalten, und dieß sollte man vermeiden. Herr v. Gonzenbach hat gejagt: man habe nur für protestantische Kirchen eine gesetzliche Vorschrift zu einem Staatsbeitrag. Rach der berühmten Bereinigungsurfunde nun hatte man er-warten sollen, wenn man im Jura Kirchenbauten ausführe, so durfe man glauben, diese Kirchen werden dort so gebaut, wie im übrigen Theil des Kantons. Diese berühmte Bereinigungsurkunde hat dieß aber auch möglich gemacht, indem sie fagt, die unvermöglichen Gemeinden follen vom Staate in ihren Leiftungen für die Kirche unterftütt werden. Dieß fann auch geschehen bei Bauten von Kirchen. Bis dahin ift es aber nicht geschehen. Der Grundsatz der Gleichheit ist in diesen Sachen für den katholischen Jura nicht befolgt worden. Es scheint mir passend, daß man jett diese Nachwehen der Vergangenheit zu befämpfen fucht und daß man auch bei dieser Frage an der gleichen Behandlung festhalten muffe, nicht nur in einer Richtung, fondern in allen. Und wenn man diese Frage ganz genau untersucht, so wird man einige Ungleichheiten finden. In der That wäre es für den Staat zu berauern, wenn er den Chor für die fatholischen Kirchen erstellen müßte. Der Chor ist nämlich an den katholischen Kirchen weitaus der theuerste Theil. Nur habe ich geglaubt, der Grundsatz der Unterftützung sei da, und ich habe in ganz letter Zeit gesehen, daß ein solcher Staatsbeitrag von der Staatswirthschaftstommission selber beantragt worden ift. Dieß habe ich im Auge gehabt, als ich auch diesen Kirchenbau in St. Immer für einen Staatsbeitrag empfahl. Ich bin aber gang damit einverstanden, daß die Staatswirthschaftskommission auch diesen Antrag prufe; nur wunsche ich, daß die Sache während der gegenwärtigen Sitzungszeit erledigt werde. Herr v. Gonzenbach hat ferner gesagt, die Bevölferung des St. Immerthales sei wohlhabend. Er hat aber vergeffen, daß es fich nicht so wohl handelt um die Bevölkerung des Amtsbezirks selbst, sondern um die flottante Bevölferung, die aus den Freibergen, von Noirmont und Les Bois her fommt. Wenn je ein Staatsbeitrag irgend wo berechtigt ist, so ist er es hier, viel berechtigter, als in Münster. In Münster ist für die mit Grundeigenthum niedergelassenen Einwohner von Münster gebaut, die in einer viel vortheilhaftern Stellung fich befinden; und diese haben einen Staatsbeitrag erhalten. Bier in St. Immer dagegen besteht die Kirchgemeinde meist nur aus armen Taglöhnern, Arbeitern, Mägden und Knechten Diese jagen und: Wir haben und nun alle Muhe gegeben, eine Rirche zu bauen, weil ce und im Winter nicht möglich ift, über die Berge in die Freiberge zu geben, um dort unsern Gottesdienft zu besuchen. Wir bitten baber um einen Staatsbeitrag, weil wir aus eigenen Kräften die Kirche nicht bauen können.

Furrer. herr Bräfident, meine herren! Dec herr Rapporteur der Regierung empfiehlt uns einen Kirchenbau für eine Staatsbeisteuer. Ich bin nun grundsätlich mit Herrn v. Gonzenbach einverstanden. Ich habe mir den Bau diefer katholischen Kirche in St. Immer selbst angesehen, und habe mich über eugen muffen, daß man dort mit weit bescheidenern Mitteln hatte ausreichen fonnen. — Schon der Bau der Kirche in Munfter verursacht dem Staat eine große Auslage für den Bau des Chors, und wenn es immer fo fortgeht mit diesen Bauten, fo fann es fehr weit fommen. Wenn wir im alten Kantonotheil folche Kirchen bauen wollten, fo würden wir auch in Bauten von 200,000 Fr. hinein gerathen. Ich glaube, es sei besser, heute nichts zu beschlieffen, sondern die Sache an die Staatswirthschaftskommission zu weisen. Das ist das gesetliche Organ des Großen Raths für finanzielle Fragen, und ich glaube es fei gut, daß man die Sache naher prufe. Ich will den Katholifen sicher nicht zuwider reden; ich anerkenne ihre Religion so gut als die unsere. Aber die Religion besteht nicht in einem Hause, wo wir den Gottesdienst verrichten. Die Religion besteht im wahren Glauben der Gemeinde, und die Kirche ift nur der Ort, wo ste zusammen kommt. Dazu braucht es nun nicht so fostbare Bebäude. 3ch unterftute baher ben geftellten Untrag, um die Sache naher zu prufen und zu überlegen.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Bräfident, meine Herren! 3ch erlaube mir nur zwei Worte. Der Art. 47 des Großrathsreglements fagt: "Gleich wie der Voranschlag, sollen auch alle andern vom Regierungerathe eingehenden Areditbegehren (Rach= tragsfredite) oder Borschläge zu Anleihen u. f. w. von der Staatswirthschaftstommission geprüft werden." Bei Ueberweis fung an die Staatswirthschaftstommiffton befolgen Sie demnach ein Geset, nämlich das bestehende Großrathereglement. Sie beobachten dieß Gefet aber nicht, wenn Sie ohne Ueberweifung eintreten. Soviel mit Bezug auf die Sache felbft. tomme ich auf die Bemerkungen des Berrn Regierungspräfidenten, durch welche er anzudeuten scheint, als ob die Staatswirth= schaftskommission nicht gehörig gearbeitet habe. Un wem liegt der Fehler, wenn sie nicht alle Gegenstände geprüft hat, die ste reglementogemäß prüfen sollte? Un der Staatowirthschafto-kommission? Nein! Sie kann nicht errathen, was vorzuberathen ift. Der Fehler liegt an der Regierung, die das Reglement fennen foll, gemäß welchem bestimmte Gegenstände vorerft an Kommiffionen zur Begutachtung zu weisen find. Die Regierung allein fann aber ferner die Befetes= oder Defretsentwurfe fennen, welche hier zunächst zur Berathung fommen follen, und die der Vorberathung durch Kommissionen bedürfen. Die Regierung foll fich daher jeweilen mit dem Großrathspräsidenten verftandigen. Dieser ist aber zugleich auch Präsident der Staatswirthichaftstommission, und wenn der Regierungsrath ihm daher dem Herrn Großrathspräsidenten schreibt, es seien gewisse Gegenftande der Staatswirthschaftskommission zur Begutachtung vorzulegen, so wird der Herr Prafident der Staatswirthschaftsfommiffion gewiß einberufen, und diefe wird ihre Bflicht erfüllen. ich erinnere mich feines Falles, in welchem die Staatswirthsichaftsfommission einen ihr zur Berathung überwiesenen Gegenstand unerledigt gelassen hatte. Da der Herr Regierungspräsident den Wunsch geäußert, die Sache möchte während diefer Sigung berathen werden, so erlaube ich mir darauf zu erwiedern, es wird dieß wohl geschehen können; ich für meine Person bin wenigstens gerne bereit, im Laufe der Sigung diefen Begenftand durch die Staatswirthschaftskommission berathen zu helfen. Noch habe ich einen andern Bunft zu berühren, nämlich den-jenigen des Maßstabes der Staatsbeiträge bei Kirchenbauten; in dieser Beziehung hat der Herr Regierungsprästdent gemeint, es ware unpaffend, wenn man diese Frage über die Staatsbeisteuer zu Kirchenbauten, bei diesem Anlaß, wo es sich um einen fatholischen Kirchenbau handelt, erörtern wurde. Darauf darf ich erwiederu, daß ich bei Anlag der Fr 24,000, die für den Chor der Kirche zu Münster gefordert wurden, schon dieselbe Andeutung mir erlaubt habe; damals handelte es sich aber um eine protestantische Kirche. Antrag ist von mir keiner gestellt worden, und ich stelle auch jest keinen, sondern beschränke mich darauf, eine Ansicht auszusprechen. — Sie haben dieser Tage in den Blättern lesen können, es sei eine neue Kirchensordnung von der Synode beschlossen worden. Gleichzeitig könnten ganz gut auch die Borschriften über die Staatsbeiträge bei neuen Kirchenbauten reglirt werden, zumal gegenwärtig nur rücksichtlich der protestantischen Kirchen dießfällige Borschriften bestehen. Es wäre mir leid, wenn irgend Jemand im Großen Rath glauben sollte, ich beantrage der katholischen Konsession nicht die gleichen Rücksichten zu schenken, wie der protestantischen, ich wünsche vielmehr, daß der Grundsatz der Gleichheit auch dießfalls beachtet würde. Aber ich verlange denn auch Gleichsheit in der Tragung der Lasten, wie der Gleichheit der Rechte in beiden Landestheilen.

Auf Anfrage des Präsidiums spricht der Herr Berichterstatter bloß den Wunsch aus — statt einen Antrag zu stellen —
daß der Gegenstand von der Staatswirthschaftskommission noch
im Laufe der Sigung behandelt werde.

Die Ueberweisung an die Staatswirthschaftstommission wird durch das Handmehr beschloffen.

Projett = Gefet

űber

Löschung der Zehnt- und Bodenzinslosfaufsummen

Der Große Rath des Rantons Bern,

auf den Antrag des Regierungerathes,

beschließt:

§ 1.

Gläubiger von Zehnt-, Bodenzins- und Ehrschaz-Loskauffummen, welche auf 1. Jenner 1865 noch ausstehen, sind verpflichtet, das dafür bestehende Pfandrecht innerhalb sechs Monaten, also vor dem 1. Juli 1865, bei dem Amtsschreiber desjenigen Amtsbezirks einzugeben, in welchem das Grundpfand sich befindet.

Stellvertreter von Zehntbezirken oder Bodenzinsträgereien haben gegenüber den einzelnen Pflichtigen das Pfandrecht auf gleiche Weise geltend zu machen.

\$ 2

Die Eingabe foll enthalten:

1. Familien - und Borname, Beruf, Heiman und Wohnort des Gläubigers und des Schuldners.

2. Den ursprünglichen und den jetigen Kapitalbetrag der Losfaufsumme.

3. Name und Datum des Forderungstitels und des Urbars, auf welchem er beruht.

4. Name, Natur, Lage, Größe und Grenzen bes Grundpfandes, nebst Angabe des Besitztitels des Schuldners mit Name und Datum der Zufertigung und des Grundbuchs, wo er eingetragen ift.

Der Eingabe ist der Forderungstitel in Original oder ein beglaubigter Auszug aus demselben beizulegen. Als Forderungstitel gilt bei einem Zehntbezirke oder einer Bodenzinsträgerei auch der Bezugsrodel des Stellvertreters.

§ 3.

Der Amtöschreiber prüft und vergleicht die Eingabe mit dem Forderungstiel und dem Grundbuche und wenn er dieselbe richtig sindet, trägt er sie in eine Kontrole ein unter Verweisung auf diese Einschreibung durch eine Nandbemerkung im Grundbuche, wo der Besitztiel des Schuldners sich eingetragen besindet.

Diese Einschreibung begründet von nun an das Pfandrecht,

welches allen übrigen Sypothekarrechten vorgehend ift.

Der Forderungstitel wird dem Gläubiger mit der Bescheinigung der geschehenen Eintragung zuruckgestellt.

6 4

Alle bis 1. Juli 1865 nicht auf diese Weise eingegebenen Pfandrechte sind erloschen und bedürfen im Grundbuche feine weitere Löschung. Diese Bestimmung hat jedoch keinen Bezug auf die persönlichen Rechte des Gläubigers gegenüber dem Schuldner.

§ 5.

Die Löschung der Pfandrechte für später bezahlte Lossaufs fummen, welche gemäß diesem Gesetze und dem Grundbuch ans gemerkt wurden, erfolgt nach Mitgabe des Gesetzs, betreffend die Grundbücher und Pfandtitel vom 3. April 1861.

\$ 6.

Für die Prüfung der Eingabe, ihre Eintragung und Ansmerkung im Grundbuche und für das Zeugniß im Forderungsstitel hat der Amtsschreiber vom Gläubiger im Ganzen Fr. 1 zu beziehen.

\$ 7.

Diefes Gefet tritt

in Rraft.

In obiger Fassung genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 19. Mai 1864.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Mign.
Der Nathsschreiber,
Dr. Trächsel.

Herr Justizdirektor Migy, als Berichterstatter. Die Bersanlassung zu dieser Vorlage liegt namentlich in einer Eingabe der Zehntgemeinde oder des Zehntbezirkes Walterswyl, welcher beim Großen Nathe den Antrag stellt, es möchten die Löschungen der Pfandrechte für die abbezahlten Loskaufsummen von Zehnten, Bodenzinsen und Ehrschäßen von Amteswegen besorgt werden. Die Finanzdirektion legte über diesen Gegenstand ein Gutachten vor, allein es wurde mittlerweile ein vom 30. Juni 1863 datirter Anzug der Herren Bühlmann, Dähler, v. Wattenwyl, Keller und Andern eingereicht und erheblich erklärt, welcher ganz den gleichen Gegenstand betrisst und den Antrag stellt, es sei die Regierung einzuladen, auf geeignetem Wege dafür zu sorgen, daß eine Löschung der bezahlten Zehnts und Bodenzinsloskaufssummen entweder nicht stattzussinden habe oder von Amteswegen erfolge. Dieser Anzug, so wie die Eingabe von Walterswyl sollen ihre Erledigung sinden durch das vorliegende ProjektsGest, dessen Hauptgrundzüge solgende sind. Es wird den

Gläubigern von Zehnt-, Bodenzins- und Ehrschatlosfaussummen, welche auf den 1. Jenner 1865 noch nicht bezahlt sind, das dafür bestehende Pfandrecht vor dem 1. Juli 1865 beim betressenden Amtsschreiber einzugeben. Mit Kücksicht auf den Zweck, welchen die Anzugsteller und die Zehntzemeinde von Walterswyl versolgen, enthält dann die Vorlage die fernere Hauptbestimmung, daß alle solchen Pfandrechte, welche bis zum angegebenen Zeitpunkt nicht eingereicht werden, von Gesetzswegen als erloschen zu betrachten sind und im Grundbuch keiner weitern Löschung mehr bedürfen. Die Art. 2 und 3 enthalten die genauern Vorschristen, was die Eingabe alles enthalten und wie der Amtsschreiber verfahren soll. Ich stelle den Antrag auf artikels weise Berathung.

Der Herr Präsident fragt an, ob man nach dem Resglemente diesen Entwurf an eine Kommission weisen, oder aber ausnahmsweise von einer solchen Ueberweisung abstrahiren wolle.

Es fällt der Antrag auf Nichtüberweisung, was der Große Rath ohne Widerspruch durch das Handmehr beschließt. Es wird im fernern die artikelweise Berathung beschlossen.

Die §§ 1, 2 und 3 werden ohne Bemerfungen angenommen.

\$ 4.

Steiner, Müller. Ich muß mir hier die Bemerfung erlauben, es könnte vielleicht beigefügt werden, daß die Notarien für die Zukunft jede Erwähnung von Verhaftungen in Handsänderungs und Verpfändungsverträgen unterlassen sollen. Es wäre gut, wenn man ihnen dieses ausdrücklich vorschreiben würde, indem sonst möglicherweise einzelne Notarien diesen alten Wust steb noch fortschleppen und damit zu Nachschlagungen Anlaß geben könnten, welche die Erwerber oder die Verpfänder bezahlen müßten.

Geißbühler. Ich möchte einfach anfragen, ob es nicht gut wäre, wenn die Amtsschreiber oder sonst Jemand beauftragt würden, die Inhaber solcher Pfandrechte zu avistren und zur rechtzeitigen Besorgung ihrer Eingabe zu veranlassen, z. B. in der Weise, wie es bei amtlichen Güterzerzeichnissen geschieht. Die Leute versäumen sonst oft gegen ihren Willen die Besorgung ihrer Geschäfte.

v. Känel, Fürfprecher. Was zunächst diese Bemerkung des Herrn Geißbühler betrifft, so erwidere ich ihm, daß eine derartige Avistrung der Gläubiger nicht möglich ist, denn bei der bisherigen Art und Weise, wie die Berhaftungen für Zehntund Bodenzinsloskaufsummen in den Handänderungs und Berpfändungsverträgen angegeben werden, sind die Gläubiger solcher Summen, resp. die Zehntherren, niemals mit dem Namen angegeben. Es kann daher auch nicht die Rede davon sein, sie zu avistren, weil der Amtsschreiber in den Grundbüchern ihre Namen nicht entdecken kann. Was die Bemerkung des Herrn Steiner betrifft, so ist auch eine solche Vorschrift für die Amtsnotarien überslüßig, denn da der Amtsnotar bekanntlich nicht nach der Tarisseite, sondern nach dem Werthe des Bertragsgegenstandes bezahlt wird, so kann Herr Steiner versichert sein, daß kein Wort mehr geschrieben wird, als absolut nothwendig

ist. Kein Notar wird darauf erpicht sein, etwas zu schreiben, wofür er nicht bezahlt wird.

Die §§ 4, 5 und 6 werden unverändert angenommen.

\$ 7.

Bleibt auf die zweite Berathung verschoben. Zusabanträge werden feine gestellt.

Entwurf=Gefet

betreffend

Modifikaton der Sag. 165 des Civilgefegbuches, über das Aufhören der elterlichen Gewalt.

(S. Großrathsverhandlungen vom 29. Jenner 1864 S. 18.)

3weite Berathung.

Herr Justizdirektor Migy, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Dieser Gesessentwurf ist für die erste Berathung von einer Spezialkommission
vorberathen worden; dieselbe hat damals eine Reihe von Anträgen
gestellt, welche alle in der ersten Berathung durch den Großen
Rath angenommen worden sind, und ebenso dei der Prüsung,
welche die zweite Berathung im Regierungsrath Statt gesunden
hat. Letzterer legt Ihnen daher einfach eine Redaktion vor,
welche den von Ihnen angenommenen Anträgen entspricht. Nun
ist der Präsident jener Kommission nicht da, und kann Ihnen
also über den Entwurf in seiner jetzigen Fassung nicht Bericht
erstatten. Ich glaube aber, wenn er auch nicht anwesend ist, so
können wir unter diesen Umständen doch mit der Berathung
fortsahren. (Der Redner durchzeht nun den Gesessentwurf
und weist nach, daß in Folge der ersten Berathung die einzelnen
Abschnitte desselben nun folgendermaßen lauten:) Der Eingang,
mit dem Zusahantrag der Kommission.

Der Große Rath des Kantons Bern, in Betrachtung:

daß die Ziffer 2 der Sat. 165 des Civilgesethuches, betreffend das Aufhören der elterlichen Gewalt, durch die Vollsjährigkeit des Kindes und die Herausnahme seines Vermögens, nebstdem, daß sie an sich unklar und verschiedener Auslegung fähig ist, auch den Anforderungen des heutigen Verkehrs nicht mehr entspricht und vielfachen Anlaß zu bedenklicher Rechrsunssicherheit gegeben hat, daß ferner die in Ziffer 4 der nämlichen Satung enthaltene Beschränkung der Jahrgebung auf Mannspersonen dem Grundsate der Gleichstellung der unverehelichten Weibspersonen in Vetreff der bürgerlichen Handlungsfähigkeit widerspricht,

beschließt:

(Der lette Sat ift beigefügt mit Rücksicht auf die in § 8 fols gende Ausdehnung der Jahrgebung auf die Weibspersonen).

§ 1.

Unverändert: "Die Biffer 2 der Sat. 165 ift anmit aufges hoben, und an ihre Stelle treten folgende Borfchriften:"

\$ 2.

* Unverändert: "Die elterliche Gewalt hört in der Regel mit der Bolljährigkeit des Kindes, d. h. mit dem Antritt des vierunds zwanzigken Altersjahres ohne Weiters auf."

§ 3.

Mit der erheblich erklärten Streichung, nach Antrag der Kommission und des Herrn Bühlmann. "Sind ausnahmsweise Gründe vorhanden, welche eine längere Fortdauer der elterlichen Gewalt als wünschenswerth oder nothwendig erscheinen lassen, so kann solche, falls das Kind noch faktisch bei seinen Eltern lebt, durch Berzügung der zuständigen Behörde ausgesprochen werden."

§ 4.

Nach dem erheblich erflärten Abänderungs- und Zusatsantrag der Kommission, betreffend den Refurs. "Der Antrag auf eine solche Maßregel ist, gehörig motivirt und belegt und bevor das Kind vollsährig geworden, von dersenigen Person, welche die elterliche Gewalt auszuüben hat, beim zuständigen Regierungsstatthalter zu stellen. Ist das Kind mit der Versügung einverstanden, so entscheidet der Regierungsstatthalter von sich aus, sonst aber überweist er die Asten an das Amtsgericht, das nach summarischer Untersuchung der Gründe für und wieder, unter Borbehalt des Refurses an den Appellations- und Kassationshof, über die Sache abspricht. In Betreff der Fristen und Formen, in welchen der Resurs auszuführen ist, kommen die Bestimmungen der Satung 221 C. zur Anwendung."

§ 5.

Rach den erheblich erflärten Abanderungsantragen der Kommission: "Wird die Fortdauer der elterlichen Gewalt ausgesprochen, so ift die Berfügung gleich einer Bevogtung zu veröffentlichen; erst mit dieser Beröffentlichung beginnt ihre Birts samfeit für dritte Bersonen "Der Regierungsrath hatte statt der Veröffentlichung vorgeschlagen eine Kontrolle einzuführen, und in diese die Verfügung über Fortdauer der elterlichen Gewalt einzutragen, jo daß Jedermann von derfelben Ginficht nehmen Darauf bezieht sich auch eine Eingabe der Oberwaisen= fammer der Stadt Bern über dieß Gefet, welche darauf aufmerksam macht, daß es besser ware, wegen des Nachtheils für die Ehre, die eine Veröffentlichung für den jungen Mann haben könnte, ein solches Verfahren zu vermeiden, und statt dessen sich mit einer Kontrolle zu begnügen, worin die Namen der Kinder, bei denen die elterliche Gewalt auf Antrag der Eltern und der Vormundschaftsbehörde fortdauern wurde, verzeichnet werden sollten. Diese Eingabe ist sehr gut abgefaßt und ich werde ste daher ablesen lassen. (Dieselbe wird abgelesen und lautet im Wesentlichen dahin:) Die Fortdauer der elterlichen Gewalt habe in den vorkommenden seltenen Fällen befonders eine Bedeutung, wenn das Kind eigenes Bermögen befite. Das bisherige Bejet habe in der Fortdauer der elterlichen Gewalt das Mittel gegeben, in besondern Fällen eine verlängerte Verwaltung des Vermögens eines Kindes durch den Bater zu ermöglichen und zugleich gestattet, von dem strengern Mittel der Bevogtung Umgang zu nehmen. Der neue Gesetzesentwurf unterscheide nicht genügend zwischen den Fällen der verlängerten elterlichen Gewalt, und der Bevogtung. Fast ware eine Bevogtung besser als die Bestimmungen des Geschesentwurfes, besonders weil in der Bers öffentlichung durchs Amtsblatt eine Ehrenschmälerung werde

erblickt werden. Es wird statt derselben folgender Zusatz zu Sat. 165, Biffer 2 vorgeschlagen: "Ein Berzeichniß, welches zu Jedermanne Ginficht in der Amtoschreiberei aufgelegt ift, foll die Namen derjenigen Sohne und Töchter enthalten, welche nach ihrer Mehrjährigkeit der elterlichen Gewalt ferner unterworfen bleiben. Der Untrag auf Verlängerung der elterlichen Gewalt über den Zeitpunkt der Majoränität ist gehörig motivirt und belegt, und bevor das Kind volljährig geworden, von derjenigen Berjon, welche die elterliche Gewalt auszuüben hat, der Bormundschaftsbehörde einzugeben. Diese übermittelt denselben mit ihrem Bericht an den zuständigen Regierungsftatthalter, welcher, im Fall die Vormundschaftsbehörde mit dem Antrag einverstan= den ift, die Fortdauer der elterlichen Gewalt auszusprechen hat, andern Falls aber nach Untersuchung der Sache entscheidet, und darauf den Namen des Kindes in die genannte Kontrolle ein= tragen läßt. Diejenige Person, welche die elterliche Gewalt ausubt, fahrt sonach fort, über die Berwaltung des Bermögens der Vormundschaftsbehörde Rechnung zu legen, und ihre Weijungen zu befolgen. Die Aufhebung des Berhältnißes fann jederzeit auf den Antrag der Eltern sowohl, als auch des Kindes, im lettern Fall nach Einholung des Berichts der Vormund= schaftsbehörde durch den Regierungsstatthalter Statt finden und die Löschung des Namens in der Kontrolle verfügt werden; überdieß erfolgt jene in den Fällen der Ziffer 1, 3 und 5 der namlichen Satung. Allfällige Beschwerden des Kindes sind beim Regierungsstatthalter einzugeben, der nach Untersuchung ber Sache und Anhörung der Parteien, unter Borbehalt des Resturfes an den Regierungsrath als Obervormund entscheidet."

Endlich wird gefragt, warum so wie die Jahrgebung, nicht auch Sag. 164 auf die Töchter ausgedehnt werden solle?

\$ 6.

Lautet in ganz neuer Fassung nach dem erheblich erklärten Antrage der Kommission. "Einmal ausgesprochen, währt dieses Berhältniß mit allen Folgen, welche in der elterlichen Gewalt begründet sind, so lange fort, die entweder diese aus andern Gründen (Sat. 165, Ziffer 1, 3 und 5) ihr Ende erreicht, oder die elterliche Person auf ihre Gewalt verzichtet, oder endlich, auf Antrag des Kinds nach Analogie des § 4 eine andere Berstügung getroffen wird. In den beiden letzten Fällen ist die Lösung des Berhältnisses gleich einer Entwogtung öffentlich bestannt zu machen."

\$ 7.

Unverändert: "In allen andern, als in den in § 3 beszeichneten Fällen, ift die Bevormundung eines vollfährigen Kinsbes Sache der ordentlichen Vormundschaft. (Sat. 213 ff. C.)"

8.

Ist auf den Antrag der Kommission ganz neu eingeschaltet und lautet: "Die Ziffer 4 der Sat. 165 wird dahin erweitert, daß die Jahrgebung unter den in der angeführten Gesetzestimmung aufgestellten Bestimmungen auch zum Bortheil einer unter elterlicher Gewalt stehenden Tochter ausgesprochen werden kann."

§ 9 (früher § 8). Unverändert.

Dieses Gesetz tritt auf den in Kraft. Es gilt für den ganzen Kanton. Durch dasselbe werden auch alle einschlagens den Borschriften der Bormundschaftsordnung, namentlich die Satz. 299 C., entsprechend modifiziert.

Dem ausgesprochenen Wunsche, daß die Jahrgebung auch ben Böchtern sollte ertheilt werden können, ist durch den § 8

entsprochen. Im Uebrigen hat der Regierungsrath geglaubt, daß er am Beschluffe des Großen Rathes festhalten folle. Die erwähnte Eingabe hat einen Sauptgrund gegen ben Entwurf in dem Umftand gesehen, daß der Ehre des jungen Mannes durch das betreffende Verfahren zu nahe getreten werde. Der Regiesungsrath dagegen hat geglaubt, dieses Verfahren beseitige den verwerslichen Grundsat, welcher sich nach meiner Ansicht unter keinen Umständen mehr in die Gesetzebung einschleichen darf, daß nämlich Jemand bevogtet werden fann, ohne daß er nur darüber angehört wird. Man verurtheilt feinen zur geringften Buße, ohne ihn vorher zu verhören; aber man bevogtet einen, ohne daß er das Geringste davon weiß. Man hat geglaubt dieß Berfahren, wodurch der Bürger feiner wichtigsten Guter, aller feiner politischen Rechte, der eigenen Ausübung aller feiner Brivatrechte beraubt wird, hier beseitigen zu follen. Wenn der Betreffende damit einverstanden ift, daß er unter der elterlichen Gewalt bleibe, so bedarf es weiter feines Berfahrens, und der Regierungoftatthalter verfügt das Röthige, fonft aber überweist er die Aften dem Amtsgericht, welches im gleichen Berfahren, wie bei einer Bevogtung entscheidet. Hier möchte die Waisen-fammer den Grundsat feststellen, daß wenn die Vormundschaftsbehörde mit dem Antrage auf Fortdauer der elterlichen Gewalt einverstanden sei, dann die Fortsetzung der lettern Statt finde. Ich glaube aber, es sei zwedmäßiger, wenn die Verwandten die Bevogtung verlangen, daß auch in den Fällen, wo die Bormundschaftsbehörde ja dazu sagt, der Betreffende aber damit nicht einverstanden ist, dennoch der Regierungsstatthalter genöthigt sei, die Ueberweisung an das Gericht zu verfügen. Dieß ist der Unterschied zwischen beiden Ansichten. Ich weiß wohl, daß die dahin einschlagenden Satzungen der Vormundschaftsordnung feine großen Nachtheile haben, denn im Allgemeinen findet die Bevogtung mit vollem Ginverständniß der Betreffenden ftatt. Jedoch fonnte der Fall von Machenschaften vorfommen, um Jemanden durch das Einverständniß der Verwandten und der Vormundschaftsbehörde aus ganz schlechten Beweggrunden zu bevogten. Was ferner die Veröffentlichung der Fortdauer der elterlichen Gewalt durch das Amtsblatt betrifft, von welcher die Oberwaisenkammer findet, daß sie den Charafter der Bevogtung an sich tragen und in vielen wünschbaren und ganz gerechtfertigten Fällen die Eltern abhalten werde, von dieser Rechtswohlthat Gebrauch zu machen, weil unwillführlich eine Ehrenschmälerung darin erblickt werde, so hat der Regierungerath geglaubt, diese Befürchtungen möchten boch etwas zu weit gehen; deswegen hat der Regierungsrath in diese Eingabe nicht eintreten können, und hat sich bloß an die Anträge gehalten, die in der Mitte des Großen Rathes erheblich erflärt worden sind. Ich stelle den Antrag, die Berathung diefes Gesetzentwurfes artifelweise vorzunehmen.

Ae bi. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe bereits in der ersten Berathung den Antrag auf Nichteintreten gestellt. Damals wurde über meinen Antrag abgestimmt, und es wurde mit ganz geringer Majorität beschlossen, in den Gesegesentwurf einzutreten. Seit diesem Beschluß habe ich aber meine Ansichten über diesen Gesegesentwurf nicht geändert. Land auf, Land ab gehen Klagen über die vielen Gesege, die wir machen! Land auf, Land ab gehen Klagen über die vielen Gesege, die wir machen! Land auf, Land ab gehen Klagen, die Gesege seien so mannigsaltig und so zweideutig redigirt, daß der Beamte und der schlichte Bürger bald nicht mehr wissen, auf welchem Boden sie in dieser Beziehung stehen. Sie, Herr Präsident meine Herren! sind vor wenigen Jahren gleicher Ansicht gewesen. Sie haben eine neue Gesegessammlung veranlaßt, um aus dieser Bewirrung heraus zu kommen. Heute nun kommt man uns wieder mit einem neuen Geseg. Ungeachtet aller dieser Klagen kommt man uns immer mit neuen Gesegen! Und zwar heute mit was für einem Geseg? Ist etwa das Bedürsniß da gewesen? Hat man etwa im Großen Rath einen Antrag auf Abänderung des alten Geseges gestellt? Hat das Obergericht oder hat der Juristenstand auf vorhandene Mängel ausmerssam gemacht? Oder hat das

Bublifum sich in Vorstellungen oder in der Preffe über das bisherige Gefet beflagt? — Richts von dem Allem, gar nichts! Man hat feine Klagen gehört über bas bisherige Gefet ! und jest auf einmal fommt man wieder mit einem Gesetzentwurf, durch den die Satzung 165 des Civilgesethuches abgeandert werden soll. Es waltet also nicht nur ein allgemeines Mißbehagen wegen diefer fortwährenden Abanderung der Gefete, fon= dern im vorliegenden Fall ist auch gar fein erhebliches Motiv zu einer solchen Aenderung vorhanden, denn mit diesen geringen Modififationen, durch welche man fo zu fagen ein Steinchen nach dem andern aus dem bisherigen Mosaikboden herausnimmt, thut man nichts Gutes. — Run fomme ich auf das Gesetz selbst. Wir haben bisher den Grundsatz gehabt, daß das Kind mit dem 24. Jahr mehrjährig wird, jedoch nur dann aus der elterschaft gehabt, daß de lichen Gewalt heraustritt, wenn es von den Eltern nicht noch fortdauernd erhalten wird. Rach dem neue Gesetz foll nun der Haussohn oder die Haustochter mit Erreichung des 24. Jahres, also mit dem Alter selbst handlungsfähig werden, es sei denn, daß sie geradezu bevogtet werden. Es nütt nach diesem Ent-wurf nichts, daß die Kinder unter dem elterlichen Muß und Brod stehen bleiben. Rein, das ift nicht genügend! Es muß ein Antrag an den Regierungsstatthalter gestellt werden vom Kind oder von den Eltern, damit es langer unter der elterlichen Gewalt bleiben könne. Wenn die eine oder andere Partei nicht damit einverstanden ist, so muß darüber geurtheilt werden, wie über eine Bewogtung. Was sind die Folgen dieser Bestimmung? Daß die Eltern ihren Kindern die Folgen eines solchen Urtheils werden ersparen wollen. Ein Bater wird von seinem Kinde nicht sagen: "Es ist zwar mehrjährig, jedoch fehlen ihm die nöthigen Eigenschaften zum selbstständigen Handeln. Unter diesen Umständen will ich mein Kind bevogten." Was sollen die Eltern thun? Lassen sie die elterliche Gewalt fortbestehen, so gibt es eine eigentliche Bevogtung. Ober aber die Eltern sagen: "Ich will dem Kind lieber diese Schande ersparen!" Das Kind wird eigenen Rechtes, ist vielleicht etwas leichtsinnig oder unvorsichtig, und dann fällt es vielleicht den Wucherern, oder vielleicht noch schlimmern Personen in die Hände. Für uns fragt es sich nun, wollen wir es bei dem bisherigen Zustand, über den Niemand flagte, bewenden laffen? Bei dieser Alternative glaube ich, es sei nicht schwer zu wählen. Das Publifum hat bisher immer so ziemlich gewußt, ob ein Kind unter der elterlichen Gewalt stehe oder nicht. Und hat etwa einmal ein Kind ohne Wissen und Willen der Eltern Schulden gemacht, und ift es nicht "gar über Art gegangen," so haben die Eltern gewöhnlich nicht viel Wesens gemacht, und dieselben bezahlt. Ift es aber dabei nicht mit rechten Dingen zugegangen, ift das Kind etwa betrogen worden, dann hat sich der Bater in's Mittel gelegt, und hat den strengen Buchstaben des Gesetzes angewendet und die 3ahlung verweigert. Das wird in Zufunft nicht mehr geschehen können, wenn wir diesen Gesetzesentwurf annehmen. Entweder wird das Kind in die vom Entwurf vorgeschlagene Kontrolle eingetragen, oder aber man wird den Sohn frei laffen. 3ch weiß zwar wohl, daß bisher mit folchen Fällen der Fortdauer der elterlichen Gewalt hie und da Mißbrauch getrieben wurde, indem ein mehrjähriges Kind vielleicht noch im vierzigsten Jahr den Mangel des eigenen Rechtes vorschützte, um sich gewissen Verpflichtungen zu entziehen. Aber in den meisten derartigen Fällen hat der gefunde Sinn der Gerichte ausgeholfen, und das Gericht hat gewöhnlich im Sachverhalt irgend welche thatsächliche Unhaltspunkte gefunden, um einen folchen Mißbrauch zu verhindern. — Bezüglich der Folgen des neuen Gesetsentwurfs aber will ich nur ein Beispiel anführen. Ein Kind wird nach dem bisherigen Geset keineswegs mit 23 Jahren auch frei von der elterlichen Gewalt; sondern es kann vielleicht schon das dreiundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und noch auf Kosten seiner Eltern, die auf dem Lande wohnen, hier an der Hochsichule studiren, und von ihnen für Kost, Wohnung und Kosten der Studien erhalten werden. Bisher war ein folcher Sohn vor Prellereien geschützt, weil man mußte, daß er, obgleich über

23 Jahre alt, doch noch unter elterlicher Gewalt stehe und selbst keine Schulden machen könne. Was wird nun geschehen nach dem neuen Geset? Für das halbe Jahr, wo der Sohn noch studirt und die Eltern für ihn sorgen müssen, werden sie ihn nicht gern auf dem Regierungsstatthalteramt eintragen lassen. Er wird daher frei und eigenen Rechtes werden. Was ist die Folge? Daß alle Verbindlichseiten solcher Söhne gültig sein werden. Sie selbst haben nichts, und die Eltern werden, um sie nicht vergeltstagen zu lassen, ihre Schulden bezahlen. Gerade in diesem Alter werden viele Söhne von den Wucherern mißbraucht werden, und ich glaube daher, den hiesigen Commis und Studirenden wird das neue Geset eine wahre Lottersalle werden. Ich stelle daher den Antrag in diesen Gesesentwurf nicht einzutreten.

Das Präsidium zeigt an, daß nicht mehr die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend sei, weßhalb die Fortsetzung der Berathung auf morgen verschoben werde.

Das Brafidium zeigt ferner an, daß eingelangt feien:

1. Ein Anzug von den Herren Bach und Zingre, der dahin schließt: die Regierung habe zu untersuchen und zu berichten, durch welche Mittel die Hypothekarkasse in den Stand gesett werden könne, den Geldbedürfnissen der Grundeigensthümer unter billigen Bedingungen zu entsprechen.

thumer unter billigen Bedingungen zu entsprechen.

2. Eine Interpellation von Herrn Großrath Ganguillet, bestreffend die Borlegung eines Berichts über die Nothwensdigkeit des in der vorigen Sitzung beschloffenen Eisenbahnsunleihens.

Schluß der Sigung um 11/2 Uhr Nachmittags.

Für die Redaktion: Rarl Schärer, Fürsprecher.

3weite Situng.

Dienstag den 21. Juni 1864. Bormittags um 8 Uhr.

Unter dem Borfige des herrn Brafidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter in Riedtwyl, Brandt Schmid, Brechet, Erelier, Egger, Flück, Gerber in Steffisburg, Gfeller in Oberwichtrach, Grimaitre, Indermühle, Karlen, Kehrli, Deuvray, Köthlisberger, Gustav; Roth in Niederdipp, Ryser, Schmid in Eriswyl, Schumacher, Seßler, Sommer, Werren, Wittwer, Wyder und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Beguelin, Viedermann, Vösiger, Botteron, Brunner, Bucher, Buhzen, Burger, Engel, Fanthauser, Fleury, Fresard, Froidevaur, Girard, Guenat, Gurtner, Heller, Henre, Muchholterberg, Knuchel, König, Kohli, Kummer, Lehmann in Rüedtligen, Lempen, Lenz, Loviat, Lüthi, Mathey, Messerliz u Hase dei Rümligen, Michaud, Mischler, Monin, Müller, Pallain, Räz, Rebetez, Rothenbühler, Rutsch, Scheidegger, Schmid von Spengelried, Schertenleib, Seiler, Siegenthaler, Sigri, Spring, Stämpsti in Limpach, Lièche, Tschannen, Wagner, v. Werdt, Willi im Bühl bei Meiringen, Willi, Gemeindeschreiber, in Meiringen; Witschi, Ibinden in Schwarzenburg und Jingg.

Das Protofoll der letten Sittung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Um Plate des abwesenden Herrn Ruser funktionirt auch heute Herr Kommandant Mühlethaler als Stimmenzähler.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Gesetsentwurfes über Modifikaton der Sat. 165 C des Civils gesetzuches, betreffend das Aufhören der elterslichen Gewalt.

Herr Justizdirektor Migy, als Berichterstatter. Ich muß mir vorerst einige Bemerkungen erlauben, betreffend das Botum, welches gestern Herrn Aebi zu Unterstützung seines Antrages auf Nichteintreten gehalten hat. Sie wissen, daß dieser Antragschon bei der ersten Berathung gestellt worden ist, daß aber der

Große Rath gefunden hat, es sei zwedmäßig einzutreten, und daß namentlich der verftorbene herr Großrathspräfident Kurz fehr dringend das Eintreten empfohlen hat. Herr Aebi hat gestern zuerst behauptet, er begreife gar nicht, wie der Regiesrungsrath mit einem solchen Gesetzesentwurf auftreten könne, denn es sei dazu keine Beranlaffung vorhanden; Riemand wunsche eine folche Abanderung; die Borlage fei eine Gesetzes flickerei, und überall höre man Klagen über die Regierung, wegen folder Gesegesmachereien. Diese Behauptungen haben mich wirklich in Erstaunen gesetzt, indem wir bereits bei der zweiten Berathung dieses Gesetsentwurfes sind, und ich bereits bei der ersten Berathung aufmerksam gemacht habe, daß die Borlage veranlaßt worden ift infolge der Initiative des in Burgdorf versammelt gewesenen bernischen Notariatsvereines, welcher in einer ausführlichen Vorstellung auf mehrere mangelhafte Bunfte unserer Civilgesetzgebung aufmerksam gemacht und namentlich darauf gedrungen hat, daß eine Aenderung der Sat. 165 des Civilgesetzbuches über das Aufhören der elterlichen Gewalt vorgenommen werde. Die Veranlassung der gegenwärtigen Vorlage liegt somit in dieser wohl motivirten Eingabe, welche die großen Nachtheile außeinandersett, die der Mangel eines äußerlichen Merfmals dafür mit sich bringt, daß Jemand, welcher mehrjährig wird, durch diese Thatsache auch wirklich der Zustand des eigenen Rechtes erhält. Die Eingabe macht mit Recht geltend, daß dieser Mangel eine Quelle von Prozessen und Uebelständen fei, indem man beim Mangel eines außerlichen Merkmals niemals wiffe, ob ein Sohn, welcher nach dem zuruckgelegten 23. Altersjahr noch bei feinem Bater wohnt, auch wirklich unter deffen Mues und Brod stehe, und daher nicht im Zustande eigenen Rechtes sei. Bei dem Borwurf über Gesetsmacherei war ich erstaunt hören zu muffen, der Regierungerath habe bas Land mit Gesetzen überschwemmt, denn es wird ja von der gleichen Seite, welche diesen Vorwurf macht, jede Gelegenheit ergriffen, um den andern Borwurf zu machen, daß die Regierung Nichts thue. Ich bin einverstanden damit, daß man sich heute mit einer sogenannten Gesetzesslickerei beschäftigen muß und daß man sie unterbleiben lassen könnte, wenn wir Aussicht haben könnten auf eine baldige allgemeine Reviston unseres Civilgesets buches, allein ich möchte in dieser Hoffnung nicht zu weit gehen. Die allgemeine und einheitliche Revision der Civilgesetzgebung ift eine fehr großartige Arbeit, welche auch bei der größten Thätigkeit eine lange Zeit in Anspruch nehmen wird. Wollen Sie sich es nun in der Zwischenzeit bequem machen, und wenn Sie in der Civilgesetzgebung einen Uebelstand als solchen erkennen, demselben doch nicht abhelfen, bis endlich die Revision Allem abhelsen wird? Herr Präsident, weine Herren, ist es wirklich nothwendig, daß Etwas geschieht? Ja, ein äußerliches Merkmal über das Eintreten des Zustandes des eigenen Rechtes nach erlangter Mehrjährigkeit muß ausgestellt werden. Ich will in dieser Beziehung nur einen Fall zitiren, welcher erst in der letzten Woche auf der Justizdirektion vorgekommen ist und welcher wir Die Northwardiskit des vorliegender Eksteunds schlagen. mir die Nothwendigkeit des vorliegenden Entwurses schlagend bewiesen hat. Es war dieß ein Administrativprozeß aus dem Amtsbezirk Aarberg, welcher vom Regierungsstatthalteramte erstinstanzlich entschieden worden ist. Ein Mann, welcher einer reichen Familie angehört, ift, weil er fich nicht verheirathet hat, auch nach feinem 23. Altersjahre bei feinem Bater geblieben. Gegenwärtig ift dieser Mann 43 Jahre alt oder etwas mehr, er stimmt an allen Einwohnergemeinden mit und übt alle feine politischen Rechte aus. Die Gemeinde Seedorf mablt ihn zum Baisenvogt, allein, obgleich er ein sehr intelligenter und fraftiger Mann ift, behauptet er nun ploglich: ich ftebe noch unter meines Baters Mues und Brod und bin daher trop meiner 43 Jahre noch unter elterlicher Gewalt, so daß ich das Amt eines Waisenvogts nicht bekleiden kann. Dieser Fall ist in der letzten Woche vom Regierungsstatthalteramt Aarberg administrativs gerichtlich entschieden worden. Soll es aber die Gefetgebung erlauben, daß ein folcher Mann, welcher nicht verheirathet ist, und der es angenehmer findet, bei ben Seinigen zu bleiben, der

eigenes Bermögen besitht, der es aber unbequem findet, eine Beamtung anzunehmen, trop seines 43. Altersjahrs, gegen alle Wahrscheinlichkeit behaupten fann: "Ich stehe noch unter elter= 28aprigeintlichreit behaupten tann: "In siehe noch unter etter-licher Gewalt." Herr Aebi hat gesagt, daß junge Leute, welche das 23. Altersjahr kaum zurückgelegt haben, leicht etwas Dum-mes machen können, so daß dem Bater das Recht gelassen werden müsse, die rechtlichen Handlungen zu desavouiren, — allein wenn man die Handlungen von Jemanden, troß der erlangten Mehrjährigseit und ungeachtet er nicht förmlich bevogtet worden ist weren Mangel an Handlungskähiskeit gerichtlich worden ist, wegen Mangel an Handlungsfähigkeit gerichtlich will kassiren lassen können, so ist das ja ein System der allgemeinen Betrügerei. Wenn, damit der Papa nicht zu bezahlen braucht, der Sohn bloß zu sagen braucht: ich stehe noch unter elterlicher Gewalt, - wird damit nicht den größten Migbräuchen Thur und Thor geöffnet? Der vorliegende Entwurf ift aber noch von einem andern Gesichtspunkte aus gerechtfertigt. Sie haben aus der von der Oberwaisenkammer von Bern eingegebenen und abgelefenen Eingabe gehört, daß diese Behörde es zwedmäßig findet, wenn die Jahrgebung nicht nur an Söhne, sondern auch an Töchtern ertheilt werden fann. Wenn Sie nun nicht eintreten, fo wird auch diese zwedmäßige Reuerung, welche im Entwurfe vorgeschlagen ift, nicht zu Stande kommen. Herr Prästdent, meine Herren! Ich halte mit dem Notariatsverein dafür, daß die vorgeschlagene Abanderung ein wirklicher Fortschritt sei. Beschliessen Sie daher diese Verbesserung. Man kann nicht Alles auf die Reviston vertröften, denn wenn man das Gute stets verwerfen will, um das Beffere abzuwarten, so ift am Ende wie ein französisches Sprichwort fagt: Das Beffere ber Feind bes Guten. Die Revision des Civilgesethuches wird zwar in der nächsten Zeit angefangen, allein es wird noch längere Beit geben, bis fie fertig ift.

Abstimmung.

Für das Eintreten Dagegen Für artifelweise Berathung 64 Stimmen. 26 " Handmehr.

Die §§ 1-8.

Werden unverändert angenommen.

Bum § 9,

welcher den Zeitpunkt des Infrafttretens betrifft, stellt Herr Fürsprecher v. Känel den Antrag, diesen Zeitpunkt auf den 1. Januar 1865 zu verschieben, weil bei einem frühern Infrasttreten zu befürchten sei, daß im Bolke namentlich die Bestimmung in Art. 4 nicht bekannt werde, welche bestimmt, wie in dem Falle versahren werden solle, wo das mehrjährig gewordene Kind unter elterlicher Gewalt bleiben soll.

Der herr Berich terstatter des Regierungsrathes erflart sich damit einverstanden.

Wird vom Großen Rathe durch das Handmehr ange-nommen.

Eingang.

Wird unverändert angenommen.

Gefetes-Entwurf

über die Ginfommensfteuer.

(3meite Berathung.)

(Siehe Tagblatt des Großen Rathes von 1863, Seite 79, 101, 120, 132, 134, 165, 286, 331, 346.)

Herr Finangdireftor Scherg, als Berichterstatter. Herr Braftdent, meine Herren! Der Gesetzentwurf über die Einfommenssteuer wird Ihnen heute zum dritten Male vorgelegt. Schon bei der ersten Berathung habe ich die Grunde auseinandergefest, aus welchen es der Regierungsrath fur nothwendig gefunden hat, dieses Gesetz einmal der Revision zu unterwerfen. Es sind dieß einestheils bedeutende Uebelstände des alten Gesetzes, welche nicht nur ju Unbilligfeiten, sondern wirklich ju Ungerechtigfeiten führen. Sie werden nicht von mir verlangen, daß ich in das Einzelne dieser Uebelstände eintrete, da ich diese Details schon bei der ersten Berathung ausführlich berührt habe. Ein anderer Grund ift der, Die Ginnahmen des Staates gu vermehren. Es wird nothwendig sein, die verschiedenen Phasen, welche dieser Gesetzentwurf bis dahin durchlaufen hat, Ihnen in Erinnerung zu rusen, damit Sie ins Klare kommen, wo diese Angelegenheit geblieben ift. Die erfte Berathung fand ftatt am 17. Marg 1863 und es murde damals sofortiges Eintreten beichloffen. Wie Sie sich erinnern, war der Gesetesentwurf ursprünglich bloß auf den alten Kantonstheil berechnet, allein schon beim ersten Paragraphen wurde der Antrag gestellt, die Worte "im alten Kantonstheil" zu streichen, was troß der lebhaften Opposition von Seite der Finanzdirektion angenommen wurde. Beim § 38, welcher vorschrieb, daß das Gesetz bloß für den alten Kantonotheil Geltung haben folle, wurde beschloffen, daß es bei dem zu § 1 gefaßten Beschluffe bleiben und das Gefet fich daher auch auf den neuen Kantonstheil ausdehnen folle. Um 9. April fam das Gefet zur zweiten Berathung an den Regierungsrath, welcher auch die endliche Redaktion der ersten Berathung vornehmen wollte. Der Regierungsrath beschloß die Redaktion durchaus den erheblich erklärten Anträgen gemäß vorzunehmen, so daß man glauben konnte, es werde dabei sein Bewenden haben. Ein Mitglied verlangte jedoch, daß der Entwurf dem Regierungsrathe zum dritten Male vorgelegt werde, indem es behauptete, daß die Bestimmung, nach welcher das Gesetz auch auf den neuen Kantonstheil ausgedehnt werden follte, verfaffungs= widrig sei. Die Kommission, welche Sie zur Borberathung des Gesetzes aufgestellt hatten, iprach dagegen die Ansicht aus, die Ausdehnung auf den neuen Kantonstheil stehe mit der Berfassung nicht im Widerspruch. Am 4. Juli 1863 fam nun dieses Gesetz zur zweiten Berathung vor den Großen Rath. Sowohl der Berichterstatter des Regierungsrathes, als derjenige der Großrathssommission trugen auf Eintreten an, allein zugleich lag Ihnen ein Antrag der Majorität des Regierungsrathes vor, dahingehend, der Große Rath möge erklären, die Ausdehnung auf den neuen Kantonstheil sei versassungswidrig. Aus der Mitte des Großen Rathes stellte nun Herr Büzberger die Ordnungsmotion, diese Frage soll zuerst entschieden werden, welcher Antrag angenommen wurde. Die Frage wurde mit 93 gegen 57 Stimmen bahin entschieden, daß die Anwendung auf den Jura verfassungsmäßig sei. Für den Grundsaß des Eintreens stimmten hierauf 91 gegen 63 Stimmen, allein mit 120 gegen 20 Stimmen wurde im Fernage habelasten. 20 Stimmen wurde im Fernern beschlossen, die Behandlung der

Frage zu verschieben, worauf die Sache mit großer Mehrheit an eine Kommission überwiesen wurde. Es wurde im Fernern beschloffen, dieser Kommission bestimmte Auftrage ju geben, Borschläge für eine einheitliche Steuergesetzgebung überhaupt zu brin-gen. Die Kommisston faßte einen Bericht ab, der, wenn ich nicht irre, dem Großen Rathe bereits vorgelegt worden ist. Sie erflärte sich dahin, daß sie nach der Lage der Aften sich nicht im Falle sehe, Borschläge zu bringen. Es ist daher gegenwärtig erfannt, in die zweite Berathung einzutreten; allein es ist auch beschlossen worden, dieselbe zu verschieben. Nach dem § 80 des neuen Großrathsreglements soll nun, wenn beim Beginn der Berathung oder mahrend derselben ein Antrag auf Berschieben oder Richteintreten gestellt wird, dieß in Form einer Ordnungsmotion geschehen und die Berathung in der Hauptsache bis zur Erledigung derfelben unterbrochen werden. 3ch halte nun dafür, es sei unbedingt nothwendig, endlich einmal die Hauptsache selbst an die Hand zu nehmen und zu erledigen. Land auf und Land ab wird einem neuen Ginkommenssteuergeset gerufen. Die Schwierigkeit, welche uns hier entgegentritt, ist allerdings die Frage über die Anwendbarkeit auf den Jura. In dieser Beziehung hat der Regierungsrath s. 3. den Antrag gestellt, das Geset für den alten Kantonstheil sogleich in Kraft treten zu lassen, für den Jura dagegen erst in zwei Jahren. Ich glaube es gibt hier einen Mittelweg, denn wenn die Steuereinheit im ganzen Kanton eingeführt werden fann, jo wird Beides mahrscheinlich auf das Gleiche herauskommen, indem bis in zwei Jahren, wenn auf beiden Seiten guter Wille ist, diese eigentliche Einheit der Steuergesetzgebung wird hergestellt werden können. Ich empsehle daher die sosortige Behandlung des vorgelegten Gesetzentwurfes.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Präfident, meine Herren! Ich fann Ihnen heute unmöglich die Ansicht der für den pors liegenden Gefetesentwurf niedergefetten Kommiffion mittheilen, sondern erlaube mir nur als Mitglied des Großen Rathes Ihnen auseinanderzuseßen, wie die Sache dermal steht. Der Herr Regierungsprässent Scherz hat es zwar schon gethan; aber in einem Punkt hat er sich, so viel ich glaube, geirrt, nämlich darin, daß alle Anträge, welche bei der ersten Berathung im Schooße des Großen Rathes gefallen sind, wieder von Dieser Kommission berathen worden seien. Wenn ich mich nicht sehr irre, jo hat nach der erften Berathung des Großen Rathes Diefe Kommission einzig die Frage begutachtet, ob man das Ginkommensteuergesetz auf den ganzen Kanton anwenden solle oder nicht? Es wurde dieffalls ein Bericht für die Mehrheit der Kommission durch herrn von Grafenried, und einer von mir als Bericht= orftatter der Minderheit erstattet, die gar nichts anderes enthielsten, als die Beantwortung der Frage der Anwendbarkeit des Gesesse auf den Jura. Ueber die andern Bestimmungen des Gesessentwurfs, hat diese Kommission, nämlich die ursprüngsliche für diesen Gegenstand niedergesetze Kommission, seit der ersten Berathung durch den Großen Rath sich nicht berathen und daher kann ich darüber, Namens der Kommission, auch nicht Bericht erstatten. Eine andere, von Herrn Karrer präsidirte, Kommiffton, welche die Frage der Ginheit der Gefetgebung für den ganzen Kanton zu begutachten hatte, und die auf Antrag der herren Egger und v. Känel bestellt worden war, hat sich allerdings feit der letten Berathung dieses Gegenstandes im Großen Rath versammelt. Die lette Sitzung dieser Kom-Großen Rath versammelt. Die lette Sitzung Dieser Kom-mission fand hier im Borzimmer des Großrathsaales statt, und fte beschloß damals "dem Großen Rath anzuzeigen, daß fie sich im Fall, die juraffischen Mitglieder derfelben ihren Situngen beharrlich nicht beiwohnen wollten, außer Stande befinde, begugliche Vorschläge zu machen." Diese Kommission war nämlich unter der Boraussehung bestellt worden, daß die Berathung des Einkommensteuergesetze verschoben werde, bis über die Frage einer einheitlichen Gesetzebung im allgemeinen und im Steuerswesen im besondern entschieden sein werde. Zu diesem Ende war die Kommiffion aus Mitgliedern des alten und des neuen Kantonotheiles bestellt worden, und ihre Aufgabe gieng dabin, eine

Berftändigung zu erzielen. Allein nun traten die befannten Vorgange des Rücktrittes der juraffischen Mitglieder und ihre Beschwerde an den Bundesrath ein, in Folge deren die jurafsischen Mitglieder auch von den Kommissionsberathungen fern blieben. Die Bedingung, unter welcher diese Kommission bestellt worden war, waren also nicht mehr vorhanden, und somit konnte auch feine Berständigung erzielt werden. In der Zwischenzeit hat eine neue Versammlung der jurasstschen Mitglieder, wenn ich nicht irre in Tavannes, Statt gefunden, und dort haben diese Herren beschloffen, fie wollen ihr Ausbleiben nicht fortseten. In der letten Kommissionssitzung war aber ausdrücklich beschloffen worden, daß der eventuelle Kommissionsbericht vorerst der Kommiffton mitgetheilt und nur in dem Fall dem Großen Rath eingereicht werden folle, wenn die Herren Mitglieder vom Jura beharrlich fern bleiben follten. Nachdem die juraffische Secession aufgehört, hatte jener Bericht gar nicht erstattet werden follen, weil man sich nun der Hoffnung hingeben durfte, daß nunmehr eine Verständigung erzielt werden fonne. - Wenn der Berr Finangdireftor ermahnte, die Kommission habe Bericht erstattet, sondisserteite eine Berwechslung zwischen zwei verschiedenen Kommissionen Statt, nämlich zwischen der soeben erwähnten Kommissionen für einheitliche Steuergesetzebung und der Einkommensteuergesetzessommission, von welcher Horreas Schieden Prässen ist und die auß folgenden Mitgliedern besteht: Die Prässen Ausgeber Gestler Arter in Siener Wählisber Herren v. Gonzenbach, Sepler, Gfeller in Signau, Röthlisber-ger Guftav, v. Känel, Fürsprech, Ganguillet, Anderegg, Girard, v. Graffenried, Michel, Fürsprech. Diese lettere Kommission hat über die im Großen Rathe erheblich erklärten Abanderungsanträge weder berathen noch Bericht erstattet, sondern fie ift stehen geblieben bei der Hauptfrage über die Anwendbarkeit des Einkommensteuergesebes auf den Jura. Run weigere ich mich gar nicht, dazu zu helfen, daß das Gesetz im Laufe dieser Sitzung berathen werden könne, aber ich glaube, laut Reglement muß das Gefetz wie es aus der erften Berathung hervorgegangen, vorerst dieser Kommission noch einmal zur Berathung vorgelegt werden, damit fie fich darüber aussprechen konne, ob fie den Unträgen, die im Schoofe des Großen Rathes, bei ber erften Berathung gefallen find, sowie denjenigen des Regierungsrathes beipflichten wolle. Ich mache Sie aufmerkfam auf den § 71 des Reglements, deffen letter Sat lautet: "Sind zwei vorberathende Behörden (3. B. der Regierungsrath und eine Kommiffion), so erstattet zuerft der Berichterstatter der Behörde, welche den Entwurf bringt, und dann der Berichterstatter der Kommis= ston oder Behörde, welche denselben geprüft hat, den Bericht." herr Brafident, meine herren! fagen Sie mir nun, wer bringt biefen Gesetzesentwurf hieher? Der Regierungsrath ober bie Rommiffion? Auf welcher Bafis fteht er? Er fteht auf der Bafis der Kommissions Minderheit, indem die Mehrheit der Kommission in zweiter Berathung, gleich wie die Regierung entschie= den hatte: das Einkommensteuergeset solle nicht ausgedehnt werden auf den neuen Kantonstheil. Die Ansicht der Minderheit der Kommission ift denn hier vom Großen Rathe angenommen worden, indem beschloffen wurde "das Gesetz folle fur den ganzen Fanton gelten." Alle übrigen Abanderungen des Geseges, die von de Commission vorberathen worden. Wie ware es nun möglich, emens der Kommission darüber werden. den Großen Rath erheblich erklärt wurden, sind aber nicht glaube, ed gut, daß der Große Rath durch das neue Reglesment das neue Kommisstonalsystem eingeführt hat. Wenn Sie aber dieses System wollen, so mußen Sie es mit Ernst wollen. Das ift aber fein Ernft, wenn eine Kommiffton hier in der ersten Berathung Bericht erstattet hat, dann aber, nachdem eine Reihe von Abanderungen ftattgefunden hat, nicht wieder einberufen wird, um auch diese Abanderungen zu prufen Ge scheint, es fei im Regierungerath davon die Rede gewesen, daß der Ents wurf vor der zweiten Berathung im Großen Rath der Kommission zur Prüfung vorgelegt werde; die Ansicht aber, daß dieß nicht nöthig sei, scheint überwogen zu haben. Ich kann dieß nur besdauern und erkläre hiemit, daß ich im Namen der Kommission und als ihr Berichterstatter heute unmöglich Bericht erstatten kann, ohne die Ansichten der Kommission vorher gehört zu haben. Wenn Sie also dieses Gesetz im Laufe dieser Stung berathen wollen, so mögen Sie so gefällig sein, die vom Großen Rathe erheblich erklärten, sowie die vom Regierungsrath selbstständig gestellten bezüglichen Anträge der Kommission zur Prüfung einzugeben, worauf ich hiermit antrage.

Stämpfli, Bankpräsident, unterstützt die Ordnungsmotion auf Verschieben ebenfalls, damit die Mitglieder, welche sich aus dem alten und neuen Kantonstheile in dieser Kommission befinsen, sich noch zusammen verständigen können.

Ganguillet. Als Mitglied Dieser Kommission, von welcher man nicht weiß, ob sie noch eristirt oder nicht, muß ich mir auch noch ein paar Worte erlauben. Ich bin auch der Unficht, daß diefer Gefetesentwurf heute nicht behandelt werde, sondern an eine Kommission gewiesen werden muße, allein man weiß eben nicht, welche Kommiffton die maßgebende ift, ob die= jenige mit dem weiter gehenden Auftrage, oder ob diejenige, welche ursprünglich zur Vorberathung des Entwurfes aufgestellt worden ist. Ich mache nun darauf aufmerksam, daß wenn man diese Kommission zusammenberuft, man den Zweck nicht erreicht, denn die beiden Mitglieder, welche in dieser Angelegenheit den Jura repräsentiren, sind nicht da. Herr Girard ist in Mailand und Herr Sesler ist bekanntlich noch nicht anwesend. Uebrigens halte ich dafür, daß das Geset, wenn es wirklich auf den ganzen Kanton ausgedehnt werden soll, noch mehrerer Modisitationen bedarf. Wir wiffen dermal eigentlich nicht, ob die Sachlage fich hinterher geandert hat, oder ob die Mitglieder aus dem Jura die Sache noch gleich ansehen, wie vor einem Jahr, als sie in ihrer Gefammtheit den Austritt aus dem Großen Rathe nahmen. Die Kommission könnte allerdings noch im Laufe dieser Woche berathen und die erforderlichen Modifikationen beantragen, wenn nicht der fatale Umstand da ware, daß der Jura dermal in der Rommiffion nicht vertreten ift. Es mußen daher jedenfalls die abwesenden Kommissionsmitglieder ersett werden. 3ch unterftute daher die Ordnungsmotion, glaube aber, die abwesenden Kom-misstonsmitglieder seien sofort zu ersetzten, damit die Sache nicht länger verzögert werde.

Berr Berichterstatter. Ich habe hierauf Folgendes ju erwidern: es war durchaus feine Veranlaffung vorhanden, diefe Rommission zusammen zu berufen, denn der Entwurf ist durch feine Kommissionalantrage verandert worden und das Eintreten auf die zweite Berathung ist ja bereits beschloffen, bloß mit dem Bufage, daß die einläßliche Berathung noch verschoben bleiben folle. So gut als man damals das Eintreten beschließen konnte, ohne zuerst einen Kommissionalbericht einzuholen, fann man auch jest berathen, ohne daß die Kommission zuerst zusammentritt. Namentlich herr v. Gonzenbach hat damals das Eintreten beantragt, so daß er durch seinen heutigen Untrag in Widerspruch mit sich selbst geräth. Es wäre übrigens nichts vorzuberathen. Ich habe damals den Herrn v. Gonzenbach noch gefragt, ob er es für nothwendig halte, daß die Kommission zusammen trete, allein er antwortete mir mit "Nein", denn es sei ja nichts im Entwurfe geändert worden. Uebrigens wäre es nicht an der Regierung und nicht an der Finangdirektion, sondern an dem Brafidenten des Großen Rathes gewesen, die Kommisston zussammen zu berufen, wie überhaupt solche Kommisstonen bis dahin ftets durch den Brafidenten des Großen Rathes oder durch den= jenigen der Kommiffion zusammen berufen worden find. So ift es auch in der Bundesversammlung, wie Herr v. Gonzenbach, welcher Mitglied des Nationalrathes und häufig auch Mitglied von Kommissionen innerhalb dieser Behörde mar, es bestens weiß. Wenn es zweckmäßig ist, daß solche Kommissionen bei wichtigen Geschaften zusammen treten, so ift es auch erforderlich, daß sie dann wirklich arbeiten, und nicht, wenn der Regierungsrath Geschäfte auf die Traftanden sett, statt dieselben zu behan-

beln, die Erflärung abzugeben: wir find noch nicht bei einander gewesen. Das ift nicht nur bei dem Ginkommenfteuergesete der Kall, sondern das Gleiche ift schon bei andern Befegen vorgekommen, namentlich bei dem Geset über die Organisation des Betriebes der bernischen Staatsbahn, welches wir in der letten Seffion ebenfalls nicht berathen konnten, weil die betreffende Rommission nicht gearbeitet hatte. Seither ist dieselbe zwar zufammen getreten, allein es wollte Niemand die Ausarbeitung des schriftlichen Berichtes übernehmen, weßhalb dann herr Stodmar denselben übernahm; allein wie Sie wiffen, ift Br. Stodmar unterdessen gefährlich frank geworden. Die Schuld, daß dieser Entwurf noch nicht definitiv berathen werden konnte, liegt daher nicht am Regierungsrathe, sondern an der Kommission. Gleich ist es mit dem Strafgesetbuche gegangen. Als Herr Dberst Kurz, welcher Prastdent dieser Kommission war, starb, so unterließ es das zweitgewählte Mitglied bis zur folgenden Sigung des Großen Rathes die Kommission zusammen zu berufen. Es wurde nun am Plate des herrn Dberft Rurg ein neues Mitglied in diese Kommission gewählt, worauf die Justizdirektion Schritte that um die Kommission nunmehr zusammen zu bringen, allein fein Mitglied wollte sich dazu verstehen, die Obliegenheiten des Präsidenten zu übernehmen und die Kommission wirklich zusammen zu rufen. Wenn der Große Rath das Einkommen-fteuergesetz noch durch eine Kommission will untersuchen lassen, fo ift mir das gang recht, obschon ich bedaure, daß in Folge deffen, das alte Gesetz mit seinen Mängeln, gegen welche man so laute Klagen hört, noch dieses Jahr in Kraft bleiben muß. Die Bemerkung des Herrn v. Gonzenbach, daß ich die beiden Rommissionen verwechselt habe, ist insofern nicht richtig, als ich darauf aufmerksam gemacht habe, daß diese beiden Kommissionen verschiedene Aufträge hatten, die eine, das Gesetz zu begutachten und die andere, die Frage betreffend die einheitliche Gesetzgebung im Allgemeinen zu untersuchen.

Andreas Schmid von Eriswyl. Der herr Berichterstatter ber Finangdirektion scheint den Vorwurf, daß die Kommission nicht zusammen berufen worden, auf mich zurückwerfen zu wollen, was ich indessen entschieden von der Hand weisen muß. Die Herren werden sich erinnern, daß das Einkommensteuergesetz seit zwei Jahren fast auf jedem Traktandenverzeichniß war, daß aber der Regierungsrath nicht immer bereit war, das Gefet dem Großen Rathe vorzulegen. Warum das Traktandenverzeichniß biesen Entwurf stets brachte, ohne daß er behandelt wurde, weiß ich nicht, allein deswegen, daß er dießmal wieder auf der Lifte ftund, fonnte es dem Großrathspräfidenten unmöglich einfallen, daß es nunmehr wirklich Ernst sei, sofern der Präsident nicht noch ausdrücklich vom Regierungsrathe darauf aufmerksam gemacht worden ift. Sätte die Kommission jedes Mal zusammen treten muffen, wenn fie das Geschäft auf der Traftandenlifte fah, so wäre das ein merkwürdiger Geschäftsgang geworden. Uebrigens war es ihr unmöglich zusammen zu treten, ohne daß ihr das Geschäft in die Hand gegeben wurde, was aber nicht geschehen ift. Ueberdieß ift die erste Kommission dadurch, daß eine andere Rommiffion bestellt worden ift, um zu untersuchen, ob eine größere Einheit in der Gesetzebung möglich sei, außer Thätigkeit gesetzt worden. Bevor überhaupt diese zweite Kommission über ihren Auftrag einen gehörigen Bericht bringt, was bis dahin noch nicht der Fall gewesen ist, kann die erste Kommission auch nicht zusammen treten und über das Einkommensteuergeset Antrag und Bericht bringen. Der Fehler liegt daher nicht an der Kommission, denn sie hätte zuerst vom Regierungsrathe aufmerksam gemacht werden follen, daß nunmehr die Arbeit an die Sand zu nehmen fei.

v. Känel, Fürsprecher. Die Frage, um die wir uns hier streiten, hat vor Allem eine reglementarische Bedeutung. Es fragt sich: Wenn eine Kommission zur Berathung eines Gessetzentwurses niedergesetzt ist, soll sie sich bei der zweiten Berathung wieder damit befassen? Ich glaube Ja! Aber es ist

bis dahin nicht so gehalten worden. Der Regierungsrath hat die Entwürfe zur zweiten Berathung wieder vorberathen und bringt sie zum zweiten Mal hieher, ohne daß man die Kommission je wieder darum begrüßt hat. Ich glaube, dieß Verfahren sei nicht reglementarisch. Wenn ein Geseyesentwurf einmal von einer Kommission vorberathen ift, so soll sie ihn auch vor der zweiten Berathung durch den Großen Rath wieder vorberathen. Sie fann aber nicht wissen, wann diese zweite Berathung stattsindet. Hingegen der Regierungsrath weiß es, und soll dafür sorgen, daß die Kommission rechtzeitig davon Kenntniß erhalt. Es ist also die Schuld der Regierung, wenn dieser Gesebesentwurf von der Kommission für die heutige Berathung nicht vorberathen wurde, und herr Schmid trägt feine Schuld. Wenn ein Gesetzesentwurf in erster Berathung durchberathen ist, so geht es an den Regierungsrath zurud. Dieser bringt den Entwurf wieder in der Form, wie er es für gut findet, por den Großen Rath. Wenn aber einmal der Große Rath eine Kommission zur Berathung eines Gesetzes niedergesetzt hat, so soll sie auch zur zweiten Berathung das Gesetz vorberathen. Es wurde sich daher gar wohl schiefen, wenn der betreffenden Rommiffton mitgetheilt wurde, daß das betreffende Gefen jum zweiten Mal berathen werden solle, damit sie dasselbe auch begutachten fonne; aber so wie es bisher gehalten murde, so geht es, wie es in gegenwärtiger Angelegenheit gegangen ift. Im vorliegenden Falle nun ist die Zusammenberufung der Rommiffton nicht Sache der Regierung, fondern des Prafidenten der Kommission selber; aber er wartet auf die Mittheilung der Regierung. Hätte man Herrn Schmid mitgetheilt, man wolle nun den Entwurf wirklich berathen, so hätte er ohne Zweisel die Kommission einberusen. Es ist ferner ganz richtig, daß zwei Kommissionen gewählt gewesen sind. Aber es ist so gegangen, wie Herr v. Gonzenbach gesagt hat: eine einläßliche Prüfung für die heutige Berathung hat noch nicht stattgefunden, weil man zuerst die Frage der Anwendbarkeit auf den ganzen Kanton prufen wollte. Wenn man jest das Einkommensteuergeset im Einzelnen wieder vorbringen will, so sollen es die zwei zu deffen Prufung speziell niedergesetten Kommissionen auch begutachten und sollen vollständige Berichte und Anträge darüber bringen. Es ist zwar das erste Mal ziemlich den Anträgen der ersten Kommission nach gegangen. Sie wird also auch sett nicht viel darüber zu fagen haben. Dennoch glaube ich, daß sie noch einmal vorberathen soll, wo wir es freilich dann kaum in dieser Sitzung berathen können. Ich glaube auch nicht, daß dieß einen großen Infonvenient haben wurde, und warum? Selber wenn man beschlieffen wurde, daß man das Gesetz sofort wolle in Kraft treten laffen, so ift es beffer, wenn diefer Beschluß nicht sogleich gefaßt wird, — denn das ist wenigstens meine Meinung, daß man es nicht bloß fur einen Kantonstheil sofort in Rraft treten laffe, für den andern aber später; sondern man soll es für beide Kantonstheile zugleich in Kraft treten laffen. Dieß aber wird aus befannten Grunden zweckmäßiger Weise nicht in nächster Zeit geschehen können. Deßhalb glaube ich auch nicht, daß es jo pressire, es zu berathen.

Karrer. Herr Prästdent, meine Herren! Zuerst willen Ihnen von der Kommisston sprechen, die zu 1/2 aus Mit gedern aus dem alten Kantonstheil und zu 2/2 Mitgliedern aus ein neuen Kantonstheil bestand und bestellt war, um zu versu. In, ob eine Einheit der Gesetzgebung im Steuerwesen kömne erzielt werden. Es ist geäußert worden, diese Kommisston habe diese Aufgabe nicht erfüllt; es ist dieß die Kommisston, die ich zu präsidiren die Ehre hatte. Diese hat aber ihre Aufgabe vollständig erfüllt. Ihre Aufgabe war nicht diesenige einer vorberathenden, sondern die einer Bericht erstattenden Behörde. Sie hat nun ihren Bericht erstattet, wenn auch nicht in befriedigendem Sinne. Ihre Aufgabe ist nun auf den Regierungsrath übergegangen, und eristirt also für sie nicht mehr. — Ich somme nun zur zweiten Kommission, wovon ich die Ehre habe Mitglied zu sein. In dieser Beziehung habe ich zu bemerken, daß wir immer gewartet

haben, bis man uns einberufe. Dieß wird bei allen Mitgliedern der Fall gewesen sein, und auch bei meiner Wenigkeit. Ich erhielt nun vor wenigen Wochen folgende Anzeige. (Der Redner liest ein Schreiben vor, aus dem hervorgeht, daß er Mitglied der Kommission zur Vorberathung des Strafgesethuches fei.) Dieses Schreiben war das Einzige, was ich erhielt. Ich wußte von der Zusammensetzung der Kommission gar nichts und ich wartete ruhig zu, im Glauben, der Prästdent der Kommission werde uns versammeln. Um 8. Juni erhielt ich ein Schreiben, adressirt an den Prästdenten der Kommission mit meinem Namen, worin ich ersucht wurde, daß ich Leben in die Kommission bringen möchte. Ich fprach mit herrn Mign, und er jagte mir, daß man bis dahin gewartet habe, weil noch gar fein Prafident bestellt sei. Ich habe dem Herrn Regierungsprafidenten geants wortet, daß ich dieses Schreiben erhalten habe und wie ich die Sache ansehe. Auf Diese Besprechung mit herrn Migy schrieb ich nun an den Redaftor, Herrn Buri, um Ausfunft über den Stand der Sache, und da schicfte mir diefer ein ziemlich langes Schreiben, unter Anderem auch des Inhalts: "es habe im Jenner eine Sigung stattgefunden, und dann habe wieder im Merz eine Sigung ftattgefunden, worin das Befet fo zu fagen fertig berathen worden fei, mit einigen wenigen Abanderungen." Unglücklicherweise gab der damalige Bräftdent dem Herrn Burt die Weisung, die Abanderungen nicht drucken zu lassen. Später sagten die Mitglieder, die Abanderungen sollten gedruckt werden, und dieß geschieht nun. Herr Buri entschuldigt sich auch in diesem Schreiben mit dem Tod seines Baters u. s. w. für die deßhalb eingetretene Berzögerung. — Nun ist die Kommission zusammenberusen auf nächsten Donnerstag, aber lediglich um zu berathen, was weiter geschehen solle. Ich bin vielleicht auf eine etwas anmaßende Weise verfahren. Ich hoffe aber meine Herren Rollegen in diefer Kommiffion werden mir diefe Unmaßung verzeihen; weil der Regierungsrath der irrthumlichen Ansicht war, ich sei wirklich Prästdent, glaubte ich dieser Anres gung wenigstens für Einberufung der Kommission solgen zu sollen. Wenn einmal die Kommission versammelt sein wird, glaube ich dem Großen Rath die Zusicherung geben zu durfen, daß dann diese Kommission ihre Aufgabe auch erfüllen werde.

v. Kanel, Regotiant. Berr Braffdent, meine Berren! Auf die Aeußerungen des Herrn Karrer erlaube ich mir Folgendes zu bemerken. Er fagt, die Kommission habe den Auftrag gehabt, noch in der letten Sitzung des Großen Rathes nicht die nothis gen Vorberathungen zu treffen, fondern bloß über die Unwendbarkeit der Steuerfrage auf den Jura Bericht zu erstatten. Der Große Rath hat wirklich diesen Beschluß gesaßt auf meinen Antrag hin. — Die vorliegende Frage ist eine Formsache. In formeller Beziehung ist Alles richtig, was die Herren v. Gonzenbach und Fürsprecher v. Känel gesagt haben. Die Kommisfionen sollen nicht nur fur Die erste, sondern auch fur Die zweite Berathung vorberathen. Wer ift nun Schuld, daß es hier nicht geschehen ist? Der Regierungsrath, der Großrathspräsident, oder der Präsident der Kommission? Ich glaube, alle die drei genannten tragen etwas von der Schuld. Freilich kann der Regierungsrath und der Präsident des Großen Rathes die Berfammlung der Großrathstommissionen veranlaffen. Aber der Bräfident einer solchen Kommission hat auch von sich aus nicht nur das Recht, fondern auch die Pflicht, dieselbe einzuberufen. In formeller Beziehung ist es also wie gesagt, richtig, daß die Kommission auch für die zweite Berathung das Geset vorberathen soll. Aber im vorliegenden Fall hat es nichts zu bedeuten, wenn es unterbleibt. Der Entwurf ist gegenwärtig noch das, was er bei der frühern Berathung war. Also glaube ich, wir follen doch eintreten; es waltete eine einzige grundfatliche Frage, betreffend den Inhalt des Gesetes, ob, nämlich das im Gesetzesentwurf befolgte System der direkten Besteurung, oder aber das Batentsuftem eingeführt werden folle? Diefe Frage ift nun im Sinne bes Entwurfes entschieden worden, und zwar mit entschiedener Mehrheit. Auch die übrigen Bestimmungen des Entwurfs find im Wesentlichen gleich geblieben. Deßwegen stimme ich zum Eintreten, und zwar auch aus dem
Grunde, daß wenn wir nicht eintreten, wir wieder heim gehen,
ohne etwas Rechtes gethan zu haben. Was die Frage über die Anwendung auf den neuen Kantonstheil betrifft, so glaube ich
auch, man solle das Geset auf den ganzen Kanton anwenden.
Auf welchen Zeitpunkt dieß zu geschehen hat, ist Sache näherer Erörterung. Aber berathen wollen wir den Gesetzentwurf
sogleich.

Aebi, Fürsprech. Ich muß mir auch noch einige Worte erlauben und zwar vor Allem aus über die Art und Beise, wie der Große Rath behandelt wird. Es ist ein öffentliches Geheimniß, daß unfer neues Großrathereglement und das durch dasselbe aufgestellte Kommissionalsuftem dem Beren Kinangdireftor nie gefallen hat, denn nach dem alten Reglement hatte der Be-richterstatter des Regierungsrathes sters das lette Wort, was jett nicht mehr der Fall ist, sowie jett nicht mehr bloß ausnahmsweise Geschäfte zur Borberathung an Kommissionen gehen, sondern dieses nunmehr in der Regel geschieht. Ich begreife es, daß solche Grundsätze dem Regierungerathe nicht gefallen, und man hat denn auch schon das neue System zu hemmen gesucht. Die nämlichen Klagen über die Unthätigfeit der Kommissionen haben wir schon gestern gehört. Wenn aber einmal ein Groß-rathöreglement erlassen ist, so soll es auch gehalten werden. Ueberhaupt haben wir nicht zu wenig Gesetze, allein sie werden nicht gehandhabt. Wenn eine Großrathstommiffion einen Gegen= ftand vorberathen foll, so ist es am Regierungsrathe, resp. am Großrathspräsidenten, die Kommission rechtzeitig zusammen zu berufen. Warum herrscht stets so wenig Theilnahme bei der Berathung von Gesegesentwurfen? Man kommt fur jede Sitzung stets mit einem ganzen Saufen von Gesetzesentwurfen, allein es werden davon stets bloß zwei Funftheile erledigt, fo daß die Mitglieder des Großen Rathes nie wissen auf was sie sich vorbereiten können und sich auch keine Mühe geben. Darin liegt der Grund des Schlendrians, daß stets eine ganze Menge von Entwürfen angezeigt, aber nicht abgethan werden, wie Waaren an einem Schaufenster ausgestellt sind, ohne daß sie verkauft werden. Was einmal im Einberufungsschreiben enthalten ift, sollte auch mit besten Kräften und mit Ausdauer erledigt werden. Gestern verlangte der Regierungsrat; einen Nachfredit von Fr. 20,000 für die fatholische Kirche in St. Immer. Man machte darauf aufmerksam, daß die Sache zuerst an die Staats-wirthschaftskommission zu überweisen sei und der Berichterstatter des Regierungsrathes unterzog fich dieser Bemerfung. Soll man nun die Schuld, daß dieses Geschäft nicht behandelt worden ift, auf die Staatswirthschaftsfommission werfen, während doch offenbar die Regierung das Geschäft dem Großrathspräftdenten hatte zuschicken und ihn in einem Begleitschreiben hatte aufmertfam machen follen, daß er die Kommission zu versammeln habe? So etwas foll aber nicht erft im letten Augenblick vor dem Zusammentritte des Großen Rathes geschehen, sondern mehrere Wochen zum Boraus, wie es auch in der Bundesversammlung geschieht. Der Berichterstatter des Regierungsrathes hat denn auf die erfte Bemerfung die Segel geftrichen. Rachher fam, ebenfalls geftern, ein anderes Geschäft vor, für welches eine Spezialkommission niedergeset war, ohne daß indessen dieselbe das Geschäft vor der zweiten Berathung wieder gesehen hätte. Der Berichterstatter des Regierungsrathes bemerfte, das Geschäft hatte allerdings an die Kommission zuruchwandern follen, allein obgleich dieß nicht geschehen set, so könne man dessenungeachtet mit der Behandlung fortfahren, namentlich da der Präsident der Kommission nicht zugegen sei, allein kaum war man einge= treten, so mußte man schon wieder die Berhandlung abbrechen, weil nicht die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend war. Ich wunsche aufrichtig, daß der Regierungerath und der Präsident des Großen Rathes in diese Sache einmal Ordnung bringen, damit der Große Rath wisse, woran er sei. In den vorliegenden Gesetzesentwurf könnte ich auch nicht eintreten. Man

streitet sich stets darüber, ob es bloß für den alten Kanton ans wendbar sei oder auch für den Jura, allein angenommen auch, Sie stellen den Grundsatz auf, daß das Gesetz auch auf den Jura ausgedehnt werde, — was haben wir denn damit gewonnen? Es fragt sich ja nicht, wie der Jura Etwas bezahlen foll, fondern wie viel er bezahlen soll im Verhältniß zum alten Kan= tonstheil, fo daß wir um feinen Schritt vorwarts fommen, bis Diefe lettere Frage entschieden ift. Soll der Jura nach Maggab seiner Steuerfraft bezahlen oder steht er in einem singulären Steuerverhältnisse? — Das ist die prinzipielle Frage, welche einmal erledigt werden muß. Sonderbarerweise sind wir praktisch bereits in dieses Fahrwasser gerathen, denn der Jura, welcher bis dahin einfach seine Grundsteuer hatte, läßt sich nun die Schatzungsrevision gefallen, obschon sie dahin führt, daß in Zukunft die Immobilien im Jura zu den Staatosteuern im gleichen Berhaltniffe beitragen, wie die Immobilien des alten Kantonstheils. Was dagegen die Kapitalsteuer betrifft, so wiffen wir gar nicht, wie es in Zukunft mit derselben gehen soll. Bis dahin wurden im Juri die unterpfändlich versicherten Kapitalien nicht vom Gläubiger versteuert, sondern der Schuldner bezahlte vom Grundsteuer ohne Schuldenabzug vom ganzen Werth der Liegenschaft. Auch dieser Bunkt muß geregelt werden, wenn ein allgemeines Steuergesetz aufgestellt werden soll. Auch die Frage der Einkommenssteuer ist noch nicht grundsätzlich erledigt, denn der daherige Antrag zu Ausdehnung des Gesetzes auf den Jura ist bloß erheblich erklärt worden, allein die jurasiischen Großräthe haben dagegen die Beschwerdeführung beim Bundesrathe erklärt, so daß wir auch hier noch nicht eintreten können, weil der Große Rath über die Frage der Gleichheit in der Steuers geschgebung noch nicht definitiv entschieden hat; auch diese Frage follte man durch ein allgemeines prinzipielles Defret erledigen. Bill dann der Jura sich diesem Defret nicht unterziehen, sondern bei der Bundesbehörde Beschwerde führen, so wollen wir dann zunächst den daherigen Entscheid gewärtigen. Unterzieht er sich aber, gut, so soll alsdann die Finanzdirektion vorgehen und die gesammte Steuergesetzgebung ins Auge fassen. Nach einem solchen Borentscheide können dann auch die Mitglieder aus dem Jura an der Berathung der Steuergesetzgebung Theil nehmen mit dem vollen Bewußtsein, daß die Bestimmungen des neuen Gesetzes auch sie treffen werden, allein so lange ein solcher allges meiner Entscheid nicht erlassen ift, können sie nicht wissen, ob die Sache sie eigentlich auch Etwas angeht, und sie werden aus diesem Grunde auch feinen Untheil an der Berathung nehmen, während sie im andern Falle das Ihrige dazu beitragen werden, möglichst zwedmäßige Besetzesbestimmungen aufzustellen. Es ware daher zunächst am Orte gewesen, daß der Regierungerath beim Großen Rath einen Antrag gestellt hätte, um die Frage der Steuereinheit beider Kantonstheile prinzipiell zu erledigen.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Prästent, meine Herren! Ich fühle mich verpstichtet, auf Einiges zu antworten, und zwar zunächst dem Herrn Finanzdirektor. Dieser sagte Ihnen: "Ich habe seiner Zeit, als es sich bereits einmal um die zweite Berathung handelte, das Eintreten in den vorliegenden Gesehse entwurf beantragt, und sei also bereit gewesen über die einzelnen Artikel Bericht zu erstatten." Ferner hat er Ihnen gesagt: "Er habe mich ausdrücklich gestragt, ob ich bereit sei für die zweite Berathung ohne nochmalige Einberufung der Kommission Bericht zu erstatten? und ich habe ihm geantwortet: Ja, ich sei dazu bereit." Die beiden Sähe sind wahr, und doch habe ich nich heute keiner Inconsequenz schuldig gemacht. Kür was habe ich seiner Zeit hier den Antrag gestellt, einzutreten? Einzig auf die Frage: ob man das Geseh auf den ganzen Kanton anwenden solle, oder nicht. Wer wollte nun damals eintreten, und wer wollte nicht eintreten? Nicht eintreten wollte eine keine Frastion der Rechten und der ganze "danc des eveques" d. h. die jurassischen Mitzlieder. Eintreten dagegen wollten alle Uedrigen. Ich stimmte ebenfalls zum Eintreten, und bemerkte dadei: es wäre vom Großen Rathe sehr inconsequent, wenn er dieß nicht thäte.

Es ift mir dieß von einzelnen meiner politischen Freunde sehr übel genommen worden, und ich war gezwungen, meinen Kolslegen zu sagen: "Wie könnt Ihr mir übel nehmen, daß ich für das Eintreten stimme, nachdem die Sauptfrage der verfaffungsmäßigen Anwendbarfeit auf den Jura mit so großer Mehrheit entschieden worden ift, und nachdem der Große Rath die Borslage eines Einkommensteuergesetzes so bestimmt verlangt hatte?" Ich sage auch heute noch: wir sollen eintreten, aber erst nach Borberathung durch die Kommission. Berwundert hat es mich, daß Herr v. Känel das sofortige Eintreten damit begründen wollte, daß es nicht heiße, wir feien bald fertig geworden mit unsern Geschäften und hätten doch nichts Rechtes gethan. Ein Steuergeses, Herr Prafident, meine Herren! follte immer sehr jorgfältig erwogen sein. Denn ein solches Geset kann sehr gestährlich sein, wenn seine Bestimmungen nicht ganz den Berhält. niffen angepaßt worden. Ein großer Finanzmann in einem andern Lande hat fürzlich geäußert: "ein schlechtes Steuergeset, an das man gewöhnt sei, sei oft besser, als ein gutes Steuerzgeset, an das man nicht gewöhnt sei "Der Hernzillen Rasmens der Kommisston bei der zweinen Beratung Bericht erstatten, ohne das diese noch einmal versammelt zu werden brauche. Ich erinnere mich zwar dessen nicht, will aber in die Richtigkeit der angeführten Thatsache feinen Zweifel fegen. Damals fann ich dem Finangdireftor gesagt haben : ich weigere mich nicht zu raps portiren, weil mir Berr Scherz versichert hatte: "Der Regies rungerath pflichte allen Unträgen der Kommiffton bi." Seither haben fich aber die Umftande fehr verandert. Im Dezember des Jahrs 1862 ift die Kommisston bestellt worden und als Herr Scherz jene Frage an mich richtete, waren mir ihre Berhands lungen noch vollkommen gegenwärtig, daher ich denn auch zu jener Zeit dem Großen Rathe die Ansichten der Komission über jeden einzelnen Punkt vorzutragen im Fall gewesen wäre. Glauben Sie aber, ich könne auch heute noch, nach fo langer Zeit, genau wiffen, mas ich damals gewußt haben mag, nämlich was meine Berren Kollegen über jede einzelne Gesetheftimmung für Unsichten hatten? Sie muthen mir dieß gewiß nicht zu? Was ich also vor einem Jahr hatte thun können, das kann ich heute nicht mehr thun; ich fann mich nicht an Alles erinnern, was bei der Kommissionsberathung vorgebracht worden war. Aber es ift noch etwas zu bemerken. Eine Kommission muß auch bei der zweiten Berathung angehört werden und hat gut das Recht, wenn in ihrer Mitte in der Zwischenzeit ein anderer Gedanke aufgetaucht ift, Ihnen denfelben zur Brüfung vorzulegen. Nun ift feit unferer letten Berathung und feit jener Anfrage Des Herrn Scherz, in Genf ein gang abnliches Gefet, wie bas vorliegende, gründlich berathen worden; (ich wünsche nur, daß es hier mit der Berathung ebenso gründlich zugehe,) die Berhands lungen in Genf habe ich mit großem Interesse verfolgt, und venselben Manches entnommen, das für unsere Berathung nützlich fein könnte und das ich der Kommission mitzutheilen beabsichtigte. Ich habe in der Zwischenzeit auch die englische Gesetzgebung im Steuerwesen eingesehen, und aus den bezüglichen Barlamentsverhandlungen verschiedene Notizen gemacht, welche auch die Kommission interessiren durften. Ich erinnere ferner daran, daß die Frage, ob das Patentsystem bei uns eingeführt werden solle, bei der erften Berathung zwar ablehnend beurtheilt worden ist, allein von verschiedenen Seiten wurde dasselbe als weniger veratorisch empsohlen. Der Jura war gar bei sener Kommisstonössthung nicht gehörig vertreten, indem von den zwei juraffischen Mitgliedern Berr Segler nur einmal ben daberigen Berathungen beiwohnte und Herr Girard aber niemals. Heute wurde vielleicht, wenn das Patentspftem, welches damals Herr Ganguillet befürwortete, angenommen wurde, der Jura fich bereit erflaren "in diefer Form das Gefet anzunehmen." Bezüglich der Form ist mehrfach auf das bezügliche Berfahren der Bun-desversammlung verwiesen worden. Der Herr Finanzdirektor bemerkte dabei: als gewesenes Mitglied des Nationalrathes müße ich wiffen, daß der Bundesrath fich durchaus nicht um die

Kommissionsberathungen bekummere. Ich war allerdings Nationalrath! Ja. Aber Herr Scherz ift Nationalrath und sollte daher beffer wiffen als ich, wie es dort gehalten wird, und doch scheint er den Unterschied unserer Berathungsform gänzlich zu übersehen. Hat der Nationalrath eine zweite Berathung? Nein! Aber dafür sind zwei Kammern da, deren Präsidenten einander über die Vertheilung der Geschöfte und die Ergebnisse der Bestheilung der Beschiefte der Besc rathungen die nöthigen Mittheilungen machen, und dafür forgen, daß die Borberathungen in den Kommissionen stattfinden. Das muß nun hier durchaus auch geschehen, weil wir schreiben und ihn um Einberufung der Kommission ersuchen zu können, statt dieß durch den in Delsberg wohnenden Großrathsprästdenten einleiten zu lassen. Was nun die Staatswirthschaftskommisston betrifft, so kann gar kein Zweisel darüber walten, daß der Res gierungerath sein Areditbegehren für die katholische Kirche in St. Imier zuerst an die Staatswirthschaftstommission zur Begutachtung hatte senden sollen. Ich schließe in vorliegender Sache mit dem Wunsche, daß das Einfommensteuergeset an die betreffende Kommission zuruckgewiesen werde, und daß man die Herren Girard und Segler einberufen und einladen möge an der Berathung Theil zu nehmen. Ich muß ferner unterftüten, was herr Johann v. Känel gesagt hat, nämlich daß herr Karrer sich irrte, wenn er äußerte, die von ihm präsidirte Kommission jei aufgehoben und ihr Auftrag dem Regierungsrath übertragen worden. Auf den Antrag des Herrn v. Känel ist nämlich ausstrücklich beschlossen worden, es solle jene Kommission fortbestehen, und fie habe feiner Zeit die Antrage des Regierungerathes zu prüfen (Der Redner liest den betreffenden Beschluß aus dem Brotofoll des Großen Rathes vor.) Ich fasse meine Ansicht über die vorliegenden Fragen folgendermaßen zusammen. In der speziellen Frage wünsche ich, daß man erst dann in den vorlie= genden Entwurf eintrete, wenn derfelbe von der Kommission vorberathen worden ift, und in der generellen wunsche ich, daß der Regierungsrath nicht meine, es muße hier gehen, wie in den Bundesbehörden, sondern daß er in seinen Mittheilungen an den Großrathspräsidenten allemal die Geschäfte ausdrücklich bezeichne, die einer Kommiffionalvorberathung bedürfen.

v. Känel, Negotiant. Was Herr v. Gonzenbach mir in den Mund gelegt hat, habe ich nicht gesagt, sondern ich habe gesagt: "Wir wollen arbeiten, wenn wir können." Ich sagte ferner in materieller Beziehung: "Ich glaube nicht, daß wir etwas ändern werden. Die von uns erheblich erklärten Anträge und nichts anderes sei vorgeschlagen." Ich kann aber leicht meine Ansicht darüber ändern. Wenn nun nämlich der Herr Berichterstatter andere Ansichten über den Inhalt des Gesetze entwurfs gewonnen hat, so ist es etwas Anderes.

Herr Justizdirektor Mign. Ich muß eine Antwort geben auf die Borwürfe, welche der Regierung gemacht worden sind, bezüglich der Art und Weise, wie das Kommisstonalsystem im Großen Rathe gehandhabt wird. Alle diese Borwürse sind unbegründet, denn wie sieht man sonst überall das Kommissionalsystem vollziehen? gewiß nicht im Sinne einer solchen wahren Hierarchie von Seite des Regierungsrathes, wie es jest von ihr verlangt wird, und hätte der Regierungsrath wirklich so gehandelt, so hätte man ihm mit Recht Borwürse gemacht. Ich erlauben wollte, dem Großen Rathe vorzuschreiben, ob eine Kommission für die erste und zweite Berathung in Thätigseit zu seizen sei. Wer leitet der Große Rath? Der Präsident des Großen Rathes oder der Regierungsrath? Warum machen Sie es nicht wie in den Bundesbehörden, wo am ersten Tage des Jusammentrittes der Versammlung das Traktandenverzeichniß in die Hand nimmt und Kommissionen niedersetzt für diesenigen Geschäfte, für welche sie solche wünscht? wird eine Kommission auf diese Weise am ersten Tage der Session niedergeset, so kann sie dann sogleich zu arbeiten ansangen. Würden Sie es auch so machen, so würde sich das System der Kommissionen

als logisch und gut erweisen. Ich hätte mir als Regierungs= präfident nie erlaubt, einem Kommiffionspräfidenten zu befehlen, er folle eine Sigung vor der zweiten Berathung eines Gefetes anordnen. Ich habe Ihnen gestern erklärt, der Regierungerath habe sich beim Gesetzentwurf über die Bestimmungen des Civilgesetbuches, betreffend das Aufhören der elterlichen Gewalt darauf beschränft, die Redaftion zu besorgen nach den im Großen Rathe erheblich erklärten Anträgen, und ich habe Ihnen ausdrudlich gesagt, aus diesem Grunde habe ich es nicht für noth-wendig erachtet, den Prasidenten der Kommission an eine Zufammenberufung derfelben zu erinnern, und Sie haben flug gethan, dieses Verfahren zu billigen. Wollen Sie denn unter allen Umständen, auch da, wo es nicht nothwendig ist, die Kommisston in Bewegung setzen, obgleich der Regierungsrath Ihnen das Geschäft so vorlegt, wie Sie es gewünscht haben? Kann man den Mitgliedern des Regierungsrathes nicht mehr so viel zutrauen? Der Große Rath ist bei der zweiten Berathung eines Befetes, fofern das Beschäft bei einer Kommiffion anhangig ift, ganz in der gleichen Stellung, wie bei der ersten Berathung, fo daß es in der Stellung des Großrathspräftdenten ift, die Kommissionen nöthigenfalls zusammen zu berufen. Ift dagegen ein Geschäft nicht an die Kommission, sondern an den Regierungsrath zuruckgewiesen, so wird er dasselbe weiter vorberathen und Sie haben alsdann sofort zu entscheiben. Der Regierungsrath seinerseits hat somit die Pflich, Ihnen Geschäfte vorzulegen und Sie andererseits haben das Recht, Kommissionen zu ernennen für die erste und zweite Berathung. Ich habe schon am ersten Tage der Session daran gemahnt, Kommissionen zu ernennen, allein statt dessen hat man die Geschäfte an die Tagesordnung gesett, ohne an eine Brufung durch Kommissionen zu denken. Wer verfügt bei den eidgenössischen Rathen, ob Kommissionen aufzustellen seien, und welche Geschäfte an die Tagesordnung zu setzen seien? Etwa der Bundesrath? Rein, dem wurde man auf die Finger flopfen, sondern die Präsidenten der Kommissionen fegen fich in Berbindung, nicht mit dem Bundesrath, sondern mit dem Prafidenten der betreffenden Berfammlung, und so follte es auch hier fein. So wie es jest geht, ift das Reglement nur ein hemmschuh fur den Gang der Angelegenheiten, denn z. B. bei dem Geschäfte von gestern hat man gesagt, es sei feine Kommiffton nothwendig, und heute will man bei gleicher Sachlage dem Regierungerathe den Borwurf machen, daß er die Angelegenheit nicht an eine Kommission überwiesen habe. Wer hätte das Nachtragsfreditgeschäft von gestern, welches deutlich auf den Traftanden stund, an die Staatswirthschaftsfommisston überweisen sollen? Gewiß nicht der Regierungsrath, sondern Sie felbst oder ber Großrathspräsident; denn wenigstens ich würde, wenn ich Mitglied des Großen Rathes ware, durchaus nicht zugeben, daß der Regierungsrath in den Gang der Berhandlungen der gesetzgebenden Bersammlung auf eine solche Beise eingreife. Der Nedaktor des Großrathsreglements hat namentlich das Berkahren in den eidgenösstschen Räthen zum Mufter genommen und gerade in den eidgenöffischen Rathen verfährt man gang anders als hier. Die Bertheilung an Die Rommiffionen follte am erften Tage gemacht werden, denn fonft läuft man Gefahr, daß man jeweilen, ftatt zu berathen, unverrichteter Dinge wieder nach Hause gehen muß, weil wegen Mangel an Borberathung durch eine Kommission das an die Tagesordnung gesetzte Geschäft nicht behandelt werden kann. Besorgt man hingegen, wie in den eidgenösstschen Behörden, die Bertheilung an die Kommifftonen zur rechten Zeit, und treten die Kommissionen zur rechten Zeit zusammen, so hat man auch stets Etwas an der Tagesordnung. Wie Ihnen das Kommissionalspstem jest empsohlen wird, so daß der Regierungsrath sich in die Sache mischen mußte, ist es nichts werth, und stimmt nicht mit dem Sinn und Geist des Reglements überein. Ich will den Regierungsrath nicht in die Lage feten, den Borwurf hören zu muffen, daß er fich in Ihre Geschäftsführung mische, allein ich fann auch feinen Borwurf deswegen annehmen, daß er das nicht thue. Es ist gewiß nicht unter allen Umständen

nothwendig, daß ein Gesetz auch vor der zweiten Berathung noch an eine Kommission gewiesen werde, wenigstens dann nicht, wenn es zur zweiten Berathung ganz so vorgelegt wird, wie der Große Rath es gewünscht hatte. Für das heutige Geschäft stelle ich mich ganz auf den gleichen Standpunkt. Welche wichtige Gründe haben Sie, um noch einen zweiten Kommissionalantrag zu provoziren? Herr v. Känel hat gesagt, er sinde das nicht nothwendig, während Herr Stämpsti sindet, es wäre zweckmäßig. Entscheiden Sie indessen, wie Sie wollen. Wenn Sie aber heute verschieben, so müssen Sie auch bei der allgemeinen Tendenz, Alles der Regierung in die Schuhe zu schieben, was nicht gut herauskommt, die Regierung von aller Verantwortlichkeit entslassen.

Herr Finangbirektor Scherz, als Berichterstatter. Rur ein paar turze Bemerkungen. Ich habe den Muth, meine Fehler einzugestehen, und würde daher, wenn ich wirklich gefehlt hatte, feinen Anstand nehmen, es zuzugeben, allein im vorliegenden Kalle trifft mich durchaus fein Vorwurf. Auf der andern Seite muß ich aber auch den Vorwurf von Fehlern, die begangen worden sind, dahin zurückweisen, wohin sie gehören. Die Mitsglieder der Kommission mögen sich nicht unangenehm berührt fühlen, wenn ich behaupte, der Fehler liege doch auf ihrer Seite. Bunachst hat herr Schmid behauptet, das Geset über Die Einfommensteuer sei schon seit Jahren auf dem Traktandenvers zeichniffe; allein beffen ungeachtet fei er überzeugt, die Regierung fei nicht immer gerüftet gewesen, dasselbe wirklich vorzulegen. Darüber fann ich indessen Jedermann beruhigen, denn hier ift ber ursprüngliche Gesetzesentwurf, welcher das Datum trägt vom 18. Marg 1862. herr Schmid hat ferner gefagt, man habe nicht wiffen fonnen, ob es mit diesem Besetzentwurfe Ernst sei. Allerdings war es ernst gemeint. Ungeachtet des Bunsches der Regierung ist er während einer Reihe von Siguns gen nie in Behandlung gekommen, bis vor $\frac{5}{4}$ Jahren. Angesichts dieser Thatsache, daß die Regierung sich fortwährend bemüht hat, diesen Gesetzentwurf einmal zur Berathung zu bringen, ist es dem Herrn Schmid schwerlich Ernst mit seiner Behauptung, es fet dem Regierungsrathe nicht Ernft gewesen. Es ift im Fernern behauptet worden, jedes Gefet folle vor feiner zweiten Berathung an eine Kommiffion gewiesen werden. Reglement kann über diesen Punkt fo oder anders ausgelegt werden; die Praxis hat fich darüber noch nicht ausgebildet und der Große Rath hat sich noch nicht ausgesprochen, so daß es bis dahin noch im Ermeffen der Kommissionen war, zusammen zu treten oder nicht. Daß es im vorliegenden Falle nicht geschehen ift, davon fällt die Laft nicht auf den Regierungerath. Wenn die Geschäfte vom Regierungerathe vorberathen find, so gehen fie an die Mitglieder der Kommission, allein wenn es diefer nicht beliebt, die Aften nachzulesen, so fann der Regierungerath dafür nichts. Es ist unrichtig, daß nicht alle Geschäfte auf diefe Weise ben Kommissionen zugewiesen werden, denn das ist geschehen. Singegen die Mitglieder von Kommissionen noch dars auf aufmerksam zu machen, daß sie wirklich Mitglieder der Kommission seien, das wird wohl überklüßig sein. Auch beim vorliegenden Geschäfte trägt die Regierung keine Schuld daran, daß die Kommission die Borberathung unterlassen hat, da bei der zweiten Berathung mit einer Minderheit gegenüber einer großen Mehrheit beschlossen worden, die Angelegenheit nicht an ben Regierungsrath, sondern an eine Kommission zuruckzuweisen. An eine Kommission, Herr Prästdent, meine Herren, ist die Zurückweisung beschlossen worden, und nicht an den Regierungs-rath. Es ist im Fernern bemerkt worden, es sei ein öffentliches Geheimniß, daß die Finanzdirektion dem neuen Großraths= reglemente nicht befreundet fei. Ich gestehe offen, daß ich allerdings kein Freund desselben bin, allein es ist hier im Großrathssaale in mancher Beziehung nicht gehandhabt worden, da man bei zahlreichen Abstimmungen nicht nach Mitgabe des Reglementes zu Werke gegangen ist. Wenn daher Geschäfte und Abstimmungen selbst hier nicht nach dem Reglemente vor-

genommen werden, fo ift dieß ein Beweis dafür, daß eben das Reglement nicht zwedmäßig ift. Schon nach dem alten Reglement hatte der Große Rath das Recht, gur Vorberathung von Geschäften Spezialkommissionen niederzuseten, so daß dieses Inftitut der Kommissionen hier nichts Reues ist. Was der Schlufrapport des jeweiligen Berichterftattere des Regierungs: rathes betrifft, so ift dieß ein ziemlich unwichtiges Recht, denn die Mitglieder des Regierungsrathes haben im Laufe ber Disfussion stets Gelegenheit genug, sich auszusprechen. herr Aebi hat im Fernern bemerkt, ber Regierungsrath hatte die Staatswirthschaftstommission einladen sollen, das Geschäft betreffend den Beitrag an die Bautosten der fatholischen Kirche in St. Immer, welches Sie dann gestern an die Staatswirthschafts-fommission überwiesen haben, rechtzeitig vorzuberathen. Herr Brafident, meine Herren, der Regierungsrath hat wirklich den Bräfidenten diefer Kommiffion eingeladen, diefelbe einige Tage por dem Zusammentritt des Großen Rathes zu versammeln, allein das Präfidium hat erwidert, es fei dieß vor der Seffion nicht möglich, sondern erst im Laufe derselben, und jest ist sie auf morgen zusammenberufen. Auch nach diefer Seite bin trifft alfo den Regierungsrath durchaus fein Vorwurf. herr Aebi glaubt im Fernern, die Regierung follte junachft Untrage bringen, welche die Frage der einheitlichen Gesetzgebung prinzipiell regliren. Das wird kommen, allein es sind vorher noch einige Arbeiten zu machen, nämlich die Abrechnung zwischen beiden Kantonstheilen nach dem Beschluß vom Dezember 1853. Die daherige Borlage des Regierungsrathes ist gemacht und wird in den nächsten Tagen dem Großen Rathe ausgetheilt werden. Es wird alsdann am Platz sein, auch über diesen Gegenstand eine Spezialkommission niederzuseten. Herr v. Gonzenbach endlich hat gesagt, es mare ihm vor einem halben Jahre leichter gewesen Ramens der Kommission Bericht zu erstatten, als jest, - allein er wird fich eben auch behelfen muffen, wie ich es ebenfalls habe thun muffen. Ich habe nämlich am Samstag und Sonntag die Aften wieder nachgelesen, und auch ihm wird es durch Nachtesen möglich sein, sich den Inhalt dieses Geschäftes wieder in das Gedachtniß zuruckzurufen. Sie mogen nun entscheiden wie Sie wollen, so viel steht einmal fest, daß der Regierungsrath fein Bormurf trifft.

Berr Brafident. Meine Berren! Sie werden fühlen, daß man mit dem neuen Reglement noch nicht fehr vertraut ift; es wird aber nach und nach schon kommen. Rach dem neuen Reglement kann es zwei vorberathende Behörden geben; das ist außer Zweisel. Der § 71 sagt: "Sind zwei vorberathende Beshörden (z. B. der Regierungsrath und eine Kommission) so erstattet zuerst der Berichterstatter der Behörde, welche den Enterwirf bringt, und dann der Berichterstatter der Kommission oder Werfelten vorliebe der Kommission oder Behörde, welche denfelben geprüft hat, den Bericht." Meine Herren! Nach der Verfaffung gibt es eigentlich nur eine vorberathende Behörde, das ist der Regierungsrath. Dieß ist die regelmäßige vorberathende Behörde. Aber meistens behält sich ber Große Rath das Recht vor, den Gegenstand, wie er aus den Händen des Regierungsraths hieher fommt, prufen zu lassen. Run hat der Regierungerath geglaubt, er fei mit diefer Aufgabe verschont, nämlich, daß er nicht mehr vorberathende Behörde sei. Das ist nicht der Fall. Der Regierungsrath muß immer noch dafür forgen, daß die Form eingehalten werde, und nament-lich muß er dafür forgen, daß die Kommissionen die Gegenstände zur Brufung erhalten. Das find die Unsichten des Brafidenten der Berfammlung. Ich will nicht fagen, daß das Bräftdium nicht für gewiffe Sachen hätte forgen können, wenn der Regierungerath es gefragt hatte, ob diefes oder jenes geschehen folle, oder nicht? Es ware dieß aber zu weitläufig gewesen und ware vielleicht auch gegen den parlamentarischen Anstand gewesen. Wenn wir nun vergleichen, was in der Bundesversammlung vorfommt, fo werden die Kommissionen am Anfang der Sipung bestellt und die Kommission haltet ihre Sitzung während der Sigungezeit der Rathe. Sie fommen zusammen, ohne daß die

Dazwischenkunft des Prästdiums nöthig wäre. So ist es denn wünschenswerth, daß der Regierungsrath dafür sorge, daß die Kommissionen ihren Bericht erstatten können. Dieß ist also die Auslegung des Reglements, wie ich es verstehe. Ob das Reglement gut oder schlecht ist, wird sich später zeigen, es gilt nur auf ein Jahr.

Abstimmung.

Kür reglementarische Zurückweisung des Gesegesenwurfs an die schon dafür bestellte Kommission Für sofortige Berathung

99 Stimmen. Niemand.

Stämpfli, Bankdirektor. Ich möchte nun den Antrag stellen, daß das Bureau ermächtigt werde, die Mitglieder der Kommission, die noch nicht eingerückt sind, zu ersetzen, sonst, wenn man wieder wartet, dis sie vom Mailander Schießen einzgerückt sind, so gibt es in dieser Sitzung aus der Berathung dieses Gesetzentwurfs wieder nichts.

Dr. v. Gonzenbach. Herrn Sessler könnte man nach Biel telegraphiren, es sei eine Situng ber Kommission nothwendig, und ihn dazu einladen. Von Mailand kann man Herrn Girard nicht zurückberufen. Er wäre also zu ersetzen.

Stämpfli, Bankdirektor. Ich verstehe es ganz so.

Durch das Handmehr wird das Bureau zur Ersetzung der fehlenden Mitglieder der Kommission ermächtigt.

Interpellation des Herrn Großraths Ganguillet, bezüglich des Berichtes über das Anleihen zu Eisenbahnzwecken.

Dieselbe wird verlefen und lautet:

Interpellation.

"In der letten Großrathsseffion wurde die Aufnahme eines Anleihens von 3 1/2 Millionen zu Eisenbahnzwecken bewilligt, jedoch unter dem ausdrücklichen Borbehalt, daß für die gegenswärtige Sigung der Regierungsrath einen umständlichen Bericht über diese Angelegenheit versaffen und dem Großen Rath zur Behandlung austheilen lasse.

Da dieser Bericht auf dem Traktandencirkular nicht erwähnt und bis jest auch nicht ausgetheilt ift, so erlaubt sich der Unterzeichnete den Regierungsrath anzufragen, ob der fragliche Bericht verfaßt und wann derselbe ausgetheilt werden wird.

Ganguillet, Großrath."

Herr Prafibent. Herr Karrer als Mitglied des Staatsbahndirektoriums hat sich bereit gezeigt, auf diese Interpellation zu antworten; ebenso Herr Scherz, Namens des Regierungsrathes.

Herr Scherz, Regierungsprästdent, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es ist allerdings richtig, daß in seiner letten Situng der Große Rath verlangt hat, daß über die Berwendung der 16 Millionen Franken für die Staatsbahn Bericht erstattet werde. Der Regierungsrath hat dem Bahndirektorium Kenntniß davon gegeben, und die lette Woche ist letteres wie-

berholt an diese Angelegenheit gemahnt worden. Borgestern ist nun der Bericht eingegeben worden, und ich habe denselben an die Bahndirektion gewiesen. Die Eisenbahndirektion wird die Sache vor die Regierung bringen, und sobald der Regierungsrath dieselbe behandelt hat, wird er solche dem Großen Rathe vorlegen, was spätestens dis Donnerstag Morgens geschehen wird. Gegenwärtig besindet sich der Bericht im Druck. Man hat geglaubt, es sei nicht nöthig diesen Gegenstand auf die Traktanda zu seben.

Gesets-Entwurf

über ben Betrieb der Staatsbahn.

Das Präsidium läßt ein Schreiben des Herrn Großrath Sesler, Referenten der Spezialkommission, verlesen, worin dersselbe erklärt, daß er wegen Krankheit verhindert gewesen, seine Arbeit zu beendigen, und daß er auch der Sigung des Großen Rathes nicht beiwohnen könne.

Herr Regierungspräsident Scherz, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe mich in der letzten Sigung erfundigt, ob das Geset über den Betrieb der Staatsbahn vorbereitet sei. Man sagte mir, die Kommission habe sich versammelt, und Herr Stockmar habe einen Bericht nach dem Ergebniß der Berathungen auszuarbeiten übernommen. Herr Stockmar, den ich darüber anfragte, sagte mir, es sei ihm wegen Krankheit schlechterdings unmöglich, diese Arbeit zu machen. Herr Gustav Röthlisberger, als Präsident der betreffenden Großrathssommission, wurde davon in Kenntniß gesetzt, damit er die nöthigen Anordnungen tresse, daß Jemand anders diese Arbeit mache. Nun ist Herr Gustav Röthlisberger auch unpäßlich und Herr Seßler abwesend. Wir sind daher ohne Berichterstatter. Ich bedaure sehr, daß wir diesen dringenden Gegenstand nicht berathen können, und glaube, es wird nichts anderes übrig bleiben, als nach der Bundesversammlung oder im Herbst eine Sitzung zu halten, um diesen und andere wichtige Gesetzesentwürfe zu behandeln.

Dr. v. Gonzenbach. Man hat vorhin die Kommissionen beschuldigt, wo sie nicht schuldig gewesen sind. Hier glaube ich aber, liege aut der Kommission eine Schuld, und zwar eine große Schuld. Wenn ein Mitglied der Regierung in die Mitte einer Kommission berusen wird, so ist es da zur Aufschlußerstheilung, und nicht als Mitglied der Kommission. Aber wenn es vollends Uedung werden sollte, daß man den Mitgliedern der Regierung zumuthet, die Kommissionsberichte auszuarbeiten anstatt der Kommissionsmitglieder, so ist dieß eine Fälschung des Kommissionalsystems, gegen welche ich mich nachdrücklich erheben müßte. Ich will dann viel lieber, daß die Regierung als solche allein Berichterstatte, als daß sie dieselben zweimal erstatte, zuerst in ihrem eigenen Namen und darauf unter der Firma einer Großrathskommission. Ich war ganz verwundert zu hören, daß Herr Stockmar den Bericht für die Kommission ausarbeiten sollte. Aus dem Brief von Herrn Seßler aber scheint hervorzugehen, daß Herr Stockmar nur das Gesen nach den Ansichten der Kommission verändern sollte. Dagegen hätte ich nichts einzuwenden. Nachdem ich nun von Herrn

Scherz abermals vernommen habe, daß Herr Stockmar auch den Bericht für die Kommission ausarbeiten sollte, so muß ich erstären: "Das soll und darf nicht sein." Ich bedaure dieß gehört zu haben, und protestire gegen ein solches Prozedere.

Das Präsibium bemerkt. Herr Röthlisberger habe ihm geschrieben, er selbst sei krank, er könne nicht in die Situng kommen. Herr Sester habe sich mit Herrn Stockmar in Bezie-hung auf das Gesetz verständigt. Herr Stockmar habe nämlich von sich aus die in der Kommission angenommenen Abänderunzgen angenommen, und wolle deshalb einen neuen Entwurf brinzgen, auch wolle er einen Bericht abkassen, aber nicht den Bericht, welchen die Kommission zu machen habe, sondern bloß einen solchen, in welchem eine Anzahl von Zahlenangaben als Belege zu Inhalt des Gesetzs und zum Bericht der Kommission entzhalten sein wird.

Raiser in Delsberg. Da ich die Ehre habe, Mitglied Diefer Kommission zu sein, so muß ich fagen, daß es sich so verhalt, wie der Berr Prafident es mitgetheilt hat. herr Stockmar hat sofort in der betreffenden Sitzung der Kommission die von ihr aufgestellten Grundsätze angenommen und sich entschlossen den Gesetsentwurf umzuarbeiten. Dazu waren noch mehrere ftatis ftische Zusammenstellungen gekommen, zu denen sich das Material auf der Eisenbahndirektion befindet. (Der Redner wurde eine Zeit lang wegen Geräusch und Entsernung nicht verstanden). Berr Stodmar hat sich nun anheischig gemacht, diese statistischen Notizen zu sammeln. Auch hat die Kommission in ihren beiden Berathungen beschloffen, den Gesetzesentwurf gang umzuarbeiten und Ihnen in dieser neuen Fassung, zugleich mit dem ursprung-lichen der Regierung, dem Großen Rathe vorzulegen. Ihr Entmurf hatte auf der einen Seite gedruckt erscheinen follen, Die Antrage der Regierung auf der andern Seite. Herr Stockmar hat es nun übernommen, diefen Drud vornehmen zu laffen. Daß aber Herr Stockmar den Bericht der Kommission machen und fowohl für diese als für den Regierungerath im Großen Rathe rapportiren solle, ift durchaus nicht die Meinung der Kommiston oder einzelner Mitglieder.

Herr Berichterstatter. Herr Stockmar hat sich nur zu Abfassung eines schriftlichen Berichtes an die Kommission bereit erflärt. Dieß allein hahe ich vorhin sagen wollen.

Das Präsidium bemerkt: bei der materiellen Unmöglichsfeit, heute den Gegenstand zu behandeln, falle derselbe weg. Da die heutige Tagesordnung erschöpft ift, so werden andere Geschäfte behandelt.

Naturalisation & gefuche.

1) Bon Marimilian Schirmer von Zweifaltendorf, Oberamts Rüdlingen in Würtemberg, Zimmermeister in Biel, dem das Ortsburgerrecht von Goldiwyl zugesichert, und der vom Regierungsrath zur Ertheilung des bernischen Landrechts empfohlen ist, vorbehältlich der beizubringenden Urfunde über die förmliche Entlassung aus dem würtembergischen Staatsverband.

Migy, Regierungsrath, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Bittsteller, Maximilian Schirmer, ersucht den Großen
Rath, ihm die Naturalisation zu ertheilen. Der Regierungsrath
hat ihm nach dem Fremdengeset von 1816 die Autorisation
ertheilt, binnen sechs Monaten um ein Ortsbürgerrecht nachzusuchen. Ein solches ist ihm von der Gemeinde Goldiwyl zugesichert. Die übrigen Bedingungen des Gesetzes sind vorhanden.
Der Gesuchsteller ist seit 1856 in Biel niedergelassen und steht

in sehr gutem Ruf. Der Regierungoftatthalter hat folgenden Bericht über ihn erstattet. (Der Redner liest den dem Gesuche Des herrn Schirmer nachgetragenen Bericht vor, ber folgenders maßen lautet: "Unter Beglaubigung der obstehenden Unterschrift des herrn Maximilian Schirmer, von Zweifaltendorf, als Zimmermeister in Biel angesessen, wird die Naturalisation des Betenten dem Großen Rathe bestens empfohlen. Herr Schirmer ift ein talentvoller, fleißiger und unternehmender Mann, der hier allgemeiner Achtung genießt. Seine finanziellen Berhältniffe find laut dem vorliegenden Bermögensschein gunftig, und ich bin der Ansicht, daß die Annahme jolcher Fremden, welche ihre Arbeitöfraft und Intelligenz bei uns verwerthen, dem Lande zum Nuten gereicht.") Das ift der Bericht des Regierungsftatthalteramts. Was das Bermögen des herrn Schirmer anbelangt, fo hat fich aus einem Ausweise nach dem Steuerregifter von Biel herausgestellt, daß er ein Bermogen von Fr. 17,500 versteuert. Man wird sagen, dieß Bermögen ist nicht groß. Aber ein Mann, der fleißig arbeitet, befigt Arbeitsfrafte, welche hoch anzuschlagen sind, verdient eher in unser Burgerrecht aufgenommen zu werden, als ein Mann, der diese Eigenschaften nicht besitzt, — und kann sich durch seinen Unternehmungsgeist leicht ferneres Bermögen erwerben. Dieß fällt schwer in die Waagsichaale. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrath beschlossen, Ihnen Herrn Schirmer zur Naturalisation zu empsehlen.

Herr Regierungsrath Hartmann. Im Schooße des Regierungerathe habe ich nicht dazu gestimmt, daß man Serr Schirmer zur Naturalisation empfehle; er ist mir personlich gang unbekannt, und es mag wohl sein, daß er ein wohlbeleumdeter Mann ist. Es sind die finanziellen Berhältnisse desselben, die mich dazu bewogen haben. Er besitzt bloß ein Bermögen von Fr. 17,500. - Deßhalb und unter den sonft obwaltenden Berhältniffen halte ich fur beffer, daß man ihm die Naturalisation nicht ertheile. Herr Schirmer ift noch ledigen Standes, wird aber sehr wahrscheinlich die Naturalisation verlangen, um sich zu verheirathen. Was ware nun die Folge, wenn ihm ein Ungludsfall zustoßen sollte? Daß er oder seine Familie dem aus-wartigen Armenetat zufallen wurde. Die Gemeinde Goldiwyl nämlich, die ihm das Ortsburgerrecht zugesichert hat, besitzt angeblich ein Vermögen von Fr. 18-19,000, welches jedoch lange nicht vollständig vorhanden ist, indem daran Fr. 4745. 32 fehlen, so daß es nach und nach wieder ergänzt werden muß. Sie hat einen Urmenetat von 42 Personen, und der Staat muß alljährlich über Fr. 1000 zu deren Unterstützung beischieffen. Es ist daher nicht zweckmäßig, daß man eine solche Gemeinde neue Burger annehmen lasse, die zu wenig Vermögen bestihen. Wenn Herr Schirmer im neuen Kantonstheil ein Bürgerrecht erwerben wird, so bin ich dann auch geneigt, ihm die Naturalisation zu ertheilen.

Blösch. Herr Schirmer ist ein arbeitsamer, fleißiger, junger Mann. Man sagt: "Wenn er sterben sollte, so sielen seine Hinterlassen der Gemeinde zur Last." Wenn aber Herr Schirmer am Leben bleibt, so wird er helsen die übrigen Armen ershalten. (Der Redner wird nicht verstanden). Herr Schirmer ist nicht krank, und so lange er arbeiten kann, so hilft er durch seine Thätigseit die andern Armen unterstüßen. So empsehle ich ihn bestens zur Ertheilung der Naturalisation.

- v. Känel, Negotiant. Ich möchte nur den Großen Rath darauf aufmerksam machen, daß es inconsequent wäre, wenn Herr Schirmer abgewiesen würde. In Aarberg ist nämlich ein sehr ehrenwerther Handwerker, der in gleicher Lage war, und dieser ist naturalistet worden. Folglich ist es billig, daß wir Herrn Schirmer auch die Naturalisation ertheilen.
- v. Buren. Ich glaube, Herr Hartmann habe ganz Recht; es handelt sich um eine Einburgerung nicht an dem Orte, wo Herr Schirmer wohnt und arbeitet, sondern in einer ganz armen

Gemeinde, der er ganz fremd bleiben wird, wie er ihr bisher fremd war. Wenn er in der Gemeinde daheim wäre, wo er sich häuslich niederlassen will, oder wenn er schon jest an dem Orte wohnen würde, wo er sich um das Ortsbürgerrecht beswirdt, so wäre es ganz etwas Anderes. Ich senne Herrn Schirmer durchaus nicht. Aber unter den obwaltenden Umstänsen muß ich gegen seine Naturalisation stimmen.

Berr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Mit Bezug auf andere hier erledigte Falle bemerke ich, daß der Große Rath schon in viel ungünstigeren Fällen die Naturalisa-tion ertheilt hat. Ich könnte Fälle anführen, die wirklich in grellem Widerspruch gegen die heute angeregte Abweisung des Schirmer stehen. Ich glaube freilich, der Regierungsrath und der Direktor des Armenwesens sollen dafür forgen, daß sich der Armenetat nicht vermehre; ich glaube aber auch, daß wenn Semand die Naturalisation verlangt, und er jung ist, so ist es genug, wenn er, obschon er fein Rentier ift, etwas erspart hat. So ift ja fonstatirt, daß er haushälterisch gewesen ist und seinen Erwerb mit Sparsamkeit gesammelt hat. Wohin kommen Sie, wenn Sie sagen, er wird vielleicht heirathen, vielleicht eine große Familie haben, vielleicht sterben? Wenn wir solchen Befürchtungen zu sehr Gehör geben, wo sommen wir denn hin? In solchen Boraussetzungen glaube ich soll man nicht zu weit gehen. Herr Schirmer ift ein fleißiger, intelligenter, junger Mann und ich glaube gerade in derartigen speziellen Fällen soll man an= nehmen, folche Leute seien noch viel nütlicher, als die, welche von ihren Renten leben. Was nun das Argument des Herrn v. Buren betrifft, so wird wahrscheinlich herr Schiemer, als fparfamer junger Mann, gefucht haben eine Gemeinde zu finden, wo das Eintrittsgeld weniger hoch ist, als in einer mit reichem Burgergut. Er wird weniger auf die Burgernutzungen von Biel gesehen haben, als darauf, sein Bermögen durch Anfauf des Burgerrechts so wenig als möglich zu vermindern. Er wird gesagt haben: 3ch werde unter feinen Umständen unter die Roth= armenpflege von Goldiwyl kommen. Um was ich mich bekummere, das ift, ein möglichst wohlfeiles Burgerrecht zu erhalten, um meine Kapitalien auf meine Arbeit verwenden zu können. Ich betone ferner was Herr v. Känel gesagt hat und empfehle Ihnen wiederholt Herrn Schirmer, zur Ertheilung der Naturalisation.

Geißbühler. Herr Präsident, meine Herren! Ich dagegen möchte die Ansicht des Herrn Armendirektors lebhaft unterstüßen und zwar aus folgenden Gründen: Wenn der Betreffende wirklich so ein Mann ist, als welchen ihn Herr Blösch geschildert hat, so ist es allerdings ein wenig inkonsequent von ihm, sich in Goldiwyl ein Bürgerrecht zusichern zu lassen, denn die Rücksicht, welche der Herr Direktor hervorgehoben, hat auch ihre Konsequenzen. Eine arme Gemeinde kann allerdings neue Bürger aufnehmen und sich durch das Einkaufsgeld bereichern, allein wenn dann der Staat, welcher sie erhalten muß. Man hat es schon früher von der Hand gewiesen, solchen Spesulationen Vorschub zu leisten. Wenn der Betreffende wirklich ein so tücksiger Mann ist, so hätte ihm die Gemeinde Viel selbst ihr Bürzerrecht öffnen sollen, dann, à la bonheur wäre es etwas Anderes gewesen; allein an einem solchen Orte alle Vortheile des Verkerle zu genießen und die Arbeiter auszunutzen und dann später allfällige Unterstützungen von einer armen Gemeinde verlangen, das kann ich nicht billigen. Ich muß daher das Gesuch abweisen, so ungern ich es auch thue.

Abstimmung.

Für Willfahr " Abschlag

38 Stimmen.

47 "

Das Gesuch ift somit abgewiesen.

Tagblatt bes Großen Rathes 1864.

2) Des Hrn. Friedrich Hieronimus Ringier, von Zofingen, Bfarrers zu Kirchdorf, Dekan der Klasse Bern, dem das Ortsbürgerrecht der Stadt Bern zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag 76 Stimmen.

Berr Ringier ift somit naturalisirt.

Herr Präsident. Bevor wir in den Berathungen weiter fahren, muß ich der Versammlung die schmerzliche Kunde mittheilen, die ich soeben erhalten habe, daß diesen Morgen Herr Regierungsrath Stockmar gestorben ist. Es wird am Plate sein, meine Herren, daß wir an seine trauernde Familie eine Abordenung senden. Dieß der Antrag, welchen ich mir erlaube der Versammlung unterzubreiten.

Dr. v. Gonzenbach. Ich bin so frei diesem Antrage beizustimmen und möchte den Herrn Bräsidenten ersuchen, seinersfeits diese Deputation zu bezeichnen.

Herr Regierungsrath Mign. Ich wunsche, daß der Prässident des Großen Rathes an der Spize der Delegation erscheisnen möge.

Die Berfammlung stimmt diesem Antrage bei und überläßt die Bezeichnung der Deputation dem Bureau.

Strafnachlaß: und Strafummandlungegefuche.

1. Des Herrn Gabriel Zingre, Großrath, und Johann Gottlieb Bohren, Gemeindsbeamter zu Saanen, welche wegen Widerhandlung gegen das Gesetz zur Veredlung der Pferdes und Kindviehzucht, von der Polizeikammer, durch Urtheil vom 17. Februar 1863, zur Rückerstattung der erhaltenen Prämien und Bezahlung der vollen Buße und der Kosten im Betrage von etwas mehr als 500 Fr. verfällt wurden.

Herr Justizdirektor Migy, als Berichterstatter. Nur eine kurze Erklärung, welche zu keiner weitern Diskussion Berantassung geben soll. Die Direktion der Justiz und Polizei hatte beim Regierungsrathe einen Strasnachlaß beantragt, allein ich muß gestehen, daß ich mich nach den angehörten Bemerkungen meiner Kollegen mit dem Antrage des Regierungsrathes vollständig einverstanden erkläre, welcher dahin geht, es solle das Gesuch, um Nachlaß von Buße und Kosten, abgewiesen werden. Die Justizdirektion steht daher mit ihrem Antrage nicht etwa im Gegensaße zu demjenigen des Regierungsrathes. Es stellte sich nämlich heraus, daß die Geschesübertretung mit Kenntniß des Gesches und sogar mit einigem Troß gegen das Gesch und die Behörde begangen worden ist, so daß kein Grund vorliegt einen Nachlaß zu bewilligen.

Probst. Da es mir scheint, der ursprüngliche Antrag der Justizdirektion komme nunmehr nicht zur Abstimmung, so nehme ich denselben auf und stelle ihn wie die Justizdirektion bei dem Resgierungsrathe beantragt hat.

Herr Berichterstatter. Nach dem Gesetze hat der Staat nur Anspruch auf 2/3 der ausgesprochenen Buße, so daß über

den letten Dritttheil nicht verfügt werden darf und ein Nachlaß daher auch nicht auf denselben fich erstreckt.

Abstimmung.

Kür Abschlag 38 Stimmen. Für Willfahr im Sinne bes Untrages bes Berrn Probst

2. Christian Byß, von Saanen, gew. Notar und Kürsprecher in Bern, welcher von den Assien des zweiten Bezirks am 29. Juni 1863 wegen Wechselfälschung peinlich zu 2 ½ Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde, sucht um Umwandlung bes Reftes seiner Strafe in eine Kantonsverweifung nach.

Der Regierungerath beantragt, dem Betenten die lette Sälfte seiner 2 1/2 jährigen Zuchthausstrafe in sechsjährige Kantonsverweisung umzuwandeln.

Herr Justizdirektor Mign. Die Grunde, welche den Regierungerath bewogen haben, Diefen Antrag zu ftellen, ftatt dem Gesuche des Betenten zu entsprechen, bestehen einfach darin, daß man geglaubt hat, es sei zweckmäßiger, den gewesenen Fürsprecher Wyß aus seiner früheren Umgebung zu entfernen, damit er nicht in der nächsten Jufunft sich in der nämlichen Gesellschaft bewegen könne, in welcher er sich kurz vor der gegen ihn angehobenen Untersuchung befunden hat.

Der Antrag bes Regierungsrathes wird genehmigt.

- Des François Etique von Bure,
- Daniel Rufer von Urfenbach, 5.
- Aristide Baillif zu Borfal, August George zu Noiremont, Jakob Wüthrich von Langnau, 6. "
- Jafob Lang, gem. Rotar, von Rohrbach, welch' lettere sechs nach dem Antrage des Regierungsrathes mit ihren Gefuchen abgewiesen werden.

Erpropriationsbegehren der Einwohnergemeinde Aarmühle, behufs Erweiterung der Sauptstraße der dasigen Ortschaft durch Burudfetung und Erwerbung des fogenannten Bogelihaufes ber Berren Urfer und Beder, fowie nothigenfalls der dahinter liegenben Scheuer. Der Große Rath entspricht demselben durch Benehmigung des vom Regierungsrathe zu diesem Zwecke vorgelegten Defrets.

Naturalisationsgesuch bes Herrn Joh. Carl August Schmib, von Zeit, in Preußen, Musiksehrer, wohnhaft zu Thun, dem bas Ortsbürgerrecht diefer Stadt zugesichert und der vom Res gierungerathe empfohlen ift.

Abstimmung.

Für Willfahr Abschlag

71 Stimmen.

10

Herr Schmid ist also naturalisirt, doch mit dem Vorbehalte, daß er nachträglich noch eine förmliche Entlassung aus dem preußischen Staatsverbande beibringe.

Schluß der Situng um 121/2 Uhr.

Kur die Redaktion: Rarl Scharer, Fürsprecher.

Dritte Situng.

Mittwoch den 22. Juni 1864. Vormittage um 8 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Prafidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter in Riedtwyl, Brandt Schmid, Brechet, Brunner, Crelier, Egger, Flück, Gerber in Stefsisburg, Gfeller in Oberwichtrach, Grimaitre, Henzelin, Karlen, Kehrli, Deuvray, Röthlisberger, Gustav; Roth in Niederbipp, Roth in Erstgen, Ryser, Schmid in Eriswyl, Schumacher, Seiler, Seßler, Sommer, Werren, Wittwer, Wyder, Wyß und Zbinden; ohne Entschuldigung: die Herren Bärtschi, Botteron, Bucher, Bühlmann, Buhren, Burger, Engel, Engemann, Fankhauser, Fleury, Friedli, Froidevaur, Girard, Guenat, Hennemann, Herren, Hubacher, v. Känel, Fürsprecher; Keller in Wyl, Keller zu Buchholterberg, Knuchel, Kohli, Küng, Lehmann in Rüedtligen, Lenz, Loviat, Lüthi, Lut, Mathey, Manuel, Messerlizu Hasele bei Rümligen, Michaud, Mischler, Monin, Müller, Pallain, Perrot, Räz, Rebetez, Rubeli, Rutsch, Ryz, Schären, Scheibegger, Schmid von Spengelried, Schertenleib, Schmuz von Bechigen, Spring, Stämpsli in Limpach, Streit in Zimmerwald, Stuck, Thönen, Thormann, Tieche, Tschannen, Tscharner, Wagner, Wirth, Witschi, Ibinden in Schwarzenburg und Zingg.

Das Protofoll der letten Sittung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Um Plate des abwesenden Herrn Ryser funktionirt auch heute Herr Kommandant Mühlethaler als Stimmenzähler.

Tagesordnung:

Entwurf Gefetes

über

die Formen der Beiber- und Muttergutserflärungen bei Errichtung von Pfandgeschäften.

(Enthaltend die Abanderungsanträge der Kommission.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht

die Formen zu vereinfachen, welche für die Abgabe von Weiber= und Muttergutserklärungen bei Errichtung von Pfandsverträgen zu beobachten find, und die Zweifel zu heben, welche in Betreff der Auslegung einiger sachbezüglichen Gesetzesbestimsmungen vorwalten,

beschließt:

§ 1.

Sowohl für die nothwendige Belaufsangabe der Weiberund Muttergüter, als auch für die dem freien Willen der Ehefran und der Kinder oder ihrer Rechtsvertreter anheimgestellte Berzichtleistung auf das Vorrecht für die Hälfte derselben (Nachgangserklärung) ist fortan bei allen Verträgen, welche die Errichtung eines Grundpfandrechtes bezwecken — Gültbrief, Schadlosbrief, Pfandbrief zu Gunsten der Hypothekarkasse und Pfandobligation — ein und dieselbe einheitliche Form eingeführt.

\$ 2.

Diefe Form besteht in der Verschreibung der daherigen Erklärung vor Notar und Zeugen.

s 3.

Die Erklärung der einen oder andern Art (bloße Belaufse angabe oder eigentliche Nachgangserklärung) kann vor der Ausfertigung des Pfandvertrages in einem eigenen Akte ause gestellt und im Pfandvertrag felbst auf gewohnte Weise verbalisitt oder bei der Verschreibung dieses Lettern vor dem stipulirenden Notar abgegeben und dem Vertrag einverleibt werden.

\$ 4.

In Erläuterung der Satung 938 C wird bestimmt, daß in Zukunft die durch die angeführte Gesetsesbestimmung vorgeschriebene Vertretung solcher Kinder, welche noch unter der elterlichen Gewalt stehen, nur genügt, wenn es sich um die bloße Erslärung über den Belauf des Zugebrachten handelt, zu einer Nachgangserflärung aber die Vertretung der Kinder durch einen außersordentlichen Beistand und die Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde erforderlich ist. Bewogtete Kinder sind in jedem Fall durch ihre ordentlichen Vormünder unter Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde, zu vertreten.

§ 5.

Nichtkantonsbürger werden rücksichtlich der Ausstellung der Weiberguts- oder Muttergutsnachgangserklärungen in jeder Besiehung den Kantonsbürgern gleich gehalten.

§ 6.

Dieses Geset tritt mit dem in Kraft und gilt für diesenigen Landestheile, in denen das altbernische eheliche Güterrecht eingeführt ist.

Durch dasselbe werden die Sas. 936, 937 und 956 des bernischen Eivilgesetbuches, ferner § 10 des Gesetes über die Hypothekarkasse vom 12. Rovember 1846, der § 10 des Gesetes über die Aufhebung der Untergerichte vom 24. Dezember 1846 und der Art. 7 des Gesetes über Abänderung der Hypothekarsordnung vom 8. August 1849 sowie alle andern darauf bezügslichen Bestimmungen insoweit ausgehoben oder modisizirt, als sie mit diesen neuen Borschriften im Biderspruch stehen.

Für die in den juraffischen Landestheilen errichteten Pfandbriefe zu Gunsten der Hypothekarkasse verbleibt es bezüglich der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau einfach bei dem, was der § 10, zweites Alinea des Gesetzes vom 12. November 1846 vorschreibt.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt Jahrgang 1864, Seite 17.)

Herr Justizdirektor Migy, als Berichterstatter. Die Vorlage ist veranlaßt worden, durch eine Eingabe des Notariatsvereins. Für die erste Berathung hatte die Kommission, an welche die Sache gewiesen worden ist, mehrsache Abänderungsanträge gestellt, welche vom Großen Rathe sämmtlich unverändert angenommen worden sind. Zwischen der ersten und zweiten Berathung hat sich nunmehr der Regierungsrath mit diesen Abänderungen ebenfalls einverstanden erklärt. Die Kommission hat nunmehr vor der zweiten Berathung diese Angelegenheit nicht wieder an die Hand genommen und ich halte dieß auch für überslüssig, weil Alles unverändert geblieben ist. Allein dessen ungeachtet frage ich mit Rücksicht auf die gestrige Diskussion, ob Sie wollen, daß die Kommission noch zusammentrete. Sie hätte das natürlich bereits thun können, hat es aber nicht gethan und meine Sache war es nicht, sie daran zu erinnern. Da indessen der Präsibent der Kommission persönlich anwesend ist, so glaube

ich, es sei nicht nöthig, dieselben zusammenkommen zu laffen. Wir haben noch zu entscheiden, ob der Bräsident der Kommission den Plat des Berichterstatters einnehmen, oder ob ich die Berichterstattung beforgen soll. Ich wunsche, daß Sie darüber einen grundsätlichen Entscheid fassen, welcher auch für die Zufunft Regel machen wurde, benn es muß hier einmal eine Praris eingeführt werden.

Niggeler, als Prafident der Kommiffion. Die Kommifston hat nicht nur die Grundsätze geprüft, welche in diesem Gefetesentwurfe enthalten find, sondern fie hat fich auch mit den Einzelnheiten der Redaktion beschäftigt. Alle ihre Antrage find bei der ersten Berathung unverändert angenommen worden und auch der Regierungsrath hat denselben beigepflichtet. Ich fann daher, nachdem ich mit den übrigen Mitgliedern der Kommisston Rücksprache genommen, die Erklärung abgeben, daß die Koms mission jedenfalls feine andern Borschläge bringen wurde, son= dern daß sie mit dem Entwurfe einverstanden ift, wie er vorliegt. Was die Art und Weise der Berichterstattung betrifft, so ist fein Grund vorhanden, daß nicht der Juftigdireftor rapportire. Wenn ich als Präsident der Kommission Etwas beizufügen für nöthig finde, so werde ich das. Wort ergreifen.

Nach dem Antrage des Berichterstatters wird sogleich zur artifelweisen Berathung geschritten.

Die ganze Vorlage wird ohne Einsprache unverändert angenommen. Nur in § 1 wird auf die Bemerfung des herrn Regez, es enthalte der Ausdruck "das Borrecht auf die privills girte Halfte eines Bleonasmus, indem der Begriff von "Borrecht" denjenigen eines Privilegiums in sich schließen, das Wort "privilegirte" gestrichen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird auf den 1. August 1864 festgesett.

Zweite Berathung des Gefetesentwurfes über die Weibelwahlen.

(Siehe Tagblatt, Jahrgang 1864, p. 17).

Der herr Berichterstatter beantragt Gintreten, Behandlung in globo und unveränderte Annahme des Gesetzes.

Der Große Rath pflichtet bei ohne Widerspruch durch das Handmehr, unter Festsetzung des Zeitpunktes des Inkraftretens auf 1. August 1864.

Der Regierungsrath legt folgende Konvention vor zwischen dem Kanton Bern und dem pabstlichen Stuhle zum Anschluß des alten Kantonstheils an das Bisthum Bafel, soweit es die fatholische Bevölferung betrifft.

(Der Urtert ift frangösisch.)

Nachdem der Stand Bern durch Vermittlung des h. Bundesrathes beim heiligen Stuhl das Gesuch gestellt hat, daß der ganze Theil des Kantons Bern, welcher zur Zeit der Reorga-nisation des Bisthums Basel im Jahr 1828 diesem Bisthum nicht zugetheilt worden ift, demselben einverleibt werde, und nachbem der heilige Stuhl Diefes Gefuch, welches die Buftimmung

aller-hohen Diozösenstände erhalten hatte, sind als Abgeordnete ernannt worden, mit dem Auftrage diese Uebereinkunft abzuschließen:

Vom hohen Stand Bern:

Berr Mign,

Präsident des Regierungerathes des Kanions Bern, und herr Stodmar,

Vom heiligen Stuhl:

Berr Bovieri, Geschäftsträger bes heiligen Stuhles bei der Eidgenoffenschaft

und apostolischer Protonotarius. Da jedoch Herr Migy durch den h. Bundesrath, zufolge Delegation vom 10. Juni und Mittheilung an den Herrn pabst= lichen Abgeordneten vom gleichen Tag jum Bräfidenten ber Konferenz ernannt worden und in feiner Eigenschaft als Abgeordneter durch Herrn Regierungsrath Kummer erset worden ift, so hat sich Herr Bovieri hierüber an die Noten gehalten, welche er am 19. Januar und 25. Februar dieses Jahres an den Bundesrath gerichtet hat. Hierauf haben die Herren Absgeordneten unter dem Prästdium des vorgenannten Herrn Migy in feiner Eigenschaft, wie oben erwähnt worden ift, als Abgeordneter des Bundesrathes, ihre Vollmachten ausgetauscht und, nachdem dieselben in gehöriger Form erfunden worden, unter Borbehalt der Ratifikation ihrer hohen Bollmachtgeber die nachfolgende Uebereinkunft abgeschloffen.

Urt. 1. Der ganze Theil des Kantons Bern, welcher im Jahr 1828 nicht dem Bisthum Basel zugetheilt worden, ift von nun an diesem Bisthum einverleibt, so daß dasselbe den ganzen Kanton Bern umfaßt, so weit es seine katholische Bevölkerung betrifft. Die Bestimmungen der Uebereinfunft vom 28. Merz 1828, betreffend die Reorganisaton des Bisthums Basel und diejenige ber Bulle Leo des XII Inter præcipua, vom 7. Mai 1828, nach welcher der Bischoff seine geiftliche Gerichtsbarfeit in diesem Bisthum ausübt, erftreden fich daher auch auf Diefen mit dem Bisthum auf Diefe Weise vereinigten Gebiets-

theil.

Der Stand Bern wird den Pfarrern des neuen Art. 2. Theiles des Bisthums ein angemeffenes jährliches Einkommen festsetzen und Bedacht darauf nehmen, dasjenige bes Pfarrers der Stadt Bern auf einen Betrag zu bringen, welcher den Bedurfniffen seiner Stellung entspricht, sowie im Fernern ihm hin-längliche Gehaltszulagen für ein Vifariat zu bewilligen.

Er wird mit seiner Unpartheilichkeit auch fernerhin die Berbefferungen im Auge halten, welche die Zufunft in diesem neuen

Theil des Bisthums erfordern könnte.

Also abgeschloffen in Bern, den eilften Juni ein tausend acht hundert vierundsechszig.

Die Abgeordneten des Standes Bern:

Stodmar, J. J. Kummer.

Der Präsident: P. Mign. Der Abgeordnete des apost. Stuhles:

3. Bovieri, Geschäftsträger bes heil. Stuhles, apost. Protonotarius.

Herr Regierungsrath Kummer, als Berichterstatter. Herr Prafitent, meine Herren! Es handelt sich hier darum, ob die fatholische Bevölkerung im alten Kantonotheil noch ferner, wie bisher, bloß provisorisch oder eigentlich gar nicht zum Bisthum Laufanne = Genf, oder wie es gewöhnlich bezeichnet wird, zum Bisthum Freiburg gehören, oder ob es, wie es nunmehr durch die vorliegende Konvention vorgeschlagen wird, dem Bisthum Basel einverleibt werden soll. Es haben über diesen Gegenstand schon im Jahr 1815 Unterhandlungen stattgefunden, ohne daß fie zu einem Resultate geführt hätten, und sie find neu aufgenommen worden im Jahr 1860. Im Laufe des Monats ift nun der pabstliche Geschäftsträger als Abgeordneter des pabstlichen Stuhles nach Bern gefommen, und es hat mit demielben unter dem Brafidium des herrn Regierungerath Migh eine

Zusammenkunft stattgefunden, an welcher als Abgeordnete des Regierungsrathes Theil genommen haben der nunmehr verstorbene Herr Regierungerath Stockmar und meine Wenigkeit. Das Resultat, zu welchem man gelangte, ist die Konvention, die Ihnen abgelesen worden ist. Herr Regierungsrath Migy sand es angemessener, daß ich als der Abgeordnete des Standes Bern Die Berichterstattung übernehme. Es wird nicht überflüßig fein, einige geschichtliche Bemerkungen anzubringen. Die Stadt Bern war während 270 Jahren von der Reformation hinweg eine ganz protestantische Stadt, während jest dicht neben dem Rathhause sich eine mächtige fatholische Kirche erhebt. Während sonst im ganzen alten Kantonstheil ausschließlich der evangelisch reformirte Kultus ausgeübt wurde, findet jest auch in Thun und Interlaken während des Sommers ein katholischer Rultus Wie ist das gekommen, welche Konfequenzen bringt diese Ausübung des fatholischen Kultus mit sich und wie sollen diese neuen Verhältnisse reglirt werden? Der erste katholische Gottes-Dienst nach der Reformation fand in der Stadt Bern am 1. Juni 1799 statt, Tags nachdem die helvetische Regierung in Bern eingetroffen war. Bu derselben gehörten nämlich auch Katholifen, welche ihr gutes Recht in Anspruch nahmen, auch in Bern den Rultus ihrer Konfession ausüben zu durfen. Es wurde dieses als eine Forderung des Anstandes und der Sof= lichkeit sogleich bewilligt, worauf der Gottesdienst zuerst im Chor des Münsters, nachher in der Kirche zum h. Geist und noch später in der Prediger oder französischen Kirche abgehalten wurde. Bon einem Diözesanverband mit einem schweizerischen Bisthum findet sich Nichts. In den Jahren 1803 und 1804 wurde durch mehrere Beschlüsse des Kleinen Rathes festgesetzt, daß mit Rückficht auf die Minister ber auswärtigen Machte, die Gesandten der Tagfatung und die bereits über 300 Seelen gablende Bes völkerung die Ausübung des fatholischen Gottesdienstes, so lange es ihm, d. h. dem Kleinen Rathe gefällt, gestattet sei unter folgenden Bedingungen:

1. Es durfen nur solche Geiftliche, die Messe lesen und offizien, welche dafür von den Kirchenältesten bestellt und von den weltlichen Gliedern des Kirchenraths als solche anerkennt

sind.

2. Die Vorsteher und Geistlichen des katholischen Gottesdienstes follen sich all und jeder Proselytenmacherei enthalten, und

3. Der Gottesdienst in der Predigerfirche soll ohne Geläut und ohne Brozession und religiöse Geremonien außerhalb der Kirche stattsinden.

Es wurde also damals den katholischen Bewohnern der Stadt Bern feine Anerfennung einer Gemeinde und fein Anspruch auf Rechte oder Unterstützungen zuerkannt; es war ferner kein Diozesanverband vorhanden und der katholische Pfarrer wurde von dem Kollegium der Kirchenaltesten bestellt, mußte aber vom reformirten Rirchenrathe anerfannt werden Go blieb die Sache bis zum Jahre 1815, als der bisher ausschließlich reformirte Kanton durch den Anschluß der jurassischen Amtsbezirke zu einem paritätischen Kanton wurde und die katholische Konfession wenigstens in den katholischen Gemeinden der reformirten Landeskonfession gleich gestellt wurde. Die Mitglieder des Großen und Kleinen Rathes und das Militar aus dem neuen Kantons theil mußten häufig ihren Aufenthalt in Bern nehmen und in Kurzem mar die katholische Bevolkerung in Bern, welche im Jahr 1803 bloß 300 Seelen gezählt hatte, auf die doppelte Zahl angestiegen. Der Kleine Rath mußte daber daran benfen, ob nicht aus der katholischen Bevölkerung in Bern eine eigene Gemeinde zu gründen sei und ob sie nicht vom Staat unterftügt werden muffe, wie andere katholische Gemeinden, sowie ferner ob fie nicht, wie es mit der neu vereinigten fatholischen Bevolferung bereits der Fall war, einem Bisthum einzuwerleiben sei und welchem. Heute ist einzig diese lettere Frage in Behandlung, die Frage der Anerkennung als Gemeinde hingegen nicht, allein dessen ungeachtet will ich furz mittheilen, was in Bezug auf die Frage der Anerkennung als Gemeinde seither geschehen ist. Natürlich mußte der Kleine Rath im Jahr 1815 bei der

stets zunehmenden fatholischen Bevölkerung etwas weiter gehende Beschlüffe faffen, als im Jahr 1804, und irgend welche finanzielle Betheiligung an die Roften des Gottesdienftes zusagen. Diefelbe wurde festgesett auf jährlich Fr. 1700 franz. Währung. Im Jahre 1820 bewilligte hierauf der Große Rath, um die Predisgerfirche für den katholischen Gottesdienst in Stand zu stellen, Fr. 8500, und für die Kirchenapparate Fr. 850. 3m Jahr 1823 erfolgte ein neuer Beschluß, welcher insofern über benjenigen von 1804 hinausging, als außer dem Pfarrer noch ein Helfer auf einen doppelten Vorschlag des Kirchenrathes vom Kleinen Rathe gewählt und vom Staate befoldet werden follte. Man hatte aber bald über diesen Helfer so viel zu klagen, daß er durch den Kleinen Rath entsernt und an den Plat des Helfers ein Vifar gestellt wurde. Seither hat die Regierung noch manche andere Begünstigungen eintreten lassen, so 3. B. indem sie gestattete, daß die Glocken geläutet werden dursen, bis endlich in den 1850ger Jahren der bekannte Beschluß gesaßt wurde, nach welchem das Johanniter = Gebäude neben dem Rathhaus gegen eine geringe Entschädigung für das Abbruchsmaterial der fatho lischen Bevölferung abgetreten wurde, damit auf den gleichen Blat eine neue katholische Kirche gebaut werden könne. Seit der Wiedereröffnung des katholischen Gottesdienstes war indessen die Frage, unter welchem Bischof die katholische Bevölkerung stehen solle, nicht aus ihrem Provisorium herausgetreten, obschon während längerer Zeit daherige Berhandlungen ftattgefunden hatten. Das Bisthum Basel befand sich im Jahre 1815 in einem bloß provisorischen Zustande. Verschiedene Schweizersfantone, welche bis dahin zum Bisthum Konstanz gehört hatten, wünschten ein neues schweizerisches nationales Bisthum zu grunden und die pabstliche Partei felbst begunftigte diefen Blan, weil in damaliger Zeit die pabstliche Kurie sich nicht dazu hers geben wollte, den freisinnigen Bischof Weffenberg von Konstanz als Bischof anzuerkennen. Der Kanton Bern selbst hatte die Absicht, sowohl bezüglich seiner bisherigen katholischen Gebietsteile, als für die katholische Bevölkerung im alten Kantonstheile insgesammt dem neu zu gründenden nationalen Bisthum betzutreten, und er nahm auch fortwöhrend an den daherigen Berhandlungen Theil. Allein obgleich er von solchen Tendenzen geleitet war, wurde dennoch ein Nißgriff begangen. Die hiefige Bevölkerung hätte es nämlich gerne gehabt, daß einmal ein Bischof hieher komme. Da kam plötlich im Jahr 1819 der Bischof von Freiburg nach Bern und hielt eine Kirchenvisitation ab. Er berief sich dabei mahrscheinlich darauf, daß die Aare während des ganzen Mittelalters bis zur Reformation die Grenze zwischen dem Bisthum Konstanz und dem Bisthum Lausanne-Freiburg gebildet habe, so daß der Bischof von Lausanne und Freiburg noch jest das Recht habe, auf dem linken Aarufer seine geiftliche Gerichtsbarkeit auszuüben. Die Regierung schwieg nicht nur zu diesem Vorfalle, sondern anerkannte sogar die Kirchenvisitation, so daß sie durch diesen Zwischenfall ihrem bisher befolgten Suftem untreu wurde. Die Konsequenzen machten fich bald fühlbar, denn der Bischof sandte sogleich ohne Begrüßung und Einwilligung der Regierung einen Bikar nach Bern, ohne daß die Regierung etwas dagegen einwandte. Im Jahr 1823 wurde nun der hiefige katholische Pfarrer Dolder auf Verfügung des Bischofs von Freiburg plöglich in einem Fuhrwerke fortgesführt, in Freiburg ohne weitere Untersuchung durch den Bischof seines Amtes entsetzt und auf unbestimmte Zeit in der Briefter-wurde eingestellt. Naturlich entstand zwischen der Regierung und dem Bischof wegen dieses Verfahrens sogleich ein Konflift, welcher seine Lösung dadurch fand, daß Herr Pfarrer Dolder seine Demission zum zweiten Male, wie er sagte, freiwillig eins reichte, und zwar an die Regierung von Bern, welche ihm denn auch die Entlaffung unter anerkennenden Ausdrücken in allen Ehren ertheilte. Der Staat mahrte zwar damit feine Souves ranitatorechte, allein der gange Borfall machte das Publifum unwillig und gab Beranlassung zur Frage, ob eigentlich ein Bischof nothwendig sei. Während nun in den Jahren 1826 und 1827 die Präliminarien wegen des Konfordates, betreffend

Die Umschreibung des neuen Bisthums Basel, welchem auch der ganze alte Kantonotheil bezüglich seiner fatholischen Bevölferung zufallen sollte, betrieben wurden und dem Abschluffe nahten, scheint in Bern die Meinung aufgekommen zu sein, es sei besser, man lasse die Diözesanwerhaltnisse für die katholische Bevölkerung der Hauptstadt unbestimmt, und eine Folge hievon war es, daß am 22. Dezember 1827 der Große Rath das ihm vorgelegte Konfordat, betreffend die Umschreibung des Bisthums Bafel in dem Sinne abanderte, daß bloß die ehemaligen bischofsbafelschen Lande zum neuen Bisthum Bafel gehören follten, dagegen der Diozefanverband den Katholiken in der Hauptstadt und übershaupt im alten Kantonotheil durch diefes Konkordat unberührt bleiben folle. Man ging dabei von der Unsicht aus, man habe schon vom Provisorium so viel Unannehmlichkeiten gehabt, daß man lieber keinen definitiven Bischof wolle. In der nächst folgenden Zeit fiel nichts Außerordentliches vor. Der fatholische Bfarrer ftund auf einem guten Fuße mit der Regierung und wußte Streitigfeiten zwischen dem Bischofe und der Regierung jeweilen zu vermitteln. Im Jahr 1848 dagegen entstunden mächtige Streitigkeiten zwischen den Diözesanständen des Bisthums Laufanne Freiburg einerseits und dem Bischof Marillen andererseits. Es entstund namentlich zwischen den Diözesanregieruns gen und dem Bischof ein sehr scharfer Notenwechsel, weil der Bischof nach der Austösung des Sonderbunds allerlei Ansprüche und Forderungen stellte, welche die Regierungen nicht annehmen konnten. Die sämmtlichen Diözesanstände beschlossen daher, den Bischof Marillen seiner Funktionen zu entheben, und in Vollziehung dieses Beschlusses führten sie ihn aus dem Gebiete der Eidgenoffenschaft weg und sandten ihn in Verbannung. Die Kantone Freiburg, Genf und Neuenburg erlaubten ihm zwar im Jahr 1855 ihre Kantone wieder zu betreten, allein Bern ließ den status quo von 1848 fortbestehen, bis im November 1857 der Regierungerath beschloß, neue Unterhandlungen betreffend die Einverleibung der fatholischen Gemeinde in Bern in das Bisthum Basel anzuknüpfen. Etwas später wurde dieser Beschluß dahin erweitert, daß die Einverleibung sich nicht bloß auf die Stadt Bern beschränken, sondern auf den gangen alten Kantonstheil ausdehnen folle, damit es nicht fpater einem Bischof von Freiburg etwa einfalle, in Thun oder Interlaken geistliche Gerichtsbarkeit ausüben und sich nachher auf den einmal bestehenden Zustand berufen zu wollen. Man hat in dieser Angeslegenheit die sammtlichen Diözesanstände des Bisthums Basel angefragt, ob fie einer folchen Uebereinfunft zustimmen murden, und sich auch an den Bundesrath gewendet mit der Anfrage, ob er seine Mitwirfung bei den Unterhandlungen eintreten laffen wölle. Bon allen Seiten erhielten wir zusagende Antworten, allein der Geschäftsträger des pabstlichen Stuhls mußte während einiger Zeit wegen andern dringenden Geschäften die Unterhands lungen noch einstellen. Im verstoffenen Jahre zeigte er nun an, daß er nunmehr die erforderlichen Vollmachten besitze, daß er aber mit Rücksicht auf die Beschwerlichkeit einer Reise während des Winters lieber das Frühjahr abzuwarten wünsche, um nach Bern zu fommen. Die Konvention betreffend die Wiederherftellung und neue Umschreibung des Bisthums Bafel vom 28. Marg 1828 und die Bulle vom Pabst Leo XII Inter præcipua, auf deren Inhalt der Art 1 der vorliegenden Bereinbarung fich beruft, fonnen, wenn es verlangt wird, vorgelesen werden. Die= selben enthalten nichts, was den landesherrlichen Rechten der jeweiligen bernischen Regierung zuwider wäre, da die weltlichen Behörden schon im Jahr 1828 diese Landesherrlichen Rechte bestens gewahrt und nichts zugestanden hatten, was mit den sellen im Widerspruch stehen könnte. Der Art. 1. bestimmt einsach, daß der ganze Kantonötheil, welcher im Jahr 1828 nicht dem Bisthum Basel zugetheilt worden ist, nunmehr zu diesem Bisthum gehören solle, so daß in demselben der Bischof frie ausgiliche Maridischarkeit auf gleiche Meise gusüht wie er feine geiftliche Gerichtsbarkeit auf gleiche Weise ausübt, wie er nach Mitgabe der Uebereinkunft vom Jahr 1828 und der damit zusammenhängenden Bulle sie in den bisherigen Theilen des Bisthums Basel ausgeübt hat. Der Art. 2 bestimmt dann, daß

ber Kanton Bern auch den fatholischen Pfarrern des neuen Kantonstheiles des Bisthums ein angemeffenes jährliches Ginkommen festsetzen und daß er auch fernerhin mit seiner bisherigen Unpartheilichkeit die Berbefferungen im Auge behalten solle, welche in Zukunft fur diesen neuen Theil des Bisthums nöthig werden könnten. Damit ist allerdings zugestanden, daß, wenn noch anderswo als in Bern eine katholische Bevölkerung so zusammen wohnt, daß sie einen Geistlichen haben muß, der Kanton Bern einen solchen anstellen und besolden muß, wie in der Hauptstadt, allein der Entscheid darüber bleibt nach vorher= gegangener Untersuchung durch den Regierungsrath jeweilen in den Händen des Großen Rathes. Darüber mußte man sich einige Zeit streiten Es geht aus diesem Urt. 2 im Fernern hervor, daß überhaupt der fatholischen Bevölferung die gleichen Rechte zugestanden sind, wie der protestantischen, allein nicht mehr. Ich begreife, daß es Leute gibt, welche nun einmal ge- wohnt sind, den Kanton Bern als einen ausschließlich reformirten Kanton zu betrachten und sich daran ärgern, daß in der Hauptstadt, so wie in Thun und in Interlaten ein katholischer Gottesdienst gefeiert wird. Es mag dieses bei solchen Reformirten ein ähnliches Gefühl erwecken, wie bei den Katholiken in Bruntrut, Freiburg und Luzern, wenn sie sehen, daß dort reformirte Kirchen gebaut und von katholischen Regierungen unterstützt werden. Das sind indessen nothwendige Folgen unserer gegenwärtigen Verhältnisse. Infolge des freien Niederlassungs rechtes und des Verfehrs durch Eisenbahnen wird die Bevölferung verschiedener Konfessionen unter einander geworfen, so daß es nicht anders möglich ist, als daß sich beide Konfessionen gegenseitig dulden und friedlich vertragen. Dieses Durcheinanderwohnen beider Konfessionen hat möglicherweise das Gute, den Angehörigen denselben und den Dienern der Kirche manche Borurtheile zu benehmen und einen wohlthuenden Wetteifer zu veranlassen. Eine Folge ist vielleicht auch die, daß im Lause der Zeit eine vollständige Ausgleichung der Ideen stattsindet. Wir befinden uns hier in einer Nothwendigkeit, die wir nicht mehr befeitigen können', und gegenseitig anerkennen zu muffen. Run liegt es aber durchaus im Spfteme des Katholizismus, daß nicht nur ein Pfarrer den Gottesdienst ausübe, sondern daß über ihm ein Bischof und über diesem der Babst stehe. Will man daher einmal einen fatholischen Kultus irgendwo einführen, so ist dieß bloß möglich, indem durch einen fatholischen Geistlichen die Absolution gespendet und die Sakramente administrirt werden. Dieser Briefter muß fur die Ausübung seines Umtes förmlich bestellt sein und er darf überhaupt sein Umt nur ausüben, wenn er vom Bischofe anerkannt ist, welcher seinerseits ebenfalls wieder wieder vom Babste anerkannt sein muß. Das liegt einmal in Diesem Syftem. Die Ginheit der katholischen Lehre läßt sich gar nicht festhalten ohne diese außere Einheit und ohne diese Uebers wachung der Lehre vom Kirchenoberhaupte aus. Der Katholik hat ferner durch seine Rirche, was der Protestant durch seinen geistigen Verkehr, und er fann sich mit seinem Gewissen bloß abfinden durch Bermittlung der förmlich organisirten Kirche, wie der Katholiziomus es nun einmal aufstellt. Wenn wir daher einen Pfarrer ernennen und den fatholischen Kultus anerkennen wollen, so ist es eine Konseguenz, daß dieser Pfarrer mit seiner Gemeinde unter irgend einem Bischof stehe. Es fann sich daher nicht mehr um die Frage handeln, ob wir die geiftliche Kompetenz irgend eines Bischofes anerkennen wollen, sondern nur darum, welchen wir anerkennen und nach Bern kommen laffen wollen, um die Firmung und die übrigen geiftlichen Handlungen vors zunehmen, welche im Gefolge des katholischen Kultus find. Da haben wir denn einen wesentlichen Vortheil, die Katholiken des alten Kantonotheils dem Bisthum Bafel einzuverleiben und den Diözesanverband mit dem Bisthum Lausanne und Freiburg zu lösen, denn die Berhältniffe der Staatsgewalt des Kantons Bern gegenüber dem Bischof von Laufanne und Freiburg find in keiner Weise geordnet. Der Bischof selbst beansprucht unbe-dingte Anwendung des kanonischen Rechts, welches von der bernischen Regierung und von den übrigen Schweizerkantonen

auch vor der Reformation nie unbedingt anerkannt war und dieser Umstand allein ist eine Ursache fortwährender Konstitte zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt. Ferner haben bei der Wahl des Bischofs von Lausanne und Freiburg die Diözessanstände nicht die geringste Mitwirfung, während dei der Wahl des Bischofs von Basel die Stände wesentliche Rechte haben, welche in der Konvention vom Jahr 1828, die für den neuen Kantonstheil bekanntlich Regel macht, aussüchlich auseinander gesetzt sind. Sowohl bei der Wahl des Bischofs als dei der Wahl der Domherren und des bischösslichen Senats haben die Kantone der Diözese einen bestimmten und geregelten Einsluß, so daß man weniger Konstlitte zu riskiren hat, wenn man diesem Bisthum beitritt. Aus diesem Grunde muß Ihnen der Regierungsrath empsehlen, der vorliegenden Konvention die Ratissistation zu ertheilen. Wenn sie ertheilt wird, so wird dann der Regierungsrath eine Promulgationsverordnung erlassen, welche bezüglich der Ausssührung das Nähere anordnet. Die andere Frage, betressend die Erhebung der fatholischen Pfarrgenossenschaft in Bern zu einer förmlichen Gemeinde wird Ihnen später vorgelegt werden.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir zu fragen, ob eine beutsche Uebersetzung dieser Konvention vorliege? und ich glaube wenigstens, wenn man dem Großen Rath einen Staatsvertrag vorlegen will, so soll er in deutscher Sprache vorliegen. Ich kann mich mit der Sache selbst einverstanden erkären, indem ich glaube, es sei besser nur einen Landesbischoff zu haben, namentlich aber din ich davon überzeugt, daß es besser sei einen geregelten Zustand zu haben, als den bisherigen, wo Bern faktisch unter dem Bisthum Lausanne stand, daß früher dis an die Aare gieng, ohne daß indessen diesstläs gegenseitige Berträge bestanden, so daß die Ausäubung der bischöfssischen Gewalt durch den Bischoff von Freiburg in Bern zwar geduldet wurde, aber nicht rechtlich sestgesstellt war. Also der Gedanke selbst ist mir recht. Aber ich glaube, der Ernst der Sache erfordert, daß man eine deutsche Aussertigung der Uebereinfunst vor sich habe. Wenn ich recht verstanden habe, so wird durch diesen Bertrag erklärt, daß die gleichen Grundsätze, die durch das Konsordat mit Rom vom Jahr 1828 für den katholischen Jura vereinbart worden sind, in Justunst sür alle Katholischen Bern wird aber bestimmt, daß man rücksichtlich der Sacholischen Bern wird aber bestimmt, daß man rücksichtlich der katholischen Pfarrei daselbst fortsahren werde zu versahren, wie bisher. Wenn sich der Große Nath dabei berubigen fann, daß ihm zugesichert wird, die Uebersetzung werde später nachsolgen, und im Falle von Zweiseln werde, wenn die Uebersetzung nicht ganz vollsommen richtig ausstallen sollte, der französsische Tert als maaßgedender und allein gültiger Grundstert erklärt, so will ich weiter nichts einwenden.

Herr Berichterstatter. Mein schriftlicher Bericht ist erst heute vom Regierungsrath genehmigt und bin also auch eist heute mit der mündlichen Berichterstattung über den Gegenstand beaufztragt worden. Die Uebereinkunst habe ich erst vorgestern noch persönlich zur Unterschrift Herrn Stockmar gebracht und dieser sie noch unterzeichnet. Man hat nun geglaubt der Große Rath werde sich auf längere Zeit vertagen, und es hätten Schwierigskeiten entstehen können von Seiten des andern Kontrahenten, wenn die Genehmigung nicht jest erfolgt wäre, und diesem Vorwurf suchte man auszuweichen, damit man sagen könne, diese Sache sei vom Großen Rathe genehmigt.

Dr. v. Gonzenbach. Ich will auf diese Auskunft nichts gegen die Genehmigung der Uebereinkunft einwenden. Doch lassen wir uns wenigstens diesen Bertrag in seinem ganzen In-halt vorlesen, und zwar in seinem Urtert, als welchen ich den französischen betrachte. Es scheint mir der Ernst der Sache ersfordere dieß.

Der Staatsschreiber liest die Uebereinfunft in französischer Sprache vor, und die einzelnen Artifel derselben werden
in deutscher mündlicher Uebersetzung mitgetheilt.

Dieselbe wird hierauf durch das Sandmehr genehmigt.

Gefetes=Entwurf

betreffend

die Revision des Gesetes über die Aufhebung der Geschlechtsbeiftandschaften im alten Kantonstheil.

(Erfte Berathung.)

Herr Regierungsrath Migy, als Berichterstatter des Negierungsrathes. Ich glaube es sei am Ort, eine Kommission niederzusezen; sobald das Reglement ein Kommissionalsystem aufstellt und die Borberathung durch eine Kommission verlangt, sei der Fall, dieß hier zu thun, und eine solche Borberathung sei in diesem Falle unentbehrlich. Im Nationalrath hätte man die Sache schon am ersten Tage einer Kommission überwiesen, und das Geschäft wäre nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden. Darum machte ich gestern darauf ausmerksam, daß dieß hier auch geschehen sollte, damit man nicht diese ungeordnete Geschäftsführung habe.

Da keine Einsprache erhoben wird, so wird die Ueberweisung an eine Kommission angenommen.

Dr. v. Gonzenbach schlägt vor, das Bureau folle fie mahlen.

Hartmann, Regierungsrath. Es besteht bereits eine Kommission, die über verschiedene Gesetzsentwürfe berathen soll, welche Abänderungen des Civilgesetzes zur Folge haben, und ich möchte den den Antrag stellen, daß die vorliegende Sache dieser Kommission überwiesen werde.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache angenommen.

Das Präfibium. Bielleicht ist es am Ort etwas nachzusholen, was wir versäumt haben, oder vielleicht etwas zu erklären, was einer Auslegung bedarf. Herr Karrer ist als Mitglied der Kommission für das Strafgesesbuch, an der Stelle des verstorbesnen Mitglieds und Präsidenten derselben, Herrn Kurz, bezeichnet. Es wird vielleicht der Versammlung recht sein, das Herr Karrer zugleich als Präsident bezeichnet sein soll, was nicht ausdrücklich geschehen ist. Herr Karrer hat geglaubt, er solle sich nicht als Präsident betrachten. Wenn Sie die Ansicht theilen, das Herr Karrer auch als Präsident der Kommission angesehen werde, als deren Mitglied er erwählt worden ist, so bitte ich Sie, sich darsüber auszusprechen.

Dr. v. Gonzenbach. Das letzte Mal ist der Präsident dieser Kommission nicht vom Großen Nath ernannt worden, sons dern von der Kommission selbst. Herr Kurz wurde dazu ernannt, wahrscheinlich nicht ganz, ohne Berücksichtigung, daß er zusgleich Präsident des Großen Naths war. Nun ist gegenwärtig der Präsident des Großen Nathes, Herr Carlin, ebenfalls Mitzglied der Kommission. Es schiene mir daher wahrscheinlich, daß

auch er wieder von der Kommission zu ihrem Prässbenten ersnannt werden könnte, und ich stelle daher den Antrag, daß man es der Kommission überlasse, sich selbst ihren Präsidenten zu erwählen. Ich glaube nicht, daß es der Ort sei, der Kommission vom Großen Rathe aus einen Präsidenten zu bestellen.

Stämpfli, Bankpräsident. Für diesen speziellen Fall bin ich mit Herrn v. Gonzenbach einverstanden. Aber für die Zustunft sollte eine Maxime angenommen werden, welche bei den Kommissionen der Bundesversammlung befolgt wird, und besser ist. Man sollte die Maxime annehmen, daß das erstgewählte Mitglied der Kommission als Präsident gilt, wenn dieser aber abwesend oder verhindert ist, der Zweitgewählte präsidire, wenn dieser verhindert ist, der Trittgewählte und so fort. Ich mache nur diese Bemerkung und stelle keinen Antrag.

v. Känel, Regotiant bemerkt: Es muße auch für den Fall geforgt werden, wo die Kommisston nicht versammelt sei.

Reichen bach. Auf morgen Nachmittags 4 Uhr ist die Kommission zusammenberusen zur Bornahme der Wahl ihres Brästdenten.

Der Antrag: der Kommission die Wahl ihres Präsidenten zu überlassen, wird durchs Handmehr genehmigt.

Das Präfibium. Eine andere Kommission wäre ebenfalls zu bezeichnen zu Prüfung des Vortrags des Regierungsrathes zur Abrechnung mit dem neuen Kantonstheil. Es wird Ihnen vorgeschlagen neun Mitglieder darein zu wählen, vier aus dem alten und vier aus dem neuen Kantonstheil und einen Prässdenten.

Aus der Mitte der Versammlung fallen Vorschläge, erstens die Wahl dieser Kommission, und zwar auch für Bestimmung der Mitgliederzahl dem Bureau zuzuweisen, und zweitens, solche vom Großen Rathe vornehmen zu lassen.

Abstimmung.

Für die Wahl durch das Bureau Dagegen

59 Stimmen.

Die Wahl dieser Kommission durch das Bureau ift somit beschlossen.

Das Präsidium gibt Kenntniß von einer Zuschrift der Wittwe und Tochter des seligen Herrn Regierungsrathes Stockmar, worin sie dem Großen Rathe für das durch die gestrige Abord-nung bezeugte Beileid ihren herzlichen Dank abstatten und zugleich anzeigen, daß die Leiche des Verstorbenen heute Nachmittags um 4 ½ nach der Eisenbahn und auf derselben nach Prunstrut werde geführt und dort beerdigt werden.

Herr Scherz, Regierungsprässent. Herr Prässent, meine Herren! Es scheint mir, es schiefte sich, daß dem Verstorbenen dadurch die letzte Ehre erwiesen werde, daß der Große Nath sich in corpore zu der Wohnung des Herrn Stockmar begebe und die Leiche dis zum Bahnhofe begleite. Zu dem Ende glaube ich, es wäre am Besten, daß sich am Abend um $4\frac{4}{2}$ Uhr die Mitglieder an einem passenden Orte versammeln. Der Regies

rungsrath wird übrigens für eine Abordnung aus seiner Mitte nach Pruntrut die nöthigen Anordnungen treffen. Bielleicht wäre es der Fall, daß der Große Rath dasselbe thäte. Ich möchte Sie bitten, daß Sie in diesem Sinne eine Schlusnahme fassen möchten.

Dr. Schneider. Ich stelle ben Antrag, daß wir heute Abend in corpore die Leiche des Herrn Stockmar aus seiner Wohnung zum Bahnhof geleiten. Ich glaube ferner, es werde der Fall sein, daß Sie sich bei der Beerdigung in Pruntrut auch vertreten lassen und möchte deßhalb den fernern Antrag stellen, daß von Seiten des Großen Rathes ebenfalls eine Absordnung nach Pruntrut zu senden. Ich glaube, es schicke sich, daß dieses geschehe. Es ist andere Male auch geschehen.

Diese zwei Anträge werden durch das Handmehr genehmigt und ferner die Bestellung der Abordnung auf Antrag des Herrn Dr. Schneider dem Bureau überwiesen.

Entwurf-Defrets

über die Besoldung der Amtoschreiber und Amto:
gerichtschreiber.

Herr Regierungspräsident Mign, als Berichterstatter des Regierungsrathes, schlägt vor, diesen Entwurf einer besonders zu ernennenden Kommission zu überweisen.

Revel. Da es es sich hier um eine finanzielle Angelegensheit handelt, so scheint es mir, dieselbe sollte der Staatswirthsichaftskommission überwiesen werden.

Stämpfli, Banfpräsident Ich bin nicht der Ansicht, daß dieser Gegenstand vor die Staatswirthschaftskommission gehöre. Es ist mehr organischer, als sinanzieller Natur, wenn auch die Besoldungen in Frage stehen. Man muß zu genauer Einsicht in diesen Gegenstand die besonderen Berrichtungen der Amtsschrichter kennen; man muß wissen, warum man im Jura den Amtsgerichtschreibern noch über ihre Gebühren hinaus eine Besoldung vom Staate aus bezahlt, uicht aber im alten Kantonstheil, u. s. w. Es gehört daher eine genane Kenntniß der organischen Berhältnisse dazu. Die Staatswirthschaftskommission hat ohnehin eine Aufgabe, die groß genug ist. Ich stelle daher den Antrag für Vorberathung dieses Enwurfs eine besondere Kommission zu erwählen.

Mit großer Mehrheit wird dieser Antrag zum Beschluß erhoben, und die Wahl einer solchen Kommission dem Bureau überwiesen.

Beschluß

über

Aufhebung des provisorischen Defrets vom 6. Oftober 1851 über Herabsetung der Notariatsgebühren.

Das Präfidium bemerkt, für diesen Gegenstand werde auch eine Kommission zu mahlen sein.

Herr Regierungspräsident Mign, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin bereit darüber zu rapportiren, aber

ich möchte nicht einen langen Bericht erstatten, und dann hintendrein sehen, daß man nachher die Sache an eine Kommission überweise. Wenn man daher eine Kommission wünscht, so bitte ich, daß man sich äußere. (Da Niemand das Wort ergreift, so fährt der Redner sort:) Es scheint man verlange keine Kommission. Ich werde also meinen Bericht erstatten.

Das Präsidium. Bunscht man die Ernennung einer Kommission?

Gin Mitglied der Versammlung: Rein!

Das Präsidium nimmt an, man habe auf die Wahl einer Kommission verzichtet.

Der Bortrag des Regierungsrathes wird verlesen. Dersfelbe schlägt vor folgenden

Beschlusses-Entwurf.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Betrachtung:

daß die provisorische Herabsetung der Notariatsgebühren nicht den gewünschten Erfolg herbeigeführt hat; — auf den Unstrag des Regierungsrathes,

beschließt:

- 1) Das provisorische Defret vom 6. Oftober 1851 ift außer Kraft gesetzt, soweit es die Herabsehung der Emolumente der Notarien und Amtsnotarien betrifft.
- 2) Diefer Beschluß soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Dieses Geschäft steht schon seit langerer Zeit auf den Traktanbenverzeichnissen und hat folgende Veranlassung gehabt. Im Laufe des Jahres 1862 haben ungefähr 260 Notarien in einer Borftellung an den Großen Rath darauf aufmerkfam gemacht, daß es nothwendig und ein Akt der Gerechtigkeit wäre, daß das Defret über provisorische Berabsetzung der Rotariatsgebühren, vom 6. Oftober 1851 aufgehoben werde. Der Große Rath hat hat nämlich damals folgendes Defret erlassen: Art. 1. "Bis zur Revision des Tarifs der Notarien und Amtsnotarien sind fämmtliche Emolumente derselben, welche in dem Tarif vom 14 Juni 1813 bestimmt sind, in folgender Weise herabgesett: a) Emolumente, welche in bestimmten Summen ausgedrückt sind, sollen, unter Beibehaltung des bisherigen Nominalbetrages, in neuer statt in alter Schweizerwährung berechnet werden. b) Emolumente, welche in Prozenten bestehen, sind um einen Drittel des bisherigen Betrages herabgesett. Diese Bestimmungen finden ihre Unwendung auch auf die Gebühren der Amtoschreiber, betreffend die Handanderungen und Grundpfandverschreibungen. Art. 2. Die seit dem Jahre 1813 durch besondere Gesetz bestimmten Emolumente der Notarien, Amtsnotarien und Amtsschreiber bleiben einstweilen unverändert. Urt. 3. Bis zur Erscheinung einer neuen Notariatsordnung sind die Amtnotarien des alten Kantonstheils von der Einschreibung in ihre Privat= protofolle aller berjenigen notarialischen Urfunden und Berträge enthoben, welche der Aufnahme in das Grundbuch unterworfen find. Art. 4. Dieses Defret tritt vom 1. November 1851 hin-weg provisorisch in Kraft." — Dieses Defret ist dem Großen Rath niemals zur zweiten Berathung vorgelegt worden, und

seither ist diese Herabsehung der Gebühren, sowohl in bestimmten Summen (durch Umwandlung in neue Bahrung) als in Brozenten, in beiden Studen um ein Drittel gultig geblieben. Jest haben die Notarien jenes, nach meiner Ansicht, gerechte Begehren gestellt. Man wird es gerecht finden, wenn man weiß, daß die Gebühren noch aus dem Jahr 1813 herrühren. Ich glaube daher, sie waren im Jahr 1851 im Allgemeinen nicht zu hoch. Es fommt dabei in Betracht die feitherige Entwicklung des Standes der Rotarien, wo man ihnen auf der einen Seite eine Konfurreng ins Leben gerufen hat, auf der andern Seite diese in eine Zeit fiel, wo man nur mit viel größern Auslagen den Bedürf-nissen des Lebens begegnen konnte. Erwägt man dieß, so wird man finden, daß es nicht begründet war, daß man auf einmal alle diese Gebühren um einen Drittel herabsette. Es gibt mehr als 800 Notarien in der Republik. Man hat mehrere traurige Beispiele hier unter den Augen, welche beweisen, daß ihre Ge-buhren nicht genügend find. Es liegt nun im Interesse des öffentlichen Wohles, daß man einem Stande die Möglichkeit gebe, seine Geschäfte honorig besorgen zu können. Wenn die Tarife zu niedrig sind, so befolgt man sie nicht gehörig, sondern man behilft sich wie man fann, um mehr zu erlangen; deßhalb habe ich beantragt, daß man dem Stande der Notarien wieder ordentliche Gebühren geben möchte, und da wird man nicht fagen, daß die Gebühren übertrieben seien, wenn man bedenft, daß es die vom Jahr 1813 find. Wenn irgendwo aus diefem Tarif vom Jahr 1813 etwas Uebertriebenes entstanden mare, wenn daraus Uebelftande entsprungen waren, wenn die Notarien fich auf außerordentliche Weise bereichert hatten, zu jener Zeit, wo fte in viel geringerer Zahl ihren Beruf in der Republik ausübten, — gewiß hatten die Regierungen seit 1813 diese Uebel-ftande beseitigt. Man findet aber keine außere Beranlaffung dazu in den Berhandlungen der damaligen Zeit, feine Bittschriften um Berabsetzung, feine Klagen über Uebertreibungen von Seiten der Notarien, oder irgend etwas Derartiges. Weit entfernt, daß man zeigen könnte, daß sie sich bereichert hätten, sind die meisten Notarien auf dem Land genöthigt, zugleich Gemeindsschwer zu sein, um ihren Lebensunterhalt zu fristen. Wenn man einen gewißen Stand haben will, der den Bürgern bestimmte Garantien biete, so muß man für diesen Stand einen zelchen Taxis machen folden Tarif machen, — wenn man überhaupt einen Tarif haben will, was grundsäglich sehr viel gegen sich hat, — so lange aber ein Tarif besteht, muß man einen solchen haben, daß dadurch den Mitgliedern dieses Standes ordentliche Gebühren bewilligt werden. Dann kann man verlangen, daß dieselben sich strenge an den Tarif halten. Dann finden auch viel geringere llebelstände statt, als wenn man sieht, daß der Große Rath mit Uebereilung in Folge einer Parteibewegung gegen diesen Stand losgeht und seinen Tarif herabsett. Bielleicht können gewiße Arbeiten nach dem alten Tarif etwas hoch bezahlt wersen. Aber es sind dagegen auch eine Menge Sachen, die sehr gering bezahlt find, so daß es wirklich unmöglich ift, daß einer dabei als Notar bestehen kann. Ich habe als Fürsprecher praktizirt, sowohl unter dem alten, als unter dem neuen Tarif. Unter dem alten Tarif hat man sich streng daran gehalten, unter dem neuen Tarif dagegen hat man dem Klienten gefagt: "So und so hoch kommt meine Arbeit zn stehen. Wenn Du nicht zufrieden bist, so kannst Du weiter gehen." Man sagte einsacht, "Ich will Dein Geschäft nicht besorgen. Wenn Du willst, daß ich Dein Geschäft beforge, so will ich auch "honorig" bezahlt werden." Also, meine Herren, ich will nicht weitläusiger sein, — ich empsehle Ihnen den Antrag der Regierung, welcher dahin geht, daß "jenes provisorische Defret, so weit es die Herabseigen der Gebühren der Notarien und Amtsnotarien betrifft, außer Kraft geset werde." Ich habe geglaubt, man solle da sistiren, weil wir nächstens Gelegenheit haben werden, wenn das Gefet über die Befoldung der Amtsschreiber berathen werden wird, über die Bestimmungen des fraglichen Defretes fo weit sie diese betreffen, eintreten zu können. Denn diese Berhältnisse sind gang anderer Natur, als diejenigen der Notarien.

Steiner, Müller. Richt oft habe ich in diefer Berfammlung das Wort mit solchem Widerstreben genommen, wie heute, wo ich dem vorliegenden Antrag der Regierung auf's Bestimm= teste entgegen treten muß, obwohl ich in dem sehr ehrenwerthen Stande der Notarien viele gute Freunde, ja sogar einen nahen Berwandten zähle. Wir sitzen aber nicht hier, als Repräsentanten unstrer Bettern und Basen, sondern als Vertreter des Volks. Da Niemand das Wort ergreifen wollte, halte ich mich für verpflichtet, meine Ueberzeugung auszusprechen und den Untrag auf Nichteintreten zu stellen, den ich nun in Kurze zu begründen suchen will. Die Gebühren der Notare, Umtonotare und Amtoschreiber, beruhen auf dem Emolumententarif vom Jahr 1813. Schon in den Petitionen von 1830 und 1831 äußerten sich vielfache Bunsche des Bolfs auf Herabsetung dieser Gebühren, aber weit gewichtiger ist die Vorschrift des § 98 der Berfaffung von 1846, welche den Staatsbehörden die Reviston des Gesetzes über die Emolumente in Notariatssachen zur Bflicht macht. Dieser Gegenstand war unberührt geblieben, bis im Jahr 1851 die Aenderung der Geldwährung Beranlaffung Damals wurde das Defret über provisorische dazu darbot. Berabsehung der Notariatogebühren erlaffen, welches die Regierung heute aufzuheben beantragt. Die damalige Herabsetung bestand darin, daß alle Gebühren, die in bestimmten Beträgen im Tarif von 1813 ausgedrückt sind, in Zukunft nur in neuer, statt in alter Bährung bezogen werden sollten, und daß dieje= nigen Gebühren, welche in Prozenten bestehen, um einen Dritt-theil herabgesetzt wurden. Die Herabsetzung sammtlicher Ge-bühren betrug daher ungefähr einen Dritttheil des frühern Belaufs und diese Berabsehung dehnte sich auch auf die Gebühren der Amtoschreiber aus. Dieses Herabsetzungsdefret follen wir nun heute durch ein einfaches Handmehr aufheben, den Tarif von 1813, wieder vollständig in Kraft setzen, mithin durch einen Zauberschlag die sämmtlichen Gebühren um die Hälfte des jetigen Betrags wieder erhöhen. Der Augenblick, dies vorzu-nehmen ist gut gewählt. Ich sehe durch alle Bänke die Herren Notare sehr zahlreich anwesend, dagegen die Vertreter aus dem Bauernstande in geringer Bahl zugegen, weil das schöne Wetter fle zu Hause bei der Heuerndte festhält. Welches sind nun die Ansätze und Gebühren, die das Bolt in Zufunft wieder bezahlen soll. Für Käuse, Tauschverträge, Theilungen, bezieht es dem Amtsnotar 3/8 vom Hundert, dem Amtschreiber 1/8 vom Hundert, also kostet es zusammen ein halbes vom Hundert. 20,000 Kaufsumme beträgt die Gebühr Fr. Bei Fr. 100

50,000 250. " 100,000 500. " " " " " 200,000 1000. und so fort, ohne jegliche Schranke, durch Bestimmung eines Marimums. Für bloge Obligationen ift die Hälfte obiger Un-fage zu bezahlen. Hätte der Kauf um die Oftwestbahnlinien notarialisch verschrieben werden muffen, so hätte der Staat nach obigem Tarif für die Kaufsumme von 7 Millionen eine Schreibsgebühr von Fr. 35,000 zu bezahlen gehabt!!! Bei der Berathung des Defrets im Jahr 1851 war man, wie es faum anders möglich war, allseitig darüber einverstanden, diese Gebühren seien zu hoch. Zum Beweis dafür will ich Stellen aus den damaligen Reden zweier Mitglieder ablesen, welche noch heute hier zugegen sind, und bedeutenden Einfluß auf die Versammlung ausüben. Herr Büzberger fagte wörtlich: "Bas die erfte Frage betrifft, so bin ich mit dem Berichterstatter durchaus einverstanden; ja es soll eine allgemeine Reviston des betreffenden Zarifs stattfinden und zwar im Sinne einer Herabsetzung; bie Verfassung schreibt eine Revision vor. Also darüber verliere ich fein Wort mehr, weil die Verfaffung spricht, und in einzelnen Bunkten eine Ermäßigung nothwendig ist, da es Notare gibt, die übertriebene Forderungen stellen." — Herr Niggeler äußerte sich: "Indessen sinde ich allerdings (darüber wird so ziemlich Jedermann einverstanden sein), daß der Tarif von 1813 einer Revision bedürfe. Er ist in einzelnen Punkten übertrieben hoch, namentlich die, wo die Gebühren nach Prozenten berechnet wer-

den, während bei andern dagegen der Betrag wieder fehr gering ift." — Alle diese obigen, als zu hoch bezeichneten Gebüühren konnten nach dem Dekret von 1851 von den Notaren und Amtsschreibern zu zwei Dritttheilen erhoben werden, mas noch immer eine mehr als genügende Bezahlung für die geleistete Arbeit ausmacht, und einen Tarif bildet, wie er, fo hoch, kaum in einem andern Kanton vorkommt. Zwar raume ich gern ein, daß einzelne der niedrigften Gebühren etwas zu gering fein mögen, aber dieser Uebelstand wird mehr als genügend durch die noch immer zum Theil zu hohen Prozentsate ausgeglichen. Ferner ift mir gar wohl bekannt, daß die Konkurrenz dazu geführt hat, daß die Notarien mit sich markten laffen mußen, wenn es sich um diese höhern Anfage handelt; aber ift das ein Grund, den Tarif noch mehr zu erhöhen, damit noch mehr abgemarktet werden muße? Zudem ist nicht zu übersehen, daß es bestimmte Fälle gibt, wo der Bezahlung des vollständigen Tarifansates nicht aus dem Wege ju gehen ift. Bur Unterftutung meiner Behauptung, daß der jegige Tarif für die geleistete Arbeit genügende Entschädigung gewähre, will ich noch anführen, was bereits im Jahr 1851 in dieser Beziehung angebracht wurde. Der damalige Berichterstatter bemerkte, seit dem Jahr 1813 habe sich der Liegenschaftswerth nahezu verdoppelt, also bezahle jedes einzelne Grundstud jest die doppelte Schreibgebuhr, wenn ste nach dem gleichen Prozentsat berechnet werde, wie im Jahr 1813; ferner habe der Berfehr mit Liegenschaften bedeutend zugenommen, und wo damals ein oder zwei Käufe stattfanden, kommen deren jett vier oder fünf vor, aus welchen veränderten Verhältnissen nothe wendig vermehrten Verdienst für den Notariatsberuf sich ergeben muße. Aber wenn wirklich der Stand der Notare fich zu beflagen hätte, so rührt die Ursache nicht von einem zu niedrigen Tarif, sondern von der viel zu großen Jahl der Notare, von dem großen Judrang zu diesem Beruse her. Ich kann Ihnen meinen Gedanken vielleicht am Besten durch eine Bergleichung far machen, durch die Bergleichung mit den Berhältniffen eines Handwerfers. Ich fomme 3. B. zu einem Schuhmacher und frage ihn, wie es ihm in feinem Beruf gehe, er antwortet mir, es gienge odertlich, wenn er nur Arbeit genug hatte. Go und fo viel verdiene er an einem Baar Stiefel, wenn er immer deren zu machen hatte, fo fonnte er zufrieden fein. Deßhalb muße nun der Staat einschreiten und dafür forgen, entweder, daß er genug Stiefel zu machen friege, oder, daß ihm fur das einzige Paar, das er wöchentlich zu verfertigen habe, ein genügender Lohn garantirt werde, von dem er gehörig leben könne. Aehnlich, jedoch bei weitem gunftiger, ift die Lage des Notariatsstandes, aber sein Ansinnen an den Staat ist das Gleiche, wie das jenes Handwerkers. Mir scheint, es liege gerade im wohl= verstandenen Interesse der Notarien, daß ihrem Begehren, nach Erhöhung des Tarifs nicht entsprochen werde. Seit langerer Zeit ift diefer Beruf übersetzt, und es ift schon aus nationals ökonomischen Gründen nicht zu rechtfertigen, daß für eine Arbeit, die Wenige ausführen könnten, viele herbeigezogen und bezahlt werden; aber wenn Sie die Gebühren noch höher stellen, so wird der Zudrang zum Notariatsstand so übermäßig fich steigern, daß der Einzelne bei der vermehrten Konfurrenz noch schlimmer dran ist, als sept. Und ist das Bolk denn so willig, sich diese höhern Gebühren ohne Weiteres auslegen zu lassen? Ich möchte Ihnen nicht rathen, diesen Zündstoff unter das gerade etwas übel gelaunte Bolk zu werfen. Bielleicht könnte dies Maßregeln befördern, die den Notarien noch weit weniger genehm wären, als was jest besteht, nämlich das Begehren nach Einführung einer weit einfachern Hypothekarordnung, wie sie jüngsthin Herr Niggeler schilderte, wie sie im Jura und in andern Kantonen eingeführt ift, mit fehr wenig Schreibereien und fehr geringen Gebühren. Gebe fich doch zufrieden, wer von so alten Tarifen zehrt. Ich selbst wünsche nichts anderes, als daß der Notariatssftand gehörige Bezahlung seiner Arbeit finde, es liegt im allges meinen Interesse, einen achtbaren Notariatostand zu besitzen, dem man etwas anvertrauen dürfe. Wenn aber der durch das Defret von 1851 festgesetzte Tarif nicht mehr entsprechen sollte, so nehme

man eine gründliche Nevision vor, und begnüge sich nicht mit einem abermaligen Provisorium. Seit Jahren höre ich hier bei jedem Anlaß den Fortschritt posaunen und jest sollte man nichts besseres vorzusehren wissen, als ein einfaches Zurückgehen um 60 Jahre. Was ist aus unsern Fortschrittsmännern geworden, daß sie solche Vorschläge hier vorlegen dürfen? Ich beantrage Ihnen das Nichteintreten.

Mühlethaler. Die Lösung dieser Frage ist allerdings ziemlich schwierig, allein ich sinde doch ziemlich plump, das Geset, welches man früher als zweckmäßig gefunden hat, einfach aufzuheben, ohne Etwas an desse Platz zu stellen. Ich möchte daher die Sache verschieben und den Regierungsrath einladen, wenn er eine Aenderung für nothwendig hält, eine totale Revision des Notariatstarises zu bringen. Zu Prüfung einer solchen Borlage ware dann eine besondere Kommission zu bezeichnen.

Regez. Herr Prafident, meine Herren! Wenn ich als Notar über die in Frage liegende Sache das Wort verlangt habe, fo werden Sie folches begreiflich finden. Bor Allem will ich nun dem Herrn Steiner auf eine spezielle Andeutung erwidern. Berr Steiner fagte gleich im Anfang feines Botums, man febe es heute dem Großen Rathe gut an, um was es sich handle, da die Notarien so zahlreich vertreten seien, mahrend die Herren Kollegen, welche Landwirthe seien, bei der eingetretenen gunftigen Witterung im Intereffe der landwirthschaftlichen Arbeiten nun abwesend seien. Es ist nun hierauf zu bemerken, daß wenn einmal die Müller, an der Spitze Herr Steiner, (er soll mir diese freundliche Anspielung nicht übel nehmen), ein Müllerges schäft vor den Großen Rath bringen follten, die Rotarien viel= leicht dann auch nicht Zeit fänden, den Müllern den Steigbügel zu halten, weil ohne Zweifel die dannzumal zahlreich anwesenden Landwirthe, eingedenk der "Stümpli", ohne Zweifel gut machen werden, mas die Notarien etwa verfaumen follten. Indem ich zur Sache felbst fomme, follen einige geschichtliche Notizen Plat finden, an deren Sand leicht und der Wahrheit gemäß gezeigt werden fann, warum und unter welchen Umftanden das Defret über provisorische Herabsetzung der Rotariatsgebühren vom 6. Oftober 1851, das ich nebenbei als Gelegenheitsgesetz bezeichne, erlaffen wurde. Nebenbei erkläre ich, daß ich mir das Recht vindizire, schlechte Gesetze zu tadeln, seien sie von radifaler oder fonservativer Regierung erlaffen. Biele von Ihnen werden fich noch bestens erinnern, daß ein dannzumaliges Mitglied biefer hohen Behörde, Herr Johann Karlen von der Mühlematt, den fogenannten Advokatensturm heraufbeschwor, der im Bolke ins= besondere und dann auch in den Behörden Biederhall finden mußte. Dieser Sturm galt dem Stande der Fürsprecher zunächst, was sich unzweideutig aus Redensarten des Herrn Karlen ergibt, die ich aus Respekt für die Versammlung hier nicht ausfprechen will. Also es galt dem Advokatenstand, das ift nicht zu läugnen. Aber was geschah? Die Regierung, größtentheils Juristen in ihrer Mitte zählend, wußte der fatalen Sache, um zurtsten in ihrer Wille zuglend, soubie der jauchen Sache, um zu beschwichtigen, in anderer Weise zu helsen; sie proponirte dem Großen Rathe ein Dekret, wonach etwa die Tarise der Fürsprecher herabzuseßen seien? o nein! die Notarien mußten herhalten, dieser Stand, gegen den, so viel mir bekannt, danns zumal keine einzige Eingabe zum Zwecke des Herabsebens der Gebühren von irgend einer Seite gemacht worden war. Das ist der geschichtliche Gang der Sache. Aber was geschah jest hierauf? Durch Kreisschreiben vom Jenner 1855, wenn ich nicht irre, verfügte der Regierungsrath: es folle fortan feinem notarialischen Afte das regierungsstatthalteramtliche Siegel beigesetzt und feinem folchen die Fertigung und Ginschreibung in das Grundbuch ertheilt, noch auch ein folcher homologiet werden, wenn aut demselben nicht durch den Stipulator des Alftes felbst die sämmtlichen Gebühren ohne Ausnahme spezifizirt verzeichnet find. Und nun, welches ift die nächste Folge einer solchen Bers fügung, oder welche kann sie sein? Das liegt auf der Hand. Angenommen, der Angestellte eines Notars, welcher viel Bes

schäftigung hat, fest ohne Wiffen des Lettern die Taxation einem von ihm stipulirten Afte bei, oder es tarirt der betreffende Rotar eigenhändig, aber irrthümlich werden z. B. 5-10 Rappen zu viel angesett, und der Aft wandert hierauf, ich nehme an ent= weder in die Umtoschreiberei jum Certifiziren oder an's Regie-rungostatthalteramt jum Bestegeln. Der Regierungostatthalter oder der Umtoschreiber nimm: den Berftoß gegen Die bezeichnete Berfügung mahr und hat bei obliegender Pflicht daherige Anzeige an Behörde gelangen laffen, vielleicht auch, da wir alle fundige Menschen find, auch aus dem Grunde, weil der betreffende Rotar dem einen oder andern diefer Beamten, wie man fagt, "nicht grun" ift. Gut, die Juftigdirektion wird furs erfte Mal dem Notar einen Berweis ertheilen laffen, beim zweiten Berftoffe fann der Regierungerath Ginstellung und fur den dritten Fehltritt gegen den Notar sogar Zuckung des Patentes verhängen. In dieser Weise, ich nehme hier zwar den gravirenosten Fall an, aber er ist möglich, kann ein Notar auf disziplinarischem Wege, sein mit vieler Mühe und vielem Kostenauswand erwors benes Patent einbußen, wodurch er eriftenzlos, vielleicht fogar Berbrecher wird. So fann dieses Instrument, dem man Kreissschreiben sagt, zweischneidend wirken. Jest sei es mir aber auch erlaubt, zu zeigen, wie sich die Praxis gegenüber dem Angesührsten bei dem Fürsprecherstande gestaltet. Der Anwalt einer Bartei, welche durch den Appellations und Kaffationshof ein obsiegliches Urtheil erhalten hat, stellt die Kostensrechnung der unterlegenen oder verlierenden Bartei. Die aburtheilte Prozedur mit dem Urtheil und Tarif liegen auf dem Tische des Anwaldes; er fragt sich, welcher Richter moderirt im vorliegenden Falle? Uha! Der Gerichtsprasident von . . . in diesem Falle, da grundsäglich die Kostensrechnungen stets um ein Bedeutendes eliminirt werden, muffen die Anfage boch, natürlich über ben Tarif, gehalten fein, damit bei diesem Verfahren immer noch ein schöner Unsag bleibt u. f. w. So wird raisonirt und praftizirt, und den Fürsprecher trifft in der Regel feine derartige Strafe, wie ich bereits erwähnt habe. Es ware mir ein Leichtes, Beispiele in eint und anderer Beise anzuführen, aber exempla sunt odiosa. Es foll hieraus nicht gefolgert werden, daß ich dem Advokatenstande gegenüber dem der Notarien einen Tritt zu geben beabsichtige, es war vielmehr meine Absicht zu zeigen, wie von Behörde aus ungleiches Maß angewendet wird. Die Berfaffung von Unno 1846 unter den Schlußbestimmungen \$ 98 fagt ausdrücklich: den Staatsbehörden ift namentlich zur Pflicht gemacht, die folgenden Gesetze unverzüglich zu revidiren, oder zu erlaffen, und dann find 16 Rummern aufgegählt, unter welchen, sub. Art. 4, das Geset über das Notariat und das Sypothes farmesen, und sub. Art. 5 die Gesetze über die Emolumente in Brozeß, Betreibungs und Notariatosachen, enthalten sind und ber Schluffat Diefes \$ 98 fagt: "Die Revision oder Erlaffung ber unter Urt. 1 bis und mit 5 bezeichneten Gefete foll langftens bis den 1. Jenner 1848 stattfinden." Ist dieser stringenten Borschrift nun Genüge geleistet worden? Die Antwort muß mit Nein, namentlich insoweit es das Notariat = und Sypothe= farmesen beschlägt, gegeben werden, indem hierin nichts Erledigendes gethan worden ift, mahrend die übrigen Gesetz bis auf eine ganz kleine Bahl erlaffen find. Defters, wenn ich den Gesegband "personliche Rechte" zur Sand nahm und Veranlaffung fand, den funften Titel desfelben nachzulesen, fo ift bei mir die Frage unwillführlich entstanden, ob jest im Sahr 1864, also beinahe nach 18 Jahren, die Staatsbehörden wohl die "Berjährung und Ersthung" gegenüber der Pflicht der Erlaffung der bezeichneten Gesetze für sich in Anspruch nehmen werden. Man fann die Sache ansehen wie man will, so ifts, gestützt auf beschworne Pflicht, schreiende Ungerechtigkeit, den einen Staatsburger nicht zu halten, wie den andern. Die Notarien haben ihre volle Berechtigung zu verlangen, daß sie aus dem verhängnißvollen Provisorium herauskommen, daß die Staatsbehörden einmal mit Thatkraft die Sache an die Hand nehmen und ohne Hinterhalt fagen, was befinitiv lauten foll. Es find in jungster Zeit die Besoldungen der weltlichen und geistlichen

Beamten, so wie der Lehrer ac. um ein Bedeutendes erhöht worden, mit dem zu Grunde liegenden Motiv der veranderten Zeitverhältniffe und der gesteigerten Unforderungen. Ich sprach mich zwar dannzumal gegen die Befoldungserhöhung aus, wefentlich aus dem Grunde, weil ich Stellenjägerei u. f. w. befürchtete, welche in politischer Sinsicht mehr Schaden als Nuten bringen werde. Nun hat aber diese Behorde mit großer Mehr= heit daherige Gesetze im Interesse höherer Besoldungsansätze erlassen, und da finde ich mehr als gerechtfertigt, daß der Notariatöstand ökonomisch auch besser gestellt werde, weil bei dem notorisch schlechten, d. h. niedrigen Tarife derselbe durch= wege nicht mit Ehren bestehen fann. Es trittet leider nur gu häufig der Fall ein, daß Notarien, am Hungertuche nagend, sich Haufig der Kau ein, daß Kotatien, am Jungernache nagend, juh Hinterthüren wählen, endlich mit dem fatalen Ausgang in's Affisenlokal. Das Beispiel des Herrn Steiner mit dem Schumacher ist hinkend, denn jeder Professionist kann heutzutage, wenn er Befähigung dazu fühlt, ohne Junstzwang den Beruf ausüben, während der Notar längere Zeit sich den Studien auf hiesiger Hochschule wiedmen, ja selbst sich über Propädeutik ausweisen muß, um zum nunmehr bedeutend erschwerten Eramen zugelassen werden zu können. Mit dem Patente in der Hand sindet der Notar in der Regel das Feld der Praris zu klein, dagegen die Zahl der Arbeiter zu groß. Bei diesem abnormen Zustande durfte vielleicht gerathener sein, den Stand der Notarien aufzuheben. Herr Steiner, um zu zeigen, daß die Tarife von Anno 1813 zu hoch seien, bezieht sich auf die Thatsache des vom Staate mit der schweizerischen Ostwestbahn abgeschlossenen Kausvertrages um den Preis von sieben Millionen Franken, und berechnet daherige Stipulationsgebühr nach diesem Tarif auf Fr. 35,000. Ich nehme an, daß in einzelnen Fällen aller-dings die Gebühr des Notars nicht im richtigen Berhältniffe zur Arbeit steht, allein Stipulationen, wie die angeführte, sind fo felten, wie gewiffe Gohne Albions, die im Leben vielleicht nur einmal kommen. Herr Steiner befindet sich hier nicht ganz auf unpartheilschem Boden, indem er vom Größten sprechend, das Kleine vergißt. In Berggegenden und Nebgeländten kommen häusig, ja vorwiegend, Verträge vor mit Summen von Fr. 1000 und weniger, wonach der stipulirende Notar von Fr. 2. 50 bis Fr. 1. 50 hinunter gehen muß; im letztern Falle bei Beträgen von Fr. 600 und darunter. Ich will nun nicht länger auf halten, der Große Rath mag entscheiden, was er für zweckmäßig erachtet; ich stimme zum Untrage der Regierung, den ich schließlich

Jordi. Ich gehöre auch dem Stande der Notarien an. welcher wunscht, daß das provisorische Geset über die Herabsetzung der Notariatsgebuhren aufgehoben werde. Das Votum des Herrn Steiner veranlaßt mich zu einigen Bemerfungen. Er führt Beispiele darüber an, wie Notarien bezahlt werden; er spricht von Käufen über Liegenschaften im Werthe von 50 und 100,000 Fr., ja sogar von Millionen und will daraus den Beweis herleiten, daß der Notar gut bezahlt sei. Herr Prästdent, meine Herren! Es ist begreistlich, daß Herr Steiner, welcher in der Stadt Bern wohnt und das Glück hat ein begüterter Mann zu sein, der meist nur bei großen Käufen betheiligt ist, auf diese Weise raisonnirt; allein auf dem Lande sind Käufe über Liegen-schaften von 50-100,000 Fr. eine Seltenheit; es gibt auf dem Lande mehr Käufe über Liegenschaften im Werth von bloß einigen 100 Fr., für deren Verschreibung man einfach 15 Baten hat. Für diese niedrige Gebühr muß man erst noch alles doppelt schreiben. Die Bemerkung des Herrn Steiner wegen der großen Käufe ift daber durchaus nicht flichhaltig. Auch die Vergleichung zwischen einem Notar und einem Schuhmacher ift unpaffend. Der Notar hat viele Auslagen und Kosten, welche ihm veranlaßt werden, nur damit er fein Batent erwerben fann; denn er muß zu diesem Zwecke Fr. 4-5000 für feine Studien verwenden. Der Notar fann daher nicht gleich gehalten werden wie der Schuster. Ueberdieß hat man in der letten Zeit die Besoldungen der Staatsbeamten und der Lehrer erhöht, warum follen denn

bloß die Einnahmen der Notarien herabgesetzt bleiben. Uebrigens begreise ich, daß Herr Steiner das provisorische Defret vom Jahr 1851 unterstützt, denn es ist eben von ihm und seinem Anhange ausgegangen und ist eine Schöpfung der seligen fünsziger Periode. Es walteten damals ganz andere Motive ob, als diesenigen, welche man jetzt hervorzieht. Das Publikum schrie keineswegs, wie man jetzt behauptet, über zu hohe Gebühren der Notarien, sondern es wehte ein ganz anderer Wind. Man sagte damals: "Die Notarien sind radisale Fögel, sie sind ein Gesindel und wir wollen ihnen den Schwanz ein wenig stutzen;"— allein keineswegs hat das Publikum den Tarif zu hoch gefunden. Eine zweite Berathung hat man in der fünsziger Periode nie gewagt vorzunehmen. Der Große Rath hat mit diesem provisorischen Dekret, gegenüber dem Notariatsstande eine große Ungerechtigkeit begangen, welche wir jetzt nach zwölf Jahren wieder gut machen sollen. Der Tarif der Advostaten ist gegenüber demienigen der Notarien, immer noch sett genug, denn der Notar ist für seine Stipulation, z. B. für einen Formsschler in einem Testament, verantwortlich, während dem der Advostat keine Berantwortlichseit trägt, auch wenn er einen Brozes verpsuscht. Allerdings sollte eine Revision des ganzen Tarifes stattsinden, allein, wenn einmal eine Ungerechtigkeit gegen einen Stand begangen worden ist, so soll man sie nicht aufrecht erhalten, wegen einer allgemeinen Revision des Tarifs, welche noch in weiter Ferne stehe.

Mühlethaler erklärt, fich dem Antrage des herrn Bugberger anzuschließen.

Berr Regierungspräfident Scherz. Berr Brafident, meine Herren! Es ist Thatfache, daß im ganzen Lande eine eigenthumliche Ansicht darüber herrscht, wie man die Fürsprecher und Rostarien bezahlen solle. Diese Ansicht hat schon lange bestanden und besteht bis heute. Wenn einer eine noch so billige Rech= nung macht, so heißt es doch stets, er hatte es noch billiger machen können. "Die Arbeit, die er hat machen müßen," sagt man, "will ja doch nicht viel sagen! Einige Federstriche, und er hat feine Sache verdient!" So redet man noch heut zu Tage. Wenn nun herr Großrath Steiner gesagt hat, es sei ihm leib, daß er einigen seiner Freunde zu Leide leben muße, so bin ich überzeugt, daß dafür hundert Andere stind, denen er heute zu Lieb gelebt hat. Freilich ist der Tarif von 1813 nach Prozenten in gewißen Beziehungen eine Unbilligkeit. Aber auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, daß wenn in der Stadt Bern so großartige notarialische Geschäfte vorkommen, wie er behauptet, daß sie vorkommen, dagegen auf dem Lande dieß weniger der Fall ift. Es gibt auf dem Lande viele Fälle, wo die Notarien höchstens Fr. 1. 50 Rp. an Gebuhren bekommen. Dafur mußen fie mit den Parteien oft des Langen und Breiten "charen" und sprechen, den Vertrag als Konzept und dann noch auf Stempel schreiben, ihn in ihr Protofoll einschreiben, und dann noch für die Eintragung sorgen u. s. w. — Nun scheint es mir, wenn man im Jahr 1813 gefunden hat, die damaligen Ansähe seien nicht zu hoch, so solle man heute nicht sagen, es sei zu viel. Und wenn der Große Rath die Regierung fragt, warum sie jest diesen Entwurf bringe, so muß diese antworten, weil seit dem Defret von 1851 sich die Geldverhältnisse bedeuteud geandert haben. Der Große Rath hat den Notar so zu stellen, daß er bei den jegigen Preisen eriftiren kann, das ift der eine Grund. Der andere Grund besteht in den höhern Anforderungen, die man heute an den Notar stellt. Wie ist es früher gegangen bei den Notarien? Der, welcher das Patent erwerben wollte, hatte fich früher nur auszuweisen über einen breifährigen Dienft bei einem Notar oder auf einem öffentlichen Bureau. Nun aber gelangt feiner zum Notariatseramen, der nicht zwei Jahre lang Borlesungen besucht, und zwar mit Eifer besucht hat. Einen

jungen Mann nun, welcher so fostbare Studien gemacht hat, muß man besser stellen, als einen Holzhauer. — Noch erlaube ich mir etwas über die großen Käuse zu sagen, die Herr Steiner berührt hat. Jeder, der größere Handänderungsverträge hat abschließen helsen, weiß, wie es dabei geht. Die Parteien gehen bei den Notarien herum und fragen seden derselben, welchen Nabatt er auf den Tarisansäßen machen wolle; so geht man bis zum dritten und vierten herum, und der, welcher es am Billigsten macht, besommt die Verschreibung. Es werden daher in den wenigsten Fällen die tarismäßigen Gebühren bezahlt, sondern eine vorher sestgeste Summe. Die Amtsschreiber sind daher besser gestellt, weil bei ihnen diese Konsturrenz nicht Statt sindet. Ich halte deßhalb dafür, daß die Vorlarenz nicht Statt sindet. Ich glaube auch, daß die Totalrevision des ganzen Tariss nothwendig ist. Die Notarien sind im Ganzen schlecht bezahlt, und eben darum gibt es solche, die den Taris umgehen, wenn sie bei den Ansägen nicht bestehen können; und das studen wenn schlimmen. Meine Herren! Stellen wir die Notarien gut, dann wird auch das Publistum besser bedient sein. Ich würde also dem Untrage der Herren Büsderger und Mühlethaler zur Nevision des ganzen Tariss auch beistimmen können; aber vorsläusig machen wir hier einen Ansang, um Recht und Billigkeit wieder herzustellen.

Reichenbach. Ich stimme zu dem Antrage, daß auf der einen Seite fofort die Ungerechtigfeit wieder gut gemacht werde, welche im Defret vom Jahr 1851 liegt; auf der andern Seite aber dafür, die Regierung einzuladen, jogleich eine Revision des Tarifes an die Hand zu nehmen. Da ich einmal das Wort ergriffen habe, so erlaube ich mir mit einigen Worten meine Ansicht zu begründen. Ich gehöre zwar auch dem Notariats= ftande an, allein deffenungeachtet praktizire ich in diesem Fache fo gut wie gar nicht, fondern meine Hauptgeschäfte find vorzugeweise Advokaturarbeiten, so daß ich nicht in den Berdacht kommen fann, für meinen eigenen Sad zu fprechen. Es ift bereits ans gedeutet worden, die Anforderungen an einen Notar seien jest viel größer als früher. Es sind und Fälle befannt aus der ichonen alten Zeit, von welcher Berr Steiner immer spricht, daß ein Landvogt in den Fall fam dafür zu forgen, daß seine Köchin einen Mann befomme. Auf der Amtoschreiberei war gerade ein Schreiber, welcher sich dazu bewegen ließ; derselbe reiste einfach nach Bern mit einer Empfehlung des Landwogtes an den gehei= men Rath, und hatte nach Kurzem fein Patent in Sanden. Es fragt und etwa ein Aft stipulirt wurde. Jest dagegen wird neben einem strengen Eramen über die Spezialität des Notariatsfaches, dem Civilgesethuche, noch genau über alle diese Fächer eraminirt, welche ich soeben aufgezählt habe. Dazu muß der Kandidat wenigstens zwei Semefter an der Hochschule studirt haben und zwar fleißig. Der Rotar hat gegenwärtig auch viel größere Obliegenheiten als früher. Er muß z. B. nach Mitgabe Des Stempelgesetes den Behörden alle Widerhandlungen anzeigen, welche ihm gegen dasselbe befannt werden. Er ist überhaupt gewißermaßen ein Polizeiangestellter, denn auch nach Mitgabe des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenfungssteuer find ihm ähnliche Polizeidienste auferlegt. Auf gleiche Weise ift er verpflichtet, Anzeigen zu machen wegen Widerhandlungen, die ihm bekannt werden gegen das Geset über die Grundbucher und Pfantittel vom 3. April 1861. Alles dieses find Pflichten, welche der Notar gegenüber dem Staate erfüllen muß, und zwar umfonst, die aber geeignet sind, ihn in der Achtung des Bublifums herabzuseten. Uebrigens haben bekanntlich die Zeitverhältnisse geandert, indem alle Lebensbedürsnisse bedeutend theurer sind als früher, weßhalb man denn auch allen Staatsbeamten die Befoldung erhöht hat, - und auch der Notar gehört in fofern zu den

Staatsbeamten, als er besondere Pflichten gegen den Staat zu erfüllen hat. — Einzig diesem Stande wird der Tarif fogar herabgesett. Es ist auch gang richtig, daß eigentlich feine Beranlaffung zur Aufstellung Diefes Defrets vorhanden mar; denn (seien wir nur aufrichtig), dieses Defret war nur eine Gelegen= heit, um sich Popularität zu verschaffen, wer hat eigentlich den Antrag zur Herabsetzung der Notariatsgebühren gestellt? Eine Berson, welche sich im Notariatssache bereichert hatte und, nachdem er reich geworden war, jede Konfurrenz unmöglich machen wollte. Ich will diese Persönlichkeit nicht nennen, allein Sie sehen, welcher Geist diesem Untrage jum Grunde lag. Man hat angedeutet, daß bei großen Käufen auch große Emolumente zu beziehen seien, — allein Käufer und Verkäufer find nicht immer so reiche Leute, wie mein guter Freund, Herr Steiner. Reiche Leute behalten ihre Besttyungen, und wenn sie einmal sterben mußen — denn diesem entgehen ste ebenfalls nicht, — so gibt es eine Theilung, in welcher alle Liegenschaften fehr tief geschätt werden, einzig und allein, um dem Notar und dem Amtsichreis ber möglichft geringe Gebuhren bezahlen zu mußen und die Erbschloßgut bekannt, welches 4—500,000 Fr. werth ist, wenigstens würde ich es zu diesem Preise gerne übernehmen. Die Erben schlugen aber dasselbe bloß zu 75,000 Fr. an und rangirten sich und benefichten Berthampiere Weiche Leute haben demnach im Uebrigen durch Werthpapiere. Reiche Leute haben demnach Die Mittel an der Sand, Sandanderungen durch tiefe Schapungen wohlfeil vor fich geben zu laffen, und fich mit Titeln aller Urt zu rangieren. Die großen Käufe find fehr felten. Gewöhnlich handelt es sich nur um einige Tausend Franken, und die allers gewöhnlichsten Käufe sind diesenigen, für einen Werth von wesniger als tausend Franken. Bei diesen hat aber der Notar offenbar Schaden, denn er muß die Sache drei Mal schreiben, zuerft bas Konzept, nachher die Ausfertigung und schließlich noch die Gin-tragung ins Protofoll. Bei diesen kleinen Käufen ift stets eine Menge Berhaftungen und Dienftbarkeiten anzuzeigen, denn nicht Die reichen Leute haben Schulden, und das macht die Berschreibung von Handanderungsverträgen viel schwieriger. Die Bezahlung vieler Arbeiten ift wirklich außerordentlich flein. So kann man 3. B. für eine lette Willensverordnung, bei welcher der Rotar für den kleinsten Formsehler mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich ist, eine Gebühr von Franken 6 bis 30 fordern, während das Testament vielleicht über ein Vermögen von Franfen 60,000 oder mehr verfügt. Es ist gang richtig, daß der Rotar von vielen Aften nicht nur gar nichts hat für feine Arbeit und Schreiberei und fogar nicht einmal für das Papier und Stempel, fondern daß er dem Amtoschreiber fogar mehr geben muß als er selbst fordern darf; das ift namentlich bei Erbtheilungen der Fall, weil da der Notar bei der Berechnung des Werthes für sich die Pfandschulden in Abzug bringen laffen muß, der Amtoschreiber dagegen nicht. Es fommt vor, daß der Notar bloß Fr. 8 bezieht und dem Amtsschreiber Fr. 12 bezahlen muß. Der Fall ist zwar nicht häufig, allein es kommt doch vor und für solche Fälle muß man einen Ersat haben. Wenn wir das Defret, welches nur ein Gelegenheitsdefret ift, heut aufheben, so nehmen wir teine Gesetzesslickerei vor, sondern wir stellen bloß den alten Zustand wieder her. Allerdings tritt dann der alte Tarif wieder in Kraft, von welchem wir einig find, daß er revisionsbedürftig ist, allein deswegen wollen wir mit der Auf-hebung der Gesetzesstlickerei, welche im Defret vom Jahre 1851 liegt, die Regierung einladen, den Entwurf eines neu revidirten Tarife une porzulegen.

Gygax. Ich will weder für noch gegen den Notariatstarif reden. Es ist eine bloße Formfrage, die ich berühren will. Ich will den Großen Rath darauf aufmerksam machen, daß es ihm nicht gehen möge, wie in einem frühern Falle. Anno 1861 oder 1862 hatte der Große Rath beschlossen, das Preßgesetz sei aufgehoben. Kaum war dieser Beschluß gefaßt, so ist es der ganzen Regierung vorgekommen, es könnte jest ohne Preßgesetz gar nicht mehr regiert werden, und da kam zur Aushülse der

Antrag, daß die Aufhebung in der Form eines neuen Gesets gemacht werden musse. Seither ist aber ein solches wohl vorgelegt, jedoch niemals berathen worden. Nun möchte ich nur darauf aufmerksam machen und fragen: Wenn wir dieses Geset aufheben, sind wir laut Verfassung befugt, ein abgeschafftes Geset wieder einzuführen? Ich meine nein, sondern ich glaubte, wenn wir das Geset von 1813 wieder einführen wollten, so muß es durch ein neues Geset nach zweimaliger Verathung geschehen. Ich sinde den Tarif der Notarien nicht richtig, allein ich sinde die Wiedereinführung des alten Tarifs nicht so nothwendig. Uebrigens ist der Antrag des Herrn Reichenbach einer der verdächtigsten, daß zuerst das Dekret aufgehoben und dann revidirt werden solle. Ich will sagen: "Rein! Zuerst revidirt und dann hebt aus." Ist einmal aufgehoben, aber nicht revidirt, so wird man sich damit begnügen, der Große Rath und versmuthlich auch die Justizdirektion.

Berr Berichterstatter. Berr Prästdent, meine Berren! Das Defret über Herabsetzung der Notariatsgebühren ist nur provisorisch in Kraft; es ist also nicht ein Gesetz im eigentlichen Sinne des Worts, benn es ift niemals in zweiter Berathung behandelt und noch weniger angenommen worden. Man fagt, wenn man doch immer von Gefetesfliderei reden will, das ift eben eine Flickerei. Ich entgegne: Wir wollen nicht flicken. Wir wollen nur das frühere Gesetz herstellen. Ich danke dem Herrn Gygar für seinen hösslichen Ausspruch: "Der Justizdirektor werde vermuthlich den Tarif nie revidiren." Ich mache ihn einfach darauf aufmerksam, daß ich fürzlich sehr umftändlich eingetreten bin auf die Revision der verschiedenen Zweige der Gesetzgebung im Kanton, jum Zwede der Ginheit derselben. Die Justizdiereftion hat nicht garm geschlagen, aber Herr Gygax hätte daraus ersehen können, daß ein Redaktionskomite gewählt ift, und daß die Hauptaufgabe dieses Komites in der Einheit der Civilgesetzgebung und namentlich der Notariatsordnung befteht. Der Juftigdirektor ift nicht Gesetzedaktor. Singegen fann jest Herr Gygar wiffen, daß seit Kurzem ein Redaktionsfomite gewählt und daß ein Rredit für dasfelbe ausgefest ift, und daß dieses Komite mit der Entwerfung einer einheitlichen Civilgesetzgebung und einer Rotariatsordnung beauftragt ist. Und nun glaube ich, daß, wenn diese tuchtigen Kräfte die Arbeit an der Sand haben, dann, bei der Einführung einer gemeinschaftlichen Notariatsordnung für den ganzen Kanton, die Tariffrage an die Hand genommen werden foll. Wenn man jett die Revision der Tarife durchführen wurde, so ware dies bei dem Stand der Dinge bezüglich der allgemeinen Besetzeviston nicht zweckmäßig. Bezüglich der Bestimmung des § 89 der Berfassung, daß dis zum 1. Januar 1848 nebst andern Gesetzen auch der Tarif in Notariatssachen revidirt sein solle, so haben bekannte Thatsachen es bewiesen, daß es eine reine Unmöglichkeit war, der daherigen Verfassungsbestimmung nachzukommen, denn alle größern Arbeiten, welche innerhalb dieser Frist gemacht worden sind, mussen sofort revidirt werden. Uebrigens ift eine allgemeine Revision der Tarife feine so leichte Sache, wie man sich einbildet, und nicht der Justizdirektor ist es, der das machen soll. Warum nicht? Weil der Justizdirektor weder Amtonotar noch Notar ist, und weil man überhaupt hier, wie in sedem andern Zweige der Gesetzgebung, Fachmänner beiziehen muß. Es war rein unmöglich diesen Artifel der Verfassung auszuführen. Ich sage nun: die Bittschrift der Notarien trägt mehr als 200 Unterschriften, und verlangt ben frühern Zustand gurud. Dieser ist unterbrochen worden durch das provisorische Defret von 1851. Ich glaube, dieses Defret ist etwas, das man mit Recht Gesegeösslickerei heißen kann; wir haben ferner Borbereis tungen getroffen zur Abfassung einer neuen Notariatsordnung. Stellen Sie also den alten Zustand wieder her, und erwarten Sie die Arbeit der Redaktionskommission. Ich empsehle Ihnen wiederholt die Berathung des Beschlusses-Entwurfs.

Gygax. Der Herr Justizdirektor hat den Beleidigten gespielt und im Eingang seiner Rede meinen Namen mehrere Male genannt. Wenn er sich wirklich beleidigt gefühlt hat, so muß er sehr empfindlicher Natur sein, denn meine Absicht war bloß die, auseinander zu setzen, wie gefährlich der Antrag des Herrn Neichenbach sei. Zum Schlusse hat er doch zugestehen müssen, daß bei der Art und Weise, wie die Revision an die Hand genommen werden soll, eine Aushebung des Dekretes nicht mehr nothwendig sei, so daß er lieber hätte zugestehen sollen, daß ich Necht habe.

Herr Berichterstatter. Ich habe nicht den Beleidigten gespielt, sondern dem Herrn Gygar sogar für seine Hösslichkeit gedankt. Ich danke ihm auch für seine zweite Hösslichkeit, obgleich dieselbe durchaus nicht am Plate ift.

Bernard. Es ist schwierig, um nicht zu sagen unangenehm, für feinen eigenen Sad zu fprechen, und gewiß hatte ich das Wort über die vorliegende Frage nicht ergriffen, wenn einer meiner Kollegen vom jurafflichen Notariatsstand es gethan hätte. Da nun dieß nicht stattgefunden hat, so könnte man leicht an-nehmen, die Notarien des Jura seien mit dem geltenden Tarife zufrieden. Aber davon ist keine Rede; denn gerade die Notarien dieser Landesgegend sind mit diesem Tarif am übelsten daran. Im Jura ist das Grundeigenthum so zerstückelt, daß man häusig Grundstücke von bloß einigen Jucharten, ja sogar von bloß einigen Ruthen Halt sindet, woneben freilich auch einzelne Ber-träge in einem Belauf von 60, 70 bis 100,000 Fr. vorkommen, so daß der Notar jene Käufe um Fr. 1. 50 neue Währung verschreiben muß. Sie fehen daraus, daß die Arbeit des Notars nicht genügend bezahlt ift; denn, wenn er gewiffenhaft ift, so ift er bisweilen für fehr weitläufige Verschreibungen auf diese höchst unbedeutenden Gebühren beschränft. Das ift eine Bergutung, welche noch geringer ist, als der von gewisser Seite beührte Gewinn eines Schusters auf einem Paar Stiefel. Die Bers faffung von 1831 hat die Zahl der Amtonotarien vermehrt; die Bahl ber Notarien, welche zu Berschreibung von Liegenschafts= veraußerungen befugt waren, war früher auf Einen in jedem Umtsbezirk beschränkt, während es deren gegenwärtig viel mehr gibt. Man hat gefunden, die Freiheit in Ausübung des Notariats sei eine Gewerbsfreiheit wie eine andere, so daß man ihr nicht länger Hindernisse in den Weg legen könne, und während in Frankreich ein Notariatsgeschäft bis auf Fr. 500,000 Kauspreis gilt, fann bei uns Jedermann diesen Beruf ausüben, woher es fommt, daß gegenwärtig der Notariatsstand überfüllt ift, beson> ders im Jura, wo es ein verpfuschter Beruf ift. Man follte wirklich, um ihn ausüben zu können, Rentier sein. Auch ich bin Gegner der Gesetzessslickerei; ich murde lieber einen neuen Tarif berathen helfen; da dies aber sich fur den Augenblick nicht thun läßt, so ist es unmöglich unterdessen den status quo zu behalten. Da man die Besoldungen der Lehrer, und diejenigen noch vieler andern Beamten durch Abanderung des Besoldungsgesetzes erhöht hat, mährend durch das Defret von 1852 die Notariatogebühren herabgesett worden find, so scheint es mir paffend, den Antrag der Regierung anzunehmen und zu gleicher Zeit den des Herrn Reichenbach erheblich zu erklären.

Aebi. Herr Präsident, meine Herren! Bor Allem aus hat es mir geschienen, Herr Jordi hätte artiger sein können gegen einen Stand, der mit dem Notariatöstand verwandt ist. Was er gesagt hat, ist mir gerade so vorgekommen, wie wenn von zwei Pserden, die an einem schweren Wagen gespannt sind, das eine gegen das andere losschlägt. Das ist nicht das Mittel, den Wagen vorwärts zu dringen. Unrichtig ist, wenn er von Ershöhung des Fürsprechertariss spricht. Im Jahr 1850 ist ein neuer Advokatentaris erlassen worden, und zwar wurden die Gesbühren im Ganzen bedeutend herabgesett. — Es fragt sich nun heute: will man auf das vorgelegte Dekret eintreten oder nicht

eintreten? Die Notarien möchten das neue Defret alle annehmen, und das alte Defret "ben Bach ab schicken." Ich hingegen bin der Meinung des herrn Steiner und erlaube mir den herren Notarien nachzuweisen, daß ihnen mit dem alten Tarif gar nicht so sehr geholfen wäre. Der alte Tarif hat seine Schwäche nicht darin, daß die Gebühren durch die Höhe des Preises der Liegenschaft, um die es sich handelt, normirt sind, sondern darin, daß er gar feine Schranken enthält, weder nach oben, noch nach unten. Was sind nun die Folgen davon, wenn man das neue Defret annimmt? Ich will, um darauf zu antworten, exemplifizieren. Ich nehme an, es bleibt beim alten Tarif und 3/8 % vom Beräußerungspreis hatten die Rotarien. Dieß fonnte mich nun nicht bestimmen, diese 3/8 % wieder einzuführen, und dafür will ich ein Beispiel anführen, das mir wirklich vorge-kommen ist. Ein Käufer hatte einen Notar mit der Besorgung eines Kaufes beauftragt, und als es zur Verschreibung fam, wollte er mit dem Notar traftiren. Der Notar fagte ihm: "Sa ich will dir den Kauf verschreiben, aber ich laffe mit mir nicht traftiren!" Es ist nämlich richtig, was herr Scherz angeführt hat, daß man oft mit ben Notarien marktet. Allein es gibt Verhältnisse, wo eben das Markten nicht mehr möglich ist, so im vorliegenden Fall. Der Notar hatte nämlich hier übernommen das nöthige Geld herbeizuschaffen. Als er aber dieß gethan hatte, und der Käufer mit ihm markten wollte, fo fagte er: "Ich laffe nicht mit mir markten. Wenn Du den Kauf nicht durch mich verschreiben lassen willst, so erhältst Du das Geld nicht." Der Käufer war genöthigt, ihm die tarismäßige Gebühr zu bezahlen und diese hat sich belaufen auf Fr. 700. Nimmt man dieselbe nach dem Defret an, welches heute die Regierung vorschlägt, so hätte der Notar nicht nur 700 Fr. zu fordern gehabt, fondern über Fr. 1000. Bu einem folchen Defret nun stimme ich nicht, denn es scheint mir, der Emolumententarif sei in dieser Beziehung schon jest zu hoch. Wohin kommen wir aber nun mit den Minimalbeträgen deffelben. die Notarien dann 15 Bagen, alte Währung. Nun frage ich die Herren Reichenbach und Jordi: Ift das ein Betrag, mit dem sich ein Notar begnügen kann? Mit 2 Franken neue Währung hatte er Alles und Alles, was für den Kauf nöthig ist zu beforgen. Damit ift aber gewiß den Notarien nicht geholfen, namentlich nicht in Gegenden, wo der Landbesitz sehr zersplittert ift, und wo also die Gebühren für fast alle Käufe diesen Betrag nicht übersteigen. Daher wurde ich den Tarif revidiren, und Maximal= und Minimalanfage aufnehmen. Seute fann bieß nun nicht geschehen, denn die Sache muß doch sorgfältig redigirt werden. Die Ausfälle der Herren Reichenbach und Gygar find mir nicht unerwartet gewesen. Doch mochte ich diesen Herren fagen, daß, wenn früher weniger Freiheit war, dann auch größere Strenge in Handhabung des Tarifs waltete. Es fand z. B. in frühern Jahren ein sehr weitläufiger Kriminalprozeß, wegen Tarifübrrschreitungen statt. Ich glaube der Notariatostand hat nicht gewonnen durch Ausdehnung der Zahl seiner Mitglieder. Ich mache in dieser Beziehung aufmerksam auf einen Notar und Fürsprecher, der wegen einiger dreißig Wechselfälschungen zu Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, und auf andere Fälle von Bestrafungen von Notarien wegen ähnlicher Bergehen.

Steiner, Müller. Wenn irgend ein Mitglied dieser Berssammlung die Bedeutung des französischen Sprichworts: procher pour sa paroisse, "für seine Kirchhöre predigen," noch nicht gefannt hätte, so muß sie ihm heute klar geworden sein. Einer solchen Berathung, wie der heutigen habe ich noch nie beigewohnt. Noch nie habe ich betheiligte Mitglieder für ihre Sonderinteressen mit solchem Eiser auftreten sehen, der sich in persönlichen Ausfällen gegen mich äußerte, nachdem ich die vorliegende Frage ruhig und rein sachlich erörtert hatte. Ich kann mich jedoch über diese Entgegnungen kaum ärgern, wenn man zu solchen persönlichen Ausfällen seine Juslucht nimmt, so muß es mit den sachlichen Gründen gewaltig happern. Her Regez sindet für nöthig an meinen Beruf zu erinnern und an das

"tief in den Sad reden der Müller." Meinen Beruf betreibe ich nicht einmal auf eigene Rechnung; trot meiner grauen Haare bin ich noch immer meines "Aetti's Bub." Ich helfe meinem Bater faum je einen Sad Korn mahlen, der nicht zuvor gefauft und bezahlt worden mare, dabei fonnen wir nun in den Sad recken, wie wir wollen, aber ich denke, die gehässige Anspielung des Herrn Regez salle von mir ab. Den Müllertarif anbelangend, so habe ich auch noch einen solchen gefannt, die Mehleund Brodtare. Man stand sich recht gut dabei, und dieser Umstand läßt mich begreifen, warum Berr Regez sich fo verzweifelt an seinen Tarif flammert und denselben noch vermehren und verbeffern will. Daß Käufe von 7 Millionen felten vorkommen, ift richtig, aber es spricht nicht für die Billigkeit des Tarifo, daß der Staat demselben aus dem Bege geht, und daß Dieser Tarif nur gut sein soll fur den Burger und den gemeinen Mann. herr Bugberger hatte gewunscht, daß ich auch diejenigen Stellen seiner Rede abgelesen hatte, wo er von zu niedrigen Tarifansaßen spricht. Ich hob die Stellen hervor, welche zu Unterstützung meiner Ansicht dienen, ich dachte mir, was zu Gunften der Notare spreche, werde er dann schon felbst vorbringen. Wenn es wirklich zu geringe Tarifansage gibt, fo werden ste reichlich durch allzuhohe ausgeglichen und ich erblicke in diesen Migverhaltniffen feinen Grund ju allgemeiner Erhöhung. Uebrigens ift mir betreffend die geringen Gebühren nicht mehr so bang, jeit ich erfahren habe, daß man in 86 und in 244 Zeugnissen bescheinigen fann, mas je in einem einzigen hätte geschehen können. In notarialischen Aften ift dieß vorgekommen und bereits einmal hier zur Sprache gebracht worden. Daß in der Hauptsache meine Ansicht mit dersenigen des Herrn Büthberger über-einstimmt, freut mich sehr. Herr Jordi hat seine Interessen in einer Weise versochten, die denselben eher Abbruch zu thun, als zu nügen geeignet war. Er spricht von feinen Berufsgenoffen in Ausdrücken, die ich nicht wiederholen dürfte. So schlimm fann es mit denselben nicht stehen, denn es gab Männer, welche im Notariatsberufe hunderttausende erworben haben, freilich waren es fleißige, sparsame Männer. Herr Scherz hebt hervor, daß mit den Notarien gemarktet werde; ist dieß ein Grund den Tarif noch mehr zu erhöhen? Es wurden Fälle zitirt, wo der Tariffat um neun Zehntheile reduzirt wurde und der übrig bleibende Zehntheil den Notar noch genügend entschädigte. Fr. Neichenbach fpricht von den schönen, alten, landvögtlichen Zeiten, und thut, als ob ich von Landvögten labstammen wolle; dagegen schreit ja schon mein grauer Rock. Hingegen ift es mir wirklich leid, daß ich fein solcher Abkömmling bin und Herrn Reichenbach ift es auch leid, daß es nicht so ift, er hatte dann mehr Hoffnung, meine guten Grunde aus dem Feld zu schlagen. Wir beide find Patrizier von der gleichen Sorte, er ift Patrizier von Saanen und ich bin ein geborner Patrizier vom Kurzenberg! Nur wenn ich mich mit ihm vergleiche, kommt es mir vor, ich sei der grobhöl= zigere. Uebrigens wunscht Er die alte Zeit mit einem fehr alten Tarif zuruck und gibt sich dafür so faure Mühe, während ich nichts davon will. Er sagt, ich sei reich, das habe ich nicht gewußt, ich dachte mir nur, ich habe genug, weil ich wenig herr Reichenbach erinnert mich daran, daß auch tie Reichen sterben muffen. Das weiß ja jeder Schulknabe. Mit so fürchterlichen Gemeinplätzen wollen wir hier nicht kämpfen. Sonft könnte ich Herrn Reichenbach zurufen: "Auch Fürsprecher, auch Schneider muffen fterben!" Es ift mir leib, daß ich herrn Reichenbach noch in Sachen seines Amtes und Beruses, als Amtsnotar, zurechtweisen muß, ich grobhölziger Müller. Er spricht von dreimaliger Einschreibung der Aften, und scheint nicht zu wissen, daß das Defret von 1851, das er aufheben will, ihm die Eintragung von Aften in sein Privatprotofoll erläßt. Daß es Fälle gibt, in denen der Amtonotar dem Amtoschreiber die ganze Gebühr abliefern muß, die er bezogen, spricht eher für eine Reviston, als für den Fortbestand des Tarifs von 1813, den er in Kraft setzen möchte. Der Grund der Lebens-mitteltheurung ift bier nicht zutreffend. Die Prozentansätze des Tarifs ergeben von felbst hohere Gebühren mit den höhern Le=

benömittels und Güterpreisen. In einem benachbarten Kanton hat man eine vorzügliche Hypothefarordnung, mit unglaublich niedrigen Gebühren, und doch ist dort noch nie ein Grundstück sortgetragen worden oder ab Handen gesommen. Es scheint, die Sache lasse sich sessungen, ohne hohe Gebühren. Jum Schluß noch eine allgemeine Bemerkung. Wenn Sie Lust haben, meine Herren, nach einer Verfassungsrevisionsbewegung, so erhöhen Sie den Tarif nach Antrag der Regierung. Das sehlt noch. Schon sest heben die Leute die Köpfe auf, wenn die leeren Staatsbahnwagen durchs Land sahren, so daß man wie in frühern Zeiten, den Ausrusser durch die Straßen dieser Staat verfünden lassen sonn Morge fahrt e läri Gutsche nach Signau und Langnau!" Das Bolf horcht auf, wenn es von einer dreißigsföpfigen Kommission hört, die im Land umher reisen soll, um die Grundsteuerschaßung zu erhöhen, und erklärt sich die Sache so, daß es setzt den Aussall auf der Bahnunternehmung zusammentellen soll. Thut setzt noch das Ueberstüssfige und legt ihm höhere Schreibzebühren auf. Dann; meine Herten, gehen Sie hinaus vor das Bolf, an die Bolksversammlungen! Ich wünsche Glück dazu!

Abstimmung.

Für Revision des Notariatstariss " Eintreten in den Beschluß-Entwurf " Nichteintreten Handmehr. 44 Stimmen. 63 "

Hierauf fällt von Seite bes Herrn w. Büren ber Antrag, es möchte die Versammlung angefragt und von derselben entschieden werden, ob man heute, morgen oder wenigstens diese Woche die Session des Großen Rathes schliessen wolle. Nach einigen gewechselten Vorschlägen vereinigt man sich dahin, heute abzubrechen, allein morgen zur Behandlung einzelner wichtiger Traftanden noch eine letzte Sitzung zu halten.

Abstimmung.

In obigem Sinne erft morgen zu schlieffen Schon heute zu schlieffen

Handmehr. Minderheit.

Damit entläßt der Bräfident die Berfammlung.

Schluß der Sitzung um 121/2 Uhr.

Für die Redaftion: Karl Schärer, Fürsprecher.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 23. Juni 1864. Bormittage um 8 Uhr.

Unter dem Borfite Des herrn Brafidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brandt = Schmid, Brechet, Brunner, Erelier, Egger, Flück, Friedli, Gerber in Stessischer, Greller in Oberwichtrach, Grimaitre, Henzelin, Karlen, Deuvray, Röthlisberger, Gustav; Roth in Niederbipp, Roth in Ersigen, Schmid in Ersischer, Schmmacher, Sommer, Ischannen, Werren, Wittwer, Wyder, Wyß und Zvinden; ohne Entschuldigung: die Herren Aeht, Bärtscht, Berger in Spiez, Bössger, Botteron, Bühlmann, Buhren, Burger, Chapuis, Choulat, Ecabert, Fankhauser, Fleury, Girard, Godat zu Cremines, v. Graffenried, Gygar, Hennemann, Herren, Hubacher, Reller in Wyl, Klaye, Anechtenhoser, Knuchel, Kohli, Lerk, Loviat, Lütht, Luk, Mathey, Messert zu Halain, Rebetez, Reichenbach, Nevel, Niem, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Ryz, Salzmann, Scheidegger, Schüpbach, Schertenleib, Schmid in Burgdorf, Schmider, Spring, Spycher, Stämpst in Limpach, Steiner, Jasob; Stettler, Streit in Jimmerwald, Ihönen, Thormann, Tieche, Wagner, Wirth, Wyttenbach, Ibinden in Schwarzenburg und Jingg.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Büreau zu Deputirten an die Bestattungsseierlichseit des Herrn Regierungssrath Stockmar nach Pruntrut bezeichnet habe: Die Herren Großrathspräsidenten Carlin, Vizepräsidenten Niggeler, die Herren Großräthe Revel, v. Gotzenbach, Jakob Stämpsti, Karrer, Kaiser, v. Graffenried und Bogel.

Tagesordnung:

Projett = Gefet

über

die Maddenarbeitsschulen des Rantons Bern.

(3weite Berathung.)

(Siehe Tagblatt des Großen Rathes Jahrgang 1864, S. 22 f.)

Das Eintreten und die artifelweise Berathung wird durch bas Sandmehr beschlossen.

\$ 1.

Herr Regierungsrath Kummer, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der wichtigste Paragraph dieses Gesets ist der § 1. In diesem Paragraphen ist das Grundprinzip des ganzen Gesets ausgesprochen. Die weiblichen Arbeiten (Striden, Fliden, Weißnähen, Zuschneiden einfacher Kleidungsstücke) sind ein obligatorisches Schulfach, gleich wie die andern Schulfächer. Man sollte daher die Frage, ob dasselbe auch mahrend der ganzen Schulzeit obligatorisch zu betreiben sei, eigentlich gar nicht aufstellen. Leider mußte ich es doch. Mädchen von 14 bis 16 Jahren mußten schon jest, wenn sie außer der Schule auch noch die Unterweisung zu besuchen hatten, der häuslichen Urbeit allzusehr entriffen werden; daß sie nun auch noch die Arbeitsschulen besuchen können, schien mir unwahrscheinlich. Ich glaubte daher für die Schülerinnen der Oberschule die Möglich= feit der Dispenstrung vom Arbeitsunterricht zugeben zu follen, sofern dieselben das Bensum der Arbeitsschule erfüllt haben und ichlug dieß auch vor. Run will man aber mit dem Dispensiren jo weit gehen, daß das ganze Prinzip des Gesetzes über den Haufen geworfen wird, und zwar aus ziemlich schwachen Grunden. Man erklärte nämlich erheblich, auch für die Kinder vom 6. bis 8. Altersjahr diesen Unterricht fakultativ zu erklären und Dispensation zuzugeben, nicht etwa, weil sie nicht Zeit haben oder en Unterricht nicht mehr nöthig hatten, sondern weil sie noch zu klein seien. Meine Herren! Wenn diese Motivirung richtig ware, so wurde daraus folgen, daß auch der Brimar-unterricht zu fruh beginne und daß beim Primarunterricht, bei Lesen, Schreiben, Rechnen Dieses frühe Beginnen viel nachtheiliger sei, als bei dieser unschuldigen Handarbeit, welche die Kinder in den Städten schon vom vierten Jahre an in der Kleinkinderschule beginnen und zwar ohne Schaden für ihre Gesundheit. Ich sage: dieses Fakultativum wirft das ganze Grundprinzip meines Gesetzes über den Haufen; wir werden es wieder haben, wie bisher: man weiß nicht, wer in die Arbeitsschule gehört; viele werden sich entziehen und man darf nicht mehr wegen Schulversäumnissen anzeigen, wenn man Andere vom gleichen Alter dispensirt hat. Die Sache wäre aber namentlich mit Rücksicht auf den Unterricht selbst ganz unpädagogisch. Was würden Sie dazu fagen, wenn dieselbe Möglichkeit des Dispensirtwerdens in einem andern Fache, z. B. im Rechnen gewiß mit mehr Grund — in den ersten zwei Schuljahren vorhanden ware? Die Folge ware, daß der Unterricht in diesem Fache durch die ganze Schulzeit hindurch verpfuscht ware. Durch alle Schulstufen hindurch wurden im Rechnen die Kinder gleichen Alters und der gleichen Klassen anf ungleicher Stufe stehen, d. h. diesenigen, welche im sechsten Jahre angesangen haben, densenigen voraus sein, welche im achten Jahr anfingen; fte müßten also auf jene warten und das gleiche doppelt durchmachen

oder der Lehrer muß beide besonders beschäftigen und bekommt doppelte Arbeit. Nun meint man aber, Diefer Faftor fommt beim Arbeitsunterricht nicht in Betracht; hier mache ja ohnehin ein Kind eine andere Arbeit, als das andere, fei vorgerückter als das andere, das komme aber auf Eins hinaus; die Lehrerin muffe doch sich mit jedem appart beschäftigen, jedem appart vormachen. Ich begreife, daß man so argumentirt. Ich habe bei diefem und andern Punften des Gesetzes gesehen, daß die Opponenten eben nichts wollten, als dasjenige zum Gesetze erheben, was bei ihnen üblich ist und — wie sie meinen — auch gang vortrefflich ift, während ich dagegen ein neues Suftem aufstellen will, um den mangelhaften status quo zu beseitigen. 3ch muß Ihnen daher allerdings die Zumuthung machen, sich in ein neues System, das Sie noch nicht kennen, hineinzudenken; nach diesem System muß auch bei den Handarbeiten an die Stelle des Einzelunterrichts bis auf einen gewiffen Grad der Rlaffenunterricht treten, ein Prinzip, das in allen ältern Schulfächern bereits vollständig durchgeführt ift. Meine Herren! In einer frühern Zeit ftand ber Lehrunterricht auf berfelben Stufe, wie jest der Arbeitsunterricht: jedes Kind brachte in die Schule mit, was es wollte oder hatte und mußte daher appart behandelt werden. Die Einen brachten das Fragenbuch, der Lehrer fest fich zu einem Kind und lehrte mit ihm; dann zum folgenden, welches ein Hiftorienbuch oder ein Liederbuch oder vielleicht gar bereits ein Namenbuch hatte. Daß diese Kinder alle gleichzeitig im Lesen unterrichtet werden konnen und es dazu noch schneller alle mit einander lernen, wenn ste alle gemeinschaftlich instruirt werden und der Unterricht von ganz einfachen Uebungen aus geht — das begriff man früher auch nicht. Jest wurde sich jeder Lehrer bedanken, wenn er nicht alle Schüler berfelben Klaffe gleichmäßig und gemeinschaftlich beschäftigen könnte, sondern immer mit jedem appart, je nachdem er ein Buch bei sich hat, lehren müßte und hernach wieder es sigen lassen, bis er den "Kehr" durch die ganze Schule gemacht. Derselbe Fortschritt muß beim Unterricht in den Handarbeiten fommen: flaffenweiser Unterricht, klassenweiser Fortschritt, wo alle im sechsten Jahr beginnen und gleichmäßig vorwärts schreiten mussen. Sie werden sagen: ja das sei schön und gut, beim Leseunterricht; abet dieses auf den Handarbeitsunterricht ausdehnen, sei eine "umpraktische Idee." Meine Herren, wenn diese "Idee" eine müßige Ersindung von mir wäre, so wurde ich allerdings an Ihrer Stelle nicht so hineinspringen, denn Sie setzen wohl mit Recht voraus, daß ich das Striden nicht verstehe und im Rähen auch nicht besonders geschickt sei. Die Forderung, die ich aufftelle, ift aber nicht bloß Idee, sondern Wirklichkeit, nur leider noch nicht bei und. Der Arbeitsunterricht wird wirklich nach diesem System in den Kantonen Aargau und Zurich organistrt durch herrn Seminardirektor Kettinger in Wettingen, ber die weiblichen Arbeiten aus dem Fundament felbst versteht, Lehrer= innen dafür instruirt und Anweisungen schreibt. In Deutschland hat dasselbe System auch bereits Boden gegriffen. In Frankfurt a. M. werden von einer tuchtigen Arbeitslehrerin, Fraulein Schalenfeld, Lehrerinnen nach diesem System herangebildet; dieselbe fommt auf dasselbe System wie Herr Kettiger und übertrifft denselben noch an bundiger, methodischer Darstellung. Wenn Ihr diesen Fortschritt von vornherein unmöglich machen wollt, so braucht Ihr bloß zu beschliessen, daß das eine Kind im sechsten, das andere im stebenten, das dritte im achten Jahre in die Arbeitoschule eintreten durfe.

Mühlethaler. Ich muß zunächst unterstützen, was Herr Regierungsrath Kummer über das Altersjahr gesagt hat. Das "Lismen" schadet keinem Mädchen an der Gesundheit, wenn es auch noch so jung ist, wohl aber das Nähen. Ich nehme ins desse an, die Lehrerinnen werden so vernünstig sein, daß sie in dieser Beziehung zu unterscheiden wissen. Ich gehe nun über zum ersten Absat des Artikels. Da sinde ich, es sei zu bindend, zu sagen, was man die Schülerinnen für Arbeit machen lassen soll. Ich möchte alle diese Kleinigkeiten streichen und bloß die

Worte stehen lassen: "Der Unterricht in den weiblichen Handsarbeiten, für dessen Ertheilung die Gemeinden oder Schuldezirfe unter Mitwirfung des Staats zu sorgen haben," u. s. w. Ich sinde die Einschaltung in Klammern "(Stricken, Flicken, Weißenähen, Juschneiden einzelner Kleidungöstücke)" stehen zu lassen, wäre ein großer Rückschritt. Es gibt namentlich in unserer Gesgend Arbeiteschulen, wo man viel weiter fortgeschritten ist. Man muß nun diese Fortschritten nicht hindern. Aus dem gleichen Grund ist das Wort "nothwendigsten" gar nicht nöthig. Es kommt eben auf die Lehrerin an, ob sie nur die nothwendigsten Arbeiten lehren, oder auch zu den bloß nüglichen forischreiten kann.

Lauterburg, als Berichterstatter der Kommmission. Beim § 1 sind früher verschiedene Abänderungen beantragt worden, die der Erziehungsdirektor zugegeben hat, mit Ausnahme eines einzigen Antrags, der dessenungeachtet vom Großen Rath erheblich erklärt worden ist, nämlich anstatt "die Schülerinnen der dritten Schulstuse," zu sehen "die Schülerinnen unter dem achten Altersjahr, sowie diesenigen der dritten Schulstuse, welche" u. s. w. "können dispensirt werden." Dieser Antrag ist vom Regterungsrath nicht angenommen worden. Die Kommission glaubt in der Stellung zu sein, die Versechtung dieses aus der Mitte des Großen Rathes gestellten Antrags den einzelnen Mitgliedern zu überlassen, welche ihn unterstüßt haben, indem sie dafür hält, daß die Redaktion des Entwurses des Regierungsrathes im Allgemeinen zwecknäßig sei. Es ist für und wider dieselbe etwas zu sagen, je nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden, und unter diesen Umständen wird es sich darum handeln, daß die Versechter dieser abweichenden Anssichten selber sie geltend machen.

Geißbühler. Als Antragsteller zu dem questionirlichen nun angesochtenen Antrag bin ich so frei und nehme das Wort. Bei der ersten Berathung habe ich denselben nicht prinzipiell gestellt, weil ich etwa geglaubt hätte, er wäre besser als das Projekt, sondern deßhalb, weil von anderer Seite ein Antrag gestellt worden war, der viel weiter ging, nämlich der: den Unterricht unter allen Umständen erst mit dem achten Altersjahr beginnen zu lassen. Ich dachte nun, das könnte doch zu weit gehen, und auf der andern Seite nahm ich darauf Rücssicht, daß die Berhältnisse nicht überall sind wie in der Stadt Bern, sondern daß der Schulbesuch von abgelegenen Orten auf dem Lande disweilen sehr schwierig ist. Damit nun nicht für die geringste Säumniß Anzeigen an den Richter gelangen, und nicht sehr entschuldbare Källe bestraft werden müßen, habe ich meinen Antrag gestellt. Zwei Gerichtsprässen, mit denen ich gesprochen, haben mir gesagt, ihre schwierigsten Aufgaben seien diese Schulgeschichten, denn die Bestimmungen des Gesess seien zu strugg und zu schvoss. Ich danke dem Herrn Berrn Berichterstatter, daß er an der Sache selbst sessischt dem Absanderungsantrag man in gewissen Fällen annehmen müßte, alle Kinder vom sechsten bis achten Jahre müßten dispensirt werden. Ich will heute diesen Antrag nicht reproduziren.

Mühlheim. Wenn man nicht mit dem sechsten Jahr den Besuch der Mädchenarbeitsschulen anfangen lassen will, so wäre ich eher für den frühern Antrag des Herrn Geißbühler, erst im achten Jahr anzusangen; aber verschiedene Altersklassen mit einander anfangen zu lassen, würde gerade den Unterricht unsmöglich machen. Ich will mich auch dem Antrag des Herrn Mühlethaler widersegen, welcher die Aufgabe der Arbeitsschulen nicht präcisiren, d. h. sowohl nach oben als nach unten für die zu lehrenden Gegenstände Freiheit lassen will. Das Gesetz dagegen will für alle Schulen ein obligatorisches Minimum aufstellen. In dieser Beziehung haben der Regierungsrath und die Kommission das Richtige gefunden. Ueberlassen wir dieß den Primarschulkommissionen, so haben wir zu befürchten, daß man in den Lehrgegenständen viel zu weit hinunter gehe; daß es aber gefährlich sei, zu weit hinauf zu gehen, glaube ich nicht, denn darin sehe ich gar keine Gefahr, wenn einzelne Schülers

innen weit vorgerückt sein sollten. Dieß wird Niemanden zwingen, zuruck zu bleiben. Ich unterstütze den Antrag der Regierung.

Haus wirth. Ich muß dem Herrn Erziehungsdirektor um eine Auskunft ersuchen. Es wird mir nicht ganz klar, ob die Schülerinnen einer Privatschule, welcher eine patentirte Lehrerin vorsteht, dennoch gehalten seien, die Mädchenarbeitssschule der Gemeinde zu besuchen. Sollte dieß der Fall sein, so wurde ich dann einen Abanderungsantrag stellen.

Herr Berichterstatter. Ich ertheile dem herrn Sauswirth die gewunschte Austunft dabin, daß das Wefet blog auf Primarschulen sich bezieht und daß es überhaupt unzuläßig wäre, es auch auf andere Schulen auszudehnen, eben so wenig als man z. B. Schüler einer Privatschule zwingen kann, am Gessangunterricht der öffentlichen Schule Theil zu nehmen. Was den Antrag des Herrn Mühlethaler betrifft, die einzelnen weibs lichen Handarbeiten nicht zu nennen, sondern die daherige Aufzählung im § 1 zu streichen, so war ich zuerst auch unschlüssig, was ich vorziehen solle. Es ist vor einiger Zeit in einem öffentlichen Blatte ein Artifel erschienen, welcher in seinem Schluffe felbst fagte, daß er von einem Frauenzimmer herrühre. Solche Luxusarbeiten bemoralifiren aber Die Schule, benn wenn fie gestattet find, so werden die reichern Eltern, im Bertrauen darauf, daß die Mägde Strumpfe striden und fliden werden, ihren Kindern Luxusarbeiten in die Schule mitgeben. Die Kinder selbst lernen damit weder stricken noch flicken und machen bloß die übrigen Kinder lüftern, wenn dieselben sehen, daß andere etwas angenehmeres arbeiten konnen. Bon einem obligatorischen und sustematischen Unterrichtsplane konnte erft nicht die Rede fein, wenn Alle arbeiten wollten, was ihnen beliebte. Bom Sackeln hat Herr Muhlethaler gefagt, dasselbe fei keine Lurusarbeit, fondern bilde eine Erwerbsquelle; allein das ift fehr relativ, & B. in den Arbeitsschulen der Stadt Frankfurt hat man das Häckeln unter die nothwendigen und obligatorischen Handarbeiten aufgenommen, allein Frankfurt ift eine große Stadt, in welcher man mit folden Arbeiten etwas verdienen fann und in welcher die Arbeitsschulen mit bedeutenden Mitteln unterstützt sind, allein hier zu Lande muß das Häckeln doch unter die Lurusarbeiten gezählt werden; es gibt zwar allerdings einzelne Gemeinden, in welcher sich ärmere Arbeiterinnen damit einen Erwerb zu machen wiffen, allein wenn diefer Erwerbszweig im ganzen Kantone gelehrt wird, so verlieren diese Gegenden wieder diese Erwerboquelle, indem sie wegen Ueberfluß in derartigen Arbeiten feinen Absatz mehr finden. Uebrigens hat die Schule durchaus nicht den Zweck, Die Schüler einen bestimmten Beruf zu lehren, das Hackeln eben so wenig als die Holzschnitzerei oder andere Arbeiten, wie fie in einzelnen Gegenden vorzugsweise verbreitet sind, sondern die Schule soll bloß eine Borbereitung bilden für den spätern Beruf. Einen solchen Bors theil gewährt fie auch den Schnitzlern, wenn fie in der Schule zeichnen lernen.

Abstimmung.

Für die Streichung des Wortes "nothwendig" 4 Stimmen. Dagegen 85 Für die Streichung der eingeschalteten Worte Minderheit. Dagegen Mehrheit. Für die bei Lemma 2 vorgeschlagene Einschaltung Minderheit. Mehrheit. Dagegen Für den § 1 nach dem Entwurfe Mehrheit. Dagegen -Minderheit.

Wird ohne Bemerkung durch das Handmehr genehmigt.

§ 3.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Untrage, welche die Kommission zu diesem Paragraphen geftellt hat, find alle angenommen worden. Dagegen find aus der Mitte des Großen Rathes Antrage geftellt und erheblich erflärt worden, welche der Berichterstatter des Regierungsrathes nicht zugeben wollte. Was die Kommission früher veranlaßt hat, eine Gesammtzahl von Stunden mit freier Bertheilung auf das Schuljahr vorzuschlagen, war, daß im Sommer 3—6 und im Winter 3 Stunden, d. h. eine allzubestimmte Zahl von der Regierung beantragt war Die Kommission bemerkt mit Recht, daß dieses letteres für die Berggegenden zwar paffend sei, allein nicht für die andern Kantonstheile, weßhalb fie für ihre Arbeitsschulen jährlich wenigstens 160 Unterrichtsftunden vorschlägt, schulen jahrlich wenigsens 160 Unterrapspunden vorschlagt, deren Bertheilung auf das Schulsahr dem Ermessen der Schulstommission anheimgestellt sein soll. Ich bin mit diesem Vorschlage einverstanden, denn man muß den Gemeinden die Mögslichkeit lassen, zu entscheiden, ob sie die größere Jahl der Schulenden auf den Sommer fallen laffen wollen. Das Minimum von 160 Stunden ift aber zu groß und überdieß enthalt der Antrag den andern Nachtheil, daß er fein Maximum der Stundenzahl vorschlägt. Wenn fein solches aufgestellt ift, und das folgende Allinea angenommen wird, wie es bei der ersten Berathung erheblich erklärt worden ist, so könnte man dazu kommen, daß die Mädchen vielleicht die Hälfte der Stunden des Primaruntersrichtes versieren würden. Die Zahl der jährlichen Schulstunden beträgt 837, wovon die Kinder den fechsten Theil fehlen dürfen, ohne vom Gesetz erreicht zu werden; alsdann bleiben bloß bei 700 Stunden. Wenn nun noch diese durch allzuwiele Arbeitssftunden um 1 - 200 Stunden beschnitten werden könnten, so fame der Brimarunterricht der Mädchen allzusehr in Nachtheil. Um nun demjenigen, was in dem Borschlag der Kommission berechtigt ift, Rechnung zu tragen, schlägt Ihnen der Regierungsrath wöchentlich 3-6 Stunden vor. Wird dieses angenommen, fo können die Gemeinden die Stunden immer noch mit einiger Freiheit vertheilen. Im dritten Alinea ist nebst andern Anträgen auch erheblich erklärt worden, nach dem Worte "Unterrichtsftunden" einzuschalten "mit Inbegriff", das wurde so viel heißen als: die Zahl der Primarschulftunden soll gleich bleiben, allein man darf die Arbeitöstunden von ihnen abziehen. Es heißt nun aber im Primarschulgesetz: "Die Mädchenarbeitsschulftun-ben sind weder im Sommer noch im Winter im Minimum der wöchentlichen Unterrichtszeit inbegriffen." Gerade weil Diefe Stunden nicht von den Schulftunden abgezogen werden follen, ift das Minimum der Primarschulftunden für die Madchen bereits niedriger gesetzt als fur Anaben; fur diese lettern beträgt es 900 Stunden, für die Madchen dagegen bloß 837. Ift biese Bestimmung etwa deswegen aufgestellt worden, damit die Madchen noch häufiger fehlen durfen als die Knaben? ein Knabe könnte alsdann je einen halben Tag, ein Madchen das gegen zwei halbe Tage fehlen, und zwar jeweilen wann fie wollen. Die Kinder weiblichen Geschlechtes waren in diesem Falle nie vollständig anwesend. Das ist aber nicht so gemeint, sondern das Primarschulgesetz hat einfach einen halben Tag wöchentlich für die weiblichen Arbeiten ausscheiden wollen; murde man die Arbeitsstunden noch weiter von den Schulstunden abrechnen, als bereits das Primarschulgeset es thut, so wurde die Unordnung im Schulbesuche noch größer, als sie jest ift. Es ift bedauerlich, wie in manchen Gemeinden der nachmittägliche Brimarunterricht so fast täglich durch die Berufung auf die

Arbeitsschule versäumt werden kann; und sind denn die Mädchen alle Male in der Arbeitsschule, wenn sie nicht im Schulunterzichte sind? Das ist eben nicht der Fall. Um diesem Misvershältnisse vorzubeugen, soll eben das Geset eine Gränze ziehen zwischen dem Primarunterricht und dem Arbeitsunterricht. Die Gemeinden können dann je nach Umständen 1 oder 2 halbe Tage für diese Stunden annehmen. Das ist sowohl der Gemeinde recht als auch ist damit den Kindern nicht zu viel zugemuthet, denn sie gehen gerne in die Arbeitsstunden und werden von denselben nicht besonders angestrengt. Die Eltern sinden nicht deswegen die Jahl der Schulftunden sür ihre Kinder zu groß, weil sie dieselben nicht Enwas lernen lassen wollten, denn es ist ihnen ganz recht, wenn die Kinder etwas Rechtes lernen, allein sie wollen sie auch praktisch beschäftigen können und das geschieht durch die Arbeitsstunden. Wenn Sie daher nicht die Primarschule desorganistren wollen, so ersuche ich Sie meinen Vorschlag anzunehmen.

Berr Berichterftatter der Kommiffton. Berr Bräftdent, meine Herren! Die Faffung dieses Paragraphen, welche in der ersten Berathung des Großen Rathes beliebt hat, ift die gewesen, daß nach Ansicht der Kommission die Feststellung der wöchentlichen Unterrichtsstunden im Minimum den Schulkommissionen hat überlaffen werden sollen, während nach dem ursprünglichen Untrag der Regierung die Zahl der Schulftunden nicht der Kommission überlaffen, fondern vom Gefet für den Sommer besonders und für den Winter besonders bestimmt werden follte. Gie haben schon gesehen, daß der mahre Unterschied in der Zahl der Stunden sehr unbedeutend ist. Es handelt sich nur um 10 Stunden im Jahr; auf ungefähr 150 belaufen sich die Stunden nach dem Antrag der Regierung, anstatt auf 160 Stunden, welche die Kommission will. Der Unterschied ist also unbedeutend; und der jesige Antrag, nach welchem der Unterschied zwischen der Stundenzahl im Sommer und im Winter im Gesetz nicht erwähnt wird, ift ein Entgegenkommen Seitens der Regierung, im Bergleiche zu ihrem ursprünglichen Antrag. Deffen ungeachtet glaubt die Kommission an ihrem ursprünglichen Antrag festhalten zu sollen. An vielen Orten wird sich diese Bertheilung der Stunden durch die Schulkommiffion im Rahmen von 3-6 Stunden wöchentlich bewegen; aber an andern Orten gibt es Umstände, welche eine andere Eintheilung begründen und dann können sich die Schulkommissionen freier bewegen, wenn die Stundenzahl für das ganze Jahr in runder Summe festgesett ift. Wenn wir auch zugeben, daß es fehr wenig ift, mas wir gegenüber dem Antrag der Regierung gewinnen, so ist doch jede Stunde, welche gewonnen werden fann, ein Gewinn für das materielle Wohl des Landes. Deßhalb beharrt die Kommission auf dem Antrag, 160 Stunden beizubehalten. Jett kommt aber eine zweite Abanderung, die viel weiter gehende Konsequenzen hat, nämlich der Zusat im dritten Absatz: "mit Inbegriff der Arbeitoftunden." Herr Regierungsrath Kummer hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Tragweite dieses Antrags eine bedeutende ist. Es ist aber auch nicht zu verkennen, daß der Beschluß, diesen Antrag des Herrn v. Büren erheblich zu erklären, mit 59 gegen 29 Stimmen gefaßt worden war, also mit sehr bedeutender Mehrheit, daß Sie also auch sehr bedeutende Motive dasur haben mußten. Die Kommission will so viel an ihr den Entscheid einfach dem Großen Rathe überlaffen. Sie hat bei der Kommissionalberathung den Gedanken des erhebtich erklärten Antrages auch erwogen, aber nicht adoptirt, weil wir uns zunächst auf den Standpunkt der Schulen stellten, auf den pädagogischen Standpunkt. Wir konnten uns in diesem Punkte nicht auf den praktischen Standpunkt, auf den der Eltern, des Volkes stellen. Unsere persönlichen Ansichten hätten vielleicht nicht aus übersinsoftinnet waren wir so zu einem haktimmt. nicht ganz übereingestimmt, wenn wir sie zu einem bestimmten Antrag hatten formuliren wollen. Es ist nicht zu verfennen, daß je nach dem Standpunft, den man einnimmt, entweder dem des Lehrers, oder aber dem des Arztes oder der Eltern, man zu verschiedenen Resultaten kommen wird. Es ist dieß in

ber neuern Zeit eine Frage geworden, welche fehr ftarken Unklang findet und lebhaft behandelt wird. Man glaubt wohl mit Recht, eine zwedmäßige Methode sei wichtiger als eine große Bahl von Stunden, man bringe mit jener die Kinder in fürzerer Zeit weiter, und fonne so eine große Stundenzahl entbehren. Wenn der Standpunkt des Hauses und der sanitarischen Rudfichten alle Rücksicht verdient, so ist es anderseits nicht zu verkennen, daß allerdings gegenwärtig, wo wir in der Reform des Unterrichts stehen, wo man genaue Unterrichtsplane vorschreibt und ein gewisses Maß von Kenntniffen verlangt wird, man sich wohl prüfen muß, ob man die Zahl der Unterrichtsstunden schmälern und ob man die Ar= beitöftunden vom sonstigen Unterricht abrechnen will oder nicht; ein einseitiges Drängen nach der einen oder andern Richtung hin würde gar nicht das Richtige treffen. Es handelt sich dabei um gewissenhafte Erwägung der Berhaltniffe, Die in jeder Gegend vorkom-men. Uebertreiben wir jedenfalls nichts. Sollte die frühere Mehrheit auch heute wieder gelten, so wollen wir nicht glauben, daß die Welt deßhalb zu Grunde gehe; follte aber die Ansicht der Regierung die Mehrheit erhalten, so wollen wir auch nicht glauben, daß die Nachtheile so groß seien, wie von der andern Seite geltend gemacht wird.

v. Buren. Berr Präftdent, meine Berren! 3ch nehme meinen frühern, mit großer Mehrheit von Ihnen angenommenen Antrag wieder auf. Ich anerkenne aber auch die Gründe des entgegengesetten Antrags, die vom Berichterstatter der Kommission und des Regierungsraths angebracht worden sind. Wir muffen uns wohl prufen, was wir machen. Ich wunsche aber namentlich, daß der Große Rath seine Stellung nicht verwechste mit der jenigen einer Schulkommission. Ich glaube wir sollen diese Sache von einem höhern Standpunkt aus auffassen und bei Erlaß unferer allgemeinen Vorschriften für ihre Ausführung im Besondern auf diesenigen bauen, die mit den örtlichen Ber-hältniffen ihrer Kreise naber bekannt sind, und namentlich den Schulkommisstonen auch ein gewisses Maß von Einsicht zutrauen; dann sollen wir aber das Gesetz nicht so machen, daß es zu sehr bindend wird. Wenn man ein solches Gesetz haben will, in welchem Alles, was geschehen foll, bis auf's Kleinfte hinaus bestimmt ift, so fonnte man eben fo gut Maschinen, anstatt ber Schulfommiffionen hinsegen. Es geschieht also nicht mit dem Gedanken, die Schulen zu beeintrachtigen, daß ich an meinem Untrag fest halte, den ich übrigens infolge der Belehrung, die für mich aus den Berathungen hervorgegangen ist, ein wenig abändere. Wenn nämlich mein Antrag, der am Rande des Entwurfes gedruckt steht, buchstäblich angewendet würde, ohne weitere Ersäuterung, so könnte er leicht mißverstanden werden. Ich möchte daher eine Ergänzung dadurch eintreten lassen, daß die Zahl der Arbeitöstunden, die in den Unterrichtsplan hineins gehören, auf drei in der Woche beschränkt werden. Gine der Haupteinwendungen des Herrn Berichterstatters der Regierung geht aber auch gegen diese Fassung, indem er fagt, die Arbeits-ftunden sollen nicht inbegriffen sein in den 33 wöchentlichen Schulftunden der Brimarschule. Nun glaube ich, wir hatten allerdings auch die Absicht, die Beftimmungen des altern Brimarschulgesetzes durch andere Bestimmungen, nämlich die hier porgeschlagenen zu rektifiziren. Der Arbeitsunterriche nämlich ist allerdings einer der wichtigern Unterrichtsgegenstände für Madchen. Für was haben wir nun ein Minimum gefett? Weil wir glauben, nicht über ein gewiffes Maß hinunter gehen zu follen, aber bis zu einem folchen geben zu durfen, namentlich gegenüber den Mädchen ift es gerechtfertigt, nicht zu hoch zu gehen in den Forderungen. Glaubt man nicht auch, daß in den Ars beitoschulen die Mädchen mit Sigen allzusehr in Anspruch genommen werden fonnen? Es führt und dieß dahin, daß das Minimum der fammtlichen Schulftunden nicht höher gefett werden soll, als bisher. Wird denn die Schule eigentlich da-durch benachtheiligt? Ich glaube im Gegentheil, die Schule wird viel besser gedeihen. Dann kann man auch das Vorgeichriebene viel beffer durchführen. Bertrauen wir den Schuls

fommissionen, geben wir ihnen einigen Spielraum im Interesse ber freien Thätigseit! Ich unterstüße ben am Rande stehenden zweiten Zusaganirag mit der Modiststation, daß ich sagen möchte: "mit Inbegriff von drei Stunden wöchentlich für die Arbeitssschulen."

v. Känel, Regotiant. Ich stimme auch zum Antrage des Herrn v. Büren; denn wie wird es kommen, wenn die Stunden für die weiblichen Handarbeiten noch von den Unterrichtsstunden in Abzug gebracht werden? Nach dem gegenwärtigen Schulgeset haben die Knaben im Winter 30, die Mädchen dagegen bloß 27 Unterrichtsstunden, also bereits drei Stunden weniger. Werden noch drei fernere Stunden vom Unterrichte abgezogen, so macht das schon eine Differenz von wöchentlich sechs Stunden, was eine faktische Ausschließung der Mädchen von einzelnen der bisherigen Unterrichtsssächer zur Folge hat, namentlich wird man für die Mädchen den Unterricht in Geschichte und in den Realsächern fallen lassen, obzleich derselbe schon seit mehr als 30 Jahren durch das Gesch eingeführt ist. Sinen solchen Rückschitt soll aber der Große Rath im Jahre 1864 nicht machen, denn es ist unter den Pädagogen eine ausgemachte Sache, daß auch den Mädchen in diesen Fächern Unterricht ertheilt werden soll.

Geißbühler bemerkt, daß wenn auf der einen Seite die Zahl der Unterrichtsstunden auf 160 bestimmt, auf der andern Seite dagegen gesagt werde, daß wöchentlich drei Stunden zu ertheilen seien, dieß nicht zusammen passe; man solle lieber die Zahl 150 annehmen und dabei kein Maximum aufstellen.

Haus wirth bemerkt, der Unterschied zwischen der Zahl der Schulstunden würde nicht wie der Erziehungsdirektor bemerkt bloß 10, sondern 27 Stunden betragen; er wünsche, daß der ursprüngliche Antrag des Regierungsrathes sestgehalten werde; überhaupt sei der häusliche Unterricht, welcher den Kindern von den Müttern selbst ertheilt werde, stets noch der beste, indem sie während des Unterrichtes auch noch moralisch auf das Gemüth des Kindes wirken können. Er wünsche also die geringere Stundenzahl, und verbinde damit den Antrag, daß diese Theislung der Stunden selbst auf das Schulsahr dem Ermessen der Schulkommission anheimzustellen sei.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. herr Bräsident, meine Herren! Zwischen dem Antrag des Herrn Geißbühler und demjenigen der Regierung ist wirklich nur ein unbedeutender Unterschied, denn es könunt beim lettern auch ungefähr auf 150 Stunden hinaus, nämlich in der Regel auf 153 Stunden, und wenn man das ganze Jahr wöchentlich nur drei Stunden hätte, so wurde die Stundenzahl sogar auf 108 herabsinken. Darauf kann man aber ganz sicher zählen, daß zwei halbe Tage zu drei Stunden im Sommer dazu genommen werden fonnen, während, wenn im Winter feche Stunden darauf verwendet werden sollten, dieß zu weit gehen wurde. Es gibt also 150-160 Stunden, je nachdem man rechnet. Rur Falls Sommer und Winter wöchentlich sechs Stunden gegeben würden, würden sie auf 218 ansteigen. Das fümmert mich aber weiter gar nicht, weil es in dem unbestrittenen erften Alinea heißt, wie die Vertheilung der Schulwochen auf das Jahr stattsinden soll. Dieß gilt auch gegenüber dem, was Herr Lauterburg annimmt, betreffend freier Vertheilung der Stunden. Was nun die Hauptdifferenz, den Antrag auf Abzug der Arbeitoschulen vom gesetlichen Stundenminimum betrifft, so mußte ich auch gegenüber dem modifizirten Antrag des Herrn v. Büren immer noch an meinem Antrag festhalten. Ich will die angebliche große Mehrheit, welche Herr Lauterburg als für Herrn v. Burens Antrag gefallen hervorhebt, nicht weiter berühren. Es würde sich furios machen, wenn man, weil sich einmal für einen Antrag 59 gegen 29 Stimmen gezeigt haben, deswegen nichts mehr dagegen sagen wollte. Was ferner Herr Lauterburg über den Vorzug einer guten Methode vor einer großen Stundenzahl gefagt hat, das ift allerdings ganz richtig. Aber wenn wir

später einzelne noch so gute Lehrer haben werden, und eine noch so gute Methode, so werden doch bei ihrer sehr großen Zahl stets von sehr verschiedener Tüchtigkeit sein; wir durfen daher nicht im Vertrauen auf die gute Methode die Stundenzahl zu sehr einschränken. Das Minimum derselben für Mädchen ift nach dem Brimarschulgeset im Winter wöchentlich nur 27 Stunden, dagegen fur Knaben 30 Stunden. Es ist also babei für die Mädchen schon auf die Arbeitostunden Rücksicht genommen. Wer von diesen Schulftunden im Winter während eines Monats, und im Sommer innert vier Wochen mehr als einen Sechstel unentschuldigt versäumt, der wird noch nicht vor den Richter gestellt, sondern es tritt zuerst eine schriftliche Mahnung von Seiten der Schulkommission ein. Bloß bei Berfäumnissen von 1/6 der Stunden in denselben Fristen oder bei Wiederholun= gen innerhalb eines Halbjahrs tritt die Anzeige an den Regierungsstatthalter ein und wird der Betreffende dem Richter überwiesen. Es ist nicht übertrieben mit den Schulstunden. Diese scheinen nur gablreich, weil sie auf einen kleinen Theil des Jahres, nämlich 36 Wochen von 52, zusammengedrängt find. Aber in Wirklichkeit ift die Stundenzahl flein genug und wir wollen sie nicht noch weiter hinab drücken. Man fagt ferner, man muffe den Schulkommisstonen ein wenig Freiheit lassen. Es gibt nun freilich Schulkommissionen, welche gern Freiheit haben, wenn fie es nämlich gern mit der Schule ein wenig schlendern laffen. Aber den Schulfommiffionen, welche gern ein Bischen Ordnung halten, benen muß man helfen, indem man ihnen einen Rucken gibt, damit fie den Eltern gegenüber sagen können: "Wir müssen es so machen. Das Gesetz schreibt es vor."

Abstimmung.

A. Betreffend den ersten Absat.

Eventuell für den Zusatzantrag des Herrn Hauswirth zu dem Antrag der Regierung (die Bertheilung der Stunden der Schulfommission zu überlassen)

Eventuell für den Abanderungsantrag des Herrn Geisbühler (anstatt 160 bloß 150 Stunden zu segen)

Dagegen (für 160 Stunden nach Untrag der Rommiffion)

Für den Antrag des Regierungsrathes (3-6 Stunden wöchentlich) mit dem angenom= menen Zusat des Herrn Hauswirth Dagegen, oder für den Antrag der Kommission,

abgeandert nach Antrag des Herrn Geiß= bühler mit dem Zusatz des Herrn Hauswirth (150 Stunden jährlich)

Der Antrag bes Regierungsrathes mit bem Zusat von Herrn Hauswirth ist somit für Absat zwei angenommen.

B. Betreffend den dritten Abfat.

Eventuell für den heutigen Antrag des Herrn v. Buren (Ginschaltung: "von wöchentlich drei Arbeitsstunden")

Dagegen

Für den in erster Berathung erheblich erklärten Antrag mit der Einschaltung von Herrn v. Büren

Dagegen (für den Antrag des Regierungs= rathes)

Mehrheit. Minderheit.

Mehrheit.

Minderheit.

63 Stimmen.

20

fich damit befriedigen. Willi, junger, zieht feinen Antrag zurud.

Der § 4 wird durch das Handmehr angenommen.

§ 5.

Mehrheit. Minderheit,

30 'Stimmen.

"

56

Die Koften für die Arbeitsschulen werden bestritten durch Die Leiftungen der Gemeinden oder Schulbezirke und durch die Staategulagen, fowie allfällig durch Schulgelder, Befchenke, Legate und den Berdienst der Arbeitoschulen.

Der Baragraph wird ohne Bemerfungen durch das Hand= mehr angenommen.

§ 4.

Der Paragraph wird im Ganzen wie er aus obiger Ab-

stimmung hervorgegangen ift, also nach dem Antrage des Re-

gierungerathes, mit dem Zusat von Herrn Hauswirth, durch

das Sandmehr angenommen.

Wenn die unentschuldigten Arbeitoschulverfäumnisse einen Drittel der Unterrichtostunden übersteigen, so sollen die Fehlbaren, und zwar schon das erste Mal, von der Primarschulkommission dem Regierungoftatthalteramt angezeigt werden. Die Cenfur wird im Uebrigen nach den fur die Primarschulen geltenden Vorschriften, auch in denselben Terminen, vorgenommen.

Willi, jünger. Ich bin so frei, den § 4 mit dem Gesetz vom Jahr 1860 zu vergleichen, und finde im § 4 des vorlie= genden Gesetze ein strengeres Verfahren, als für die Primarsichulen vorgeschrieben. Das Primarschulgesetz sagt im § 14:
"Wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während eines Monats im Winter und innert vier Wochen im Sommer einen Sechstel der Unterrichtoftunden überschreiten, so follen die Fehlbaren das erste Mal von der Schulkommisston schriftlich gemahnt werden." Dann folgen erft bei bedeutendern näher bestimmten Berfäumnissen die Anzeigen an den Regierungsstatthalter. Es ift nun möglich, daß felbst bei gutem Willen in Gegenden wo während der Wintermonate der Schulweg verschneit ist, die Schulversäumniß — (Wegen Geräusch im Saale wurde der Redner nicht weiter verftanden.)

Willi ist im Irrthum, wenn er sagt, das von der Regierung hier vorgeschlagene sei strenger, als das Primarschulgeset, Unser Borschlag ist milder. Das Schulgeset sagt: (Der Redner wiederholt die oben angegebene Stelle aus § 14 desselben.) Setzt läßt die Regierung diesen Sechstel und die Bestimmungen dersiber sallen somit noch aar keine amtlichen Schritte sai! darüber fallen, somit noch gar keine amtlichen Schritte bei ½ Säumniß oder mehr eintreten. Wer also einen Sechstel der Stunden sehlt, wird weder gewarnt noch gestraft. Die Res gierung hat fich absichtlich an das Mildere gehalten und von diesem Sechstel gar nichts aufgenommen. Warum? Wenn 3. B. nach dem Primarschulgesetz ein Kind in einem Monat von 12 Stunden nur 2 Stunden oder über einen Sechstel der Stunden fehlt, so wird es gewarnt, während wenn es nach dem Borliegenden einen Drittel der Stunden oder vier Stunden fehlt, es noch daraus schlüpfen fann. Ich glaube Herr Willi wird

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes.

51

Die Gemeinden oder Schulbezirfe haben zu beftreiten :

a. das Schullofal, mit Mobiliar und Beheizung;

b. die Auslagen für den Arbeitsstoff der Kinder, welche selbst oder deren Eltern notharm oder unterstützt find, wofür der Schulkommission jährlich der erforderliche Kredit für jede Arbeitsschule einzuräumen ist, und

c. die Besoldung der Arbeitslehrerin, welche halbiährlich wenigstens so viele halbe Franken beträgt, als im Laufe des Schulhalbjahres Kinder in ihrer Arbeitsschule unterrichtet wurden. Die Primarlehrerinnen dagegen haben ohne besondere Besoldung von Seiten der Gemeinde den Arbeitsschulunterricht zu ertheilen und können nur eine Arbeitsschule übernehmen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Dieser Baragraph hat zwei Abänderungen erhalten. Der Schlußsatz, der früher da stand, lautet: "auch können sie keine andere Arsbeitsschule übernehmen." (Die Begründung dieser Abänderung, wie sie der Herrichterstatter gab, wurde vom Nachschreibens den nicht genügend verstanden.) Eine andere Aenderung ist die: im vorigen Entwurf hieß es nur: die Primarlehrerinnen erhalten von den Gemeinden keine Besoldungserhöhungen für den Arbeitsunterricht. Es hieß aber im ganzen Gesetz nirgends, daß sie den Arbeitsunterricht ertheilen müssen. Nun ist dieß in Verdindung mit der vorhergehenden Bestimmung ausgesprochen.

Der Paragraph wird burch bas Sandmehr angenommen.

\$ 7.

In Bezug auf die allfälligen Schulgelder gelten § 8—10 bes Gesetzt vom 7. Juni 1859, mit Ausnahme des dritten Alinea von § 9 und mit der Bestimmung, daß sie halbjährlich zu beziehen sind.

Derfelbe wird durch das handmehr angenommen.

\$ 8.

Der Staat ertheilt den Lehrerinnen dieser Arbeitsschulen eine Julage und zwar für jede Schule halbjährlich Fr. 15. Die Ausbezahlung der Staatszulage geschieht jeweilen nach Ablauf eines Schulhalbjahres auf die Anweisung der Erziehungsdirektion durch den Amtsschaffner, findet jedoch nur dann statt, wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes befolgt worden sind; wo dieses nicht der Kall ist, hat die Gemeinde oder der Schulbezirk diese Julage zu entrichten.

Bom Großen Rathe ift folgender Abanderungsantrag ersheblich erflärt:

Der Staat ertheilt den Lehrerinnen an öffentlichen Arbeitsschulen eine Zulage, und zwar für jede Schule Fr. 20 für das Halbjahr. Die Ausbezahlung u. s. w.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Im vorigen Entwurf war vorgeschlagen, daß der Staat einen Beitrag von Fr. 20 jährlich an unpatentirte Lehrerinnen und von Fr. 40 an patentirte entrichte. Der Unterschied zwischen diesen beiden

Gattungen von Lehrerinnen war etwas zu groß. Das hat man nachträglich gefühlt, und das mag auch der Grund gewesen sein, warum der Beitrag von bloß 20 Fr. jährlich für unpatentirte Lehrerinnen Ansechtung erlitt. In der ersten Berathung des Großen Rathes wurde nun beschlossen, man wolle keinen Unterschied machen zwischen patentirten und unpatentirten Lehrerinnen, und der neue Entwurf gibt nun allen ohne Unterschied Fr. 30 jährlich oder Fr. 15 halbjährlich. Man wird fragen, warum die Regierung jenen Unterschied ausgegeben habe. Sie hat ihn aber nicht ausgegeben. Dieser Borschlag ist nur eine militärische Position. Ich sehalte mir aber vor, durch Besantragung eines sous amendement meine Position zu verändern. Icht sind die Arbeitsschulen noch kleiner und die Zahl der Stunden etwas geringer. Also bei den 30 Fr. könnte man bleiben, wenn man keinen Unterschied machen will zwischen patentirten und unpatentirten Lehrerinnen, ganz gleich viel, wie ihnen bisher durchschnittlich gegeben wurde, sobald aber an den 30 Fr. gerüttelt und ein Antrag gestellt wird, denselben zu ershöhen, werde ich dann mit einem Unteramendement kommen, betreffend die patentirten Lehrerinnen, besonders auch deshald, weil, wie heute bemerkt worden ist, man einen methodischen Unterricht haben möchte, und man dasür methodisch gebildete Lehrerinnen und nicht eigene Arbeitslehrerinnen in die Schulen bringen muß.

Herr Berichterstatter der Kommission. Man wird sich erinnern, daß in der ersten Berathung hauptsächlich über zwei Bunfte bezüglich der Besoldungen verhandelt worden ift Ginerseits handelte es sich darum, ob die patentirten oder unpatentirten Lehrerinnen die zwedmäßigern Lehrerinnen fein möchten, und andererseits um die Zahl der Franken, die für die Besoldungs-zulage zu bestimmen seien. Der Schluß der Berathung war der, daß der Große Rath mit allen gegen funf Stimmen die Ansicht der Kommission angenommen hat, nämlich daß den Primarschullehrerinnen fein Borzug gegenüber den unpatentirten Lehrerinnen geben sei. Man kommt jest Seitens der Regierung in dieser Beziehung entgegen und die Differenz waltet jest bloß noch darüber, ob 30 oder 40 Kr. im Jahr zu geben seien. Die Kommission ist immer noch der Ansicht, man solle in dieser Beziehung nicht zu siesalisch sein. Die Regierung anerkennt also, daß die gleiche Julage beiden Klassen von Leskerinnen zukommen foll, jedoch nur 30 Fr. jährlich, oder wie es hier heißt 15 Fr. halbsährlich. Die Kommission beantragt dagegen Fr. 20 halbsjährlich. Ungeachtet der kleinen Differenz in der Besoldung hat fie von ihrem Untrage jest nicht zurücktreten wollen, sondern hofft, Sie werden den Gemeinden möglichst unter die Arme greifen, und auf der Kommissionsansicht fest bleiben, trot den Drohungen des Herrn Erziehungsdirektors mit Amendements. Ich will nicht die Grunde wiederholen, die bei der frühern Berathung angebracht wurden. Ich gebe zu, daß die Grunde des Berichterstatters der Regierung auch zum Theil stichhaltig sind; aber die Bedeutung der Gegengrunde ift vom Großen Rath anerkannt. Man kann lange sagen, die Brimarlehrerinnen werden für den Unterricht in diesen Arbeiten eigens eingedrillt; ich habe nun einmal die Meinung, eine praktische Lehrerin, die Jahr aus Jahr ein in allen Handarbeiten geübt wird, eine folche, die nicht ihre Hauptzeit mit wiffenschaftlichen Arbeiten zubringt, werde in sehr vielen Fällen in der Hauptanforderung, nämtich in der praktischen Befähigung, den Borzug haben. Ich will damit den Primarsschullehrerinnen durchaus nicht bezüglich ihrer Befähigung zu nahe treten. Sicher ist aber, daß sehr häufig unpatentirte Lehrerinnen einen Borzug verdienen. Wir wollen ihnen also die gleichen Zulagen gewähren, wie den Primarschullehrerinnen, vorausgesetzt, daß sie das Gleiche leisten. Ihr Beschluß wird davon abhängen, ob Sie glauben, wir follen die Gemeinden in dieser Beziehung wesentlich erleichtern. Wir follen dieselben von vorn herein ermuthigen, praktische Arbeitslehrerinnen anzustellen. 3ch glaube wir konnen und Glud wunschen, daß wir ein

praktisches Gesetz erlassen, und daß wir dadurch in bedeutendem Maße für die materielle Wohlfahrt des Landes Sorge getragen haben. Wir wollen uns nun nicht zum Schlusse noch auf einen rein siekalischen Standpunkt stellen. — Ich halte also an unserem Antrag sest, daß die Staatszulage auf Fr. 40 jährlich oder Fr. 20 halbsährlich sestgesetzt werde.

Mühlethaler unterftüht den Antrag, den Lehrerinnen die größere Zulage von Fr. 20 zu geben, weil mit Fr. 15 eine Arbeitslehrerin häufig nicht herbeigebracht werden könne.

Herr Erziehungsdirektor. Ich stelle nun den Antrag, den Unterschied festzuhalten zwischen patentirten und unpatentir= ten Lehrerinnen, und den erstern eine Zulage von 40 Fr., den letztern dagegen Fr. 30 jährlich zu geben. Es wird zwar häufig vorkommen, daß eine einfache Näherin größere Routine in folchen Arbeiten besitzt, als eine patentirte Lehrerin, allein es werren auch manche unpatentirte Lehrerinnen folche Arbeitsschulen übernehmen, ohne selbst Räherin von Beruf zu sein, und solche haben dann weder Theorie noch Braxis. Mit der blogen perfönlichen Uebung ist es überhaupt nicht gethan, denn es kann Jemand fehr gewandt fein in folchen Arbeiten, ohne die Fähigkeit zu besitzen, Andern darin gehörig Unterricht ertheilen zu konnen. Für den Einzelunterricht ginge es schon noch, allein diese Methode muß in der Schule verlassen werden. Dazu kommt noch eine Rücksicht, nämlich diesenige für die patentirten Lehrerinnen selbst. Wir haben mehrere hundert Lehrerinnen herangebildet, denen ich auf diese Weise ein neues Arbeitsfeld dadurch eröffnen möchte, daß fie auch aus den Arbeitsschulen allein leben können. Wenn eine folche Lehrerin feche Mal zwei halbe Tage an verschiedenen Schulen Arbeitsunterricht ertheilt, so bringt ihr das jährliche Staatsbeitrage von zusammen Fr. 240, was mit ber Befoldung der Gemeinden, welche auf ungefähr Fr. 300 zu stehen kommen werden, für eine Lehrerin ein ordentliches Einfommen bildet.

Mühlheim. Erlauben Sie mir meine Stimmgebung in der Kommission mit einigen Worten zu motiviren. Der Herr Berichterstatter der Kommission wünscht, daß kein Unterschied gemacht werde zwischen patentirten und unpatentirten Lehrerinnen und möchte für beide eine Staatszulage von Fr. 40 festhalten. Die Ansicht der Erziehungsdirektion, welche dagegen einen Unterschied zwischen den beiden Arten von Lehrerinnen machen will, hat mir indessen schon bei der ersten Berathung besser gefallen, denn es ist sehr münschenswerth, daß auch die Arbeitselehrerinnen pädagogische Bildung haben. Der Herr Erziehungsdirektor hat mit Recht darauf ausmerksam gemacht, daß es einer gewöhnlichen Näherin nicht möglich sei, einen andern Unterricht zu ertheilen, als nach der rein individuellen Methode, bei welcher ein Kind nach dem andern unterrichtet werden muß. Da eine solche Lehrerin bei weitem nicht so gute Dienste leistet, wie eine patentirte, welche die gesammte Klasse zugleich unterrichtet, so ist ein Unterschied im Staatsbeitrage ganz gerechtsertigt und eine unpatentirte Lehrerin hat immer noch Grund, mit Fr. 30 von Seite des Staates zufrieden zu seine.

v. Goumoëns. Ich möchte den Unterschied zwischen patentirten und unpatentirten Lehrerinnen entschieden bekämpsen, und zwar mit Rücksicht auf die Praxis und daherige Erfahrungen. Ich will den Patentlehrerinnen gar nicht zu nahe treten, aber ich verlange dann auch, daß man den unpatentirten gegenüber nicht einen Unterschied aufstelle, bloß weil sie unpatentirt sind. In der Gemeinde Worb haben wir für 8 Klassen der Arbeitsschule bloß 2 Lehrerinnen. Nun aber besuchen die Kinder der ganzen Kirchgemeinde die Arbeitsstaffen, und ich möchte fragen, ob es möglich wäre, daß bloß eine Lehrerin alle diese Kinder unterrichte. Wir haben nun zwei Frauenzimmer gesucht, um diesen Unterricht zu ertheilen, und zwei sehr tüchtige Lehrerinnen gefunden, die beide nicht patentirt sind. Ich frage nun: ist es

billig, daß diese Lehrerinnen verfürzt werden, bloß deswegen, weil sie nicht patentirt sind? Deßtyalb möchte ich entschieden den Antrag des Herrn Lauterburg unterstüßen, daß die 40 Franken den patentirten, wie den unpatentirten Lehrerinnen zukommen.

Abstimmung.

Eventuell für den Antrag des Herrn Regierungsrathes Kummer für eine halbjährliche Zulage von 15 Franken für die unpatentirten, von 20 Franken für die patentirten Lehrerinnen

Dagegen X

Für ben Antrag des Regierungsrathes (auf 15 Franken Staatsbeitrag, ohne Rücksicht auf Batentirung):

Für den Antrag der Kommission (auf 20 Fr.):

Minderheit. Mehrheit.

Minderheit. Mehrheit.

Der Antrag der Kommission ist somit angenommen.

§ 9

Die Primarschulkommissionen stehen zu den Mädchenarbeitsschulen in derselben Stellung wie zu den Primarschulen; sie sollen aber zu spezieller Beaussichtigung der Arbeitsschulen Frauenstomite's wählen, denen sie, mit Ausnahme des Berkehrs mit den Staatsbehörden, ihre Funktionen übertragen können.

Wird ohne Bemerkung burch das Handmehr angenommen.

§ 10.

Die Wahl der Arbeitsschullehrerinnen, welche nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, geschieht frühestens 8 Tage nach der Ausschreibung im Amtsblatt oder einer sonstigen üblichen Bestanntmachung auf einen doppelten Borschlag des Frauenkomite's oder der Schulkommission durch den Gemeinderath auf wenigstens ein Jahr und bedarf keiner Bestätigung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph lautei nun so, wie er aus der ersten Berathung hers vorgegangen ist.

Derfelbe wird durch das handmehr angenommen.

§ 11.

Alle auf die Primarschule bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieselben auf die Mädchenarbeitsschulen angewendet werden können und nicht durch dieses Gesetz ausgeschlossen werden, gelten auch für die Mädchenarbeitsschulen.

Wird ohne Bemerkung burch bas handmehr angenommen.

Durch dieses Geset werden aufgehoben das Reglement vom 3. Febr. 1840, § 13, 4 des Organisationsgesess vom 24. Juni 1856 und § 30, zweites Alinea des Gesetzes vom 7. Juni 1859.

Diefes Gefet tritt am . . . in Rraft.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Man kann das Gesetz auf nächsten Herbst oder auch erst auf nächsten Frühling in Kraft treten lassen. Ich bedaure, daß man es nicht in der letzten Session zu Ende berathen hat, wo man es sedensfalls auf den Herbst hätte in Kraft treten lassen können. (Der Redner erwähnt als einen Grund zur Einführung auf nächsten Frühling den Umstand, daß dann voraussichtlich eine größere Zahl von Primarlehrerinnen patentirt aus den verschiedenen Anstalten hervorgehen werde, als für die Primarschulen nöthig, und eine Anzahl davon dann an Arbeitsschulen angestellt werden könnte).

Es wird zuerst auf dem Wege der Motion die Frage aufsgeworfen, ob die Beschlüsse des Großen Rathes zu den §§ 3 und 8 nicht eine Rückweisung des Geschäftes an den Regierungssrath erheischen.

Die Bersammlung spricht sich hierüber in verneinendem Sinne aus, weil der Zusatz zum § 3 nur eine Redaktionsersläuterung fonstitutre und die Abanderung zu § 4 ein bereits in der ersten Berathung beliebter, nunmehr definitiver Beschluß des Großen Rathes sei.

Expropriation & gefuch

der Rirchgemeinde Berzogenbuchfee

vom 24. Mai 1864, des Inhalts, daß von den Eigenthümern der acht Grundstücke, auf welche sich der gesetliche, für die Schützengesellschaft ausgewählte Schießplatz ausdehne, die meisten es auf das Expropriationsverfahren wollen ankommen lassen, die andern ihre Einwilligung unbedingt verweigern, und auf spezielles Verlangen der Schützengesellschaft von Herzogenbuchsee dahin schliessend:

Der Große Nath möchte ihr, in Anwendung des § 83, 2 der Staatsverfassung das Recht ertheilen, das für den beschriesbenen Schießplag erforderliche Land zu expropritren.

Bon dem Letztern werde nur ein kleiner Theil dem bisherigen Zwecke der Kultur entfremdet, indem er als Platz für die Gesbäulichkeiten diene. Das Uebrige (der eigentliche Schiefplatz) könnte ferner zum Grasbau verwendet werden, weßhalb in Bezug dessen das Expropriationsrecht nicht eine eigenthümliche, sondern eine bloß dienstbarkeitliche Erwerbung zu vermitteln hätte.

Die Militärdirektion beantragt, der Große Rath möchte der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee für das zur Erstellung eines Schießplages in der dortigen Gemeinde erforderliche, Privaten gehörende Land das Recht der Expropriation bewilligen.

Bom Regiernngsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Herr Regierungerath Kilian, als Berichterstatter bes Regierungerathes. Herr Prafibent, meine Herren! Der Herr Militardirektor, welchem die Berichterstattung in dieser Sache

eigentlich zustände, ift durch einen Todesfall in seiner Kamilie verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen, und hat mich daher ersucht, das vorliegende Geschäft im Großen Rathe vorzutragen. Es handelt sich darum, der Kirchgemeinde Herzogens buchfee das Expropriationsrecht für einen Schiefplat zu ertheilen. Der § 15 des Gesetzes über die Schützengesellschaften lautet : "Die Kirchgemeinden, in welchen fich Schützengesellschaften im Sinne des Urt. 3 bilden, oder solche bereits bestehen, find verpflichtet, die erforderlichen, dem Zwecke entsprechenden Schieß-plage unentgeldlich anzuweisen. Entstehen hinsichtlich der Anweisung von Schiefplägen Anstände, so liegt der Entscheid dars über dem Regierungsrathe ob." Die Kirchgemeinde Herzogens buchsee wünscht nun einen Schiefplat einzurichten, der auch für Die Feldschützen genügen foll, wofür der bisherige ju flein ift. Sie hat aber nicht Land genug, um die nöthigen Einrichtungen zu treffen, und ift daher genothigt, dafür Brivateigenthum in Anspruch zu nehmen, jedoch bloß in dem Sinne, um die Dienstbarfeit darauf zu errichten, daß das Schießen darüber geftattet werden muffe, damit der Schießplat auch fur Feldschüßen eingerichtet werden tonne. Die Kirchgemeinde Herzogenbuchsee hat sich dafür mit der Schüßengesellschaft abgefunden, und diese unterhandelte mit den Landeigenthümern, um den Schießplat einrichten zu können. Die Landeigenthümer haben jedoch solche Forderungen gestellt, daß es nöthig geworden ist, an die Staats-behörde zu wachsen, um ihr das Erpropriationsrecht zu ertheilen. Der Militärdirektor und der Regierungsrath haben das Gesuch der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee begründet erachtet und emspfehlen Ihnen Die Ertheilung des Expropriationsrechtes zur Genehmigung.

Salchli. Ich muß einen Antrag stellen, der mit diesem Antrag im Wirerspruch steht, indem ich sinde, man gehe darin zu weit, eine Dienstbarkeit auf dem Wege der Erpropriation zu errichten. Es ist ein großer Unterschied darin, ob man eine Liegenschaft vollständig abzutreten, oder eine Dienstbarkeit zu errichten habe. Wenn man das Eigenthum abtreten muß, so bekommt man den vollen Gegenwerth der abgetretenen Sache. Der Minderwerth einer Liegenschaft infolge Belastung mit einer Dienstbarkeit ist viel schwerer zu schäßen, und ich glaube, eine solche Belastung auf dem Zwangsweg könne nicht geschehen, ohne bedeutende Ungerechtigkeiten zu begehen. Wenn man dem Betreffenden sein Grundeigenthum auf dem Wege der Expropriation für diesen Schießplaß geradezu wegnimmt, so habe ich gar nichts dawider. Hingegen gegen die Errichtung einer Dienstbarkeit auf diesem Wege könnte ich nicht zugeben.

Mühlethaler. Ich muß mich sehr verwundern, daß auch nur ein einziges Mitglied sich gegen diesen Antrag auf Ertheislung des Erpropriationsrechts erheben kann, denn die Kirchgemeinde Herzogenbuchse ist gezwungen der dortigen Schüßengessellschaft einen Schießplat anzuweisen, ohne daß ein anderer Plat dazu geeignet wäre als gerade dieser. Da es nun rein unmöglich ist, mit dem Eigenthümer überein zu kommen, so bleibt nichts anderes übrig, als ihn zu erpropriiren, wie es auch zu Gunsten der Gemeinde Bern vor Kurzem geschehen ist.

Ganguillet. Diese Aeußerung des Herrn Mühlethaler nöthigt mich einige Bemerkungen beizufügen. Allerdings hat die Gemeinde Bern in der letzten Sitzung des Großen Rathes ein Erpropriationsbegehren zum Zwecke der Errichtung eines Schießplates gestellt, allein die Gemeinde Bern wollte nicht, wie man es hier thun will, bloß eine Dienstbarkeit auf dem Lande eines Andern errichten, sondern sie wollte das Land kaufen und bezahlen. Ich fann mir keine Erpropriation in dem Sinne denken, daß man einem Grundbesitzer sein Land fortnehmen will, ohne es zu kaufen, und möchte wirklich hören, ob das möglich ist. Es ist ganz natürlich, daß man zu gewissen Zwecken unter Umständen Erpropriation eintreten lassen muß, allein daß man dann das

erpropriirte Land nicht zu faufen brauche, fondern bloß ein Dienstebarfeitsverhältniß eintreten laffen könne, das leuchtet mir nicht ein.

Herr Baudirektor als Berichterstatter. Ich kann bloß unterftugen, was herr Kommandant Mühlethaler gefagt hat. Nach dem Gefet ift die Kirchgemeinde Berzogenbuchsee verpflichtet, ihrer Schüßengesellschaft einen Schießplat anzuweisen. Da es ihr nun auf feine andere Weise möglich ist, einen solchen zu bekommen, als indem sie Privateigenthum in Anspruch nimmt, der Eigenthümer dasselbe aber nicht hergeben will, fo bleibt ihr nichts anderes übrig, als zum Erpropriationsrecht Zuflucht zu nehmen. Nun wird bemerkt, die Expropriation könnte auf andere Beise durchgeführt werden, als durch Errichtung einer Dienstbarkeit, allein ich erwidere, daß sehr häufig Expropriationen für Errichtung von Dienstbarkeiten vorgenommen werden. 3. B. die Baudirektion kommt häusig in den Fall, Kiesgruben zu acquiriren, welche nur Dienstbarkeitsweise in Anspruch | ge= nommen werden, so daß, wenn sie ausgebeutet sind, das Land wieder an den Eigenthumer zurudfällt. Gine Dienstbarkeit fann man gleich gut schätzen und taxiren, wie bas volle Eigenthum. Auf einem Schiesplat fann z. B. der Grasraub gang gut benutt werden, denn das Eigenthum wird nur in gewiffen Zeiten beschränft, wenn nämlich gerade geschoffen wird. Ich muß Ramens des Regierungsrathes darauf beharren, daß der Kirchge= meinde Herzogenbuchsee das verlangte Expropriationsrecht wirf= lich gegeben werde, denn sonft kann fie die Verpflichtungen nicht erfüllen, welche das Gefet ihr auflegt.

Ganguillet. Ich gebe zu, daß man den Nachtheil welcher durch eine Dienstbarfeit zugefügt wird ebenfalls schäßen kann, allein ist einmal eine folche Dienstbarfeit vorhanden, so kann der Eigenthümer sein Land nicht mehr verkaufen. Ich will der Gemeinde Herzogenbuchsee sehr gern entsprechen, allein sie soll das Land kaufen und bezahlen.

Hebler. Wir dürfen nicht vergessen, daß das Erpropriationsrecht ein ausnahmsweises Recht ist, welches man eben aus diesem Grunde nicht ausdehnend interpretiren darf. Die Bersfassung und das Gesetz erlauben allerdings, daß der Staat aus Gründen gemeinen Wohles einen Bürger zur Abtretung seines Eigenthums nöthigt, allein hier ist die Sache anders, denn hier will man Jemanden im Interesse des gemeinen Wohles, nicht nöthigen sein Eigenthum abzutreten, sondern im Gegentheil es zu behalten, allein es mit einer sehr lästigen Servitut beschweren zu lassen. So dürfen wir aber die Verfassung nicht auslegen. Wenn der Herr Baudirektion sienst des sei schon häusig geschehen, daß die Baudirektion dienstbarkeiten erreicht habe um Kiesgruben auszubeuten, so mag das allerdings vorgesommen sein, wo die Eigenthümer sich freiwillig dazu verstanden haben. Es sommt häusig vor, daß Grundeigenthümer den Staat Kies nehmen lassen, hingegen Grund und Boden behalten, allein das geschieht immer freiwillig in Folge eines Vertrages, und wo der Eigenthümer sein Land dazu nicht hergeben will, so daß Erpropriation einstrit, so muß ihm das Land abgesauft werden.

Riggeler. Die Sache verhält sich folgendermaßen. Die Kirchgemeinde Herzogenbuchsee stellt in ihrem Gesuch vom 23. Mai ihr Begehren in folgender Weise: "Der Große Nath möchte ihr in Anwendung von Alinea 2 des § 83 der Staatsverfassung das Recht ertheilen, das für den beschriebenen Schießplatz erforderliche Land zu erpropriiren," dann wird beigefügt: "von dem Letztern wird nur ein kleiner Theil dem bisherigen Zwecke der Kultur entfremdet, indem er als Platz für die Gebäulichseiten dient, das Uebrige (der eigentliche Schießplatz) könnte ferner zum Grasbau verwendet werden, weßhalb in Bezug dessen, das Expropriationszecht nicht eine eigenthümliche, sondern eine bloß dienstbarkeitliche Erwerbung zu vermitteln hätte." Die vorberathende Behörde trat aber darauf nicht ein, sondern im Vortrag der Militärdizrektion heißt es einfach: "Die Militärdirektion beehrt sich zu

beantragen, der Große Nath möchte der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee für das zur Erstellung eines Schießplaßes in der dortigen Gemeinde erforderliche an Privaten gehörende Land, das Erpropriationsrecht bewilligen." Der Regierungsrath stimmt diesem Antrag einfach bei, so daß durch die Annahme des regierungsräthlichen Antrages der Frage, wie weit die Erpropriation gehen würde? nicht vorgegriffen wird. Nach dem Antrag soll einfach das Expropriationsrecht gegeben werden, wie es aber ausgeführt, wie weit es ausgedehnt, und welche Entschädigung bezahlt werden solle, das ist Sache der Gerichte, sosen keine Verständigung darüber zu Stande kommt.

Dähler alt-Regierungsrath. Ich fann mich mit dieser Anschauungsweise nicht ganz einverstanden erklären. Ich bin zwar damit einverstanden, daß daß Expropriationsrecht ertheilt werde, allein man versteht unter Expropriation die gezwungene Abtretung des Eigenthums, und nicht, daß daßselbe mit Servituten belastet werden könnte. Es sollte dei solchen Geschäften ein genauer Plan vorliegen, in welchem der Umfang des zu expropriirenden Eigenthumes angegeben sein sollte, so daß man klar und deutlich sagen könnte, die Expropriation erstreckt sich so weit. Es ist nicht zulässig einer andern Behörde als dem Großen Rathe den Entscheid darüber zu lassen, wie weit die Expropriation sich ausdehnen dürse. Noch eine Bemerkung gegenüber dem Herrn Baudirektor. Er irrt sich, wenn er glaubt, daß zum Zwecke der Errichtung von Griengtuben auf dem Wege der Expropriation Dienstbarkeiten errichtet worden seien. Es sind allerdings viele solche errichtet worden, allein siets auf dem Wege der Freiwilligkeit, und wurde die Expropriation ausgesprochen, so ging das Eigenthum des betreffenden Landes stets an den Staat über. Ich stimme daher für die Expropriation erst, wenn ein genauer Plan vorliegt und die Abtretung des wirklichen Eigenthums verlangt wird.

Mühlethaler. Es mag sein, daß Herr Dähler der Form nach Recht hat, allein er kann überzeugt sein, daß nicht mehr Blat in Anspruch genommen wird, als absolut nothwendig ist. Verschieben wir, so geht die Sache bis zum Winter und dann ist es für dieses Jahr zu spät.

v. Goumoëns. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte die Ansicht des Herrn alt-Regierungsrath Dähler durchs aus billigen. Dieser Fall zeigt, wohin die Verpstichtung führt, die den Gemeinden auferlegt ist, einen Schießplatz zu verzeigen. Bei einem solchen Gesetz frage ich: Was ist noch Eigenthum? Zuerst wurde das Erpropriationsrecht gebraucht für Straßen; einverstanden, dann für Sisenbahnen, auch damit bin ich einverstanden; dann für sissendische Bauanlagen; auch da wurde das Expropriationsrecht ertheilt; das ist nun schon ziemlich weit gegangen. Zest sommt noch die Expropriation zur Anweisung von Schießpläßen, ohne nur zu bestimmen, auf was sur Grundstücke es sich beziehen soll. Ich frage, wie ist es da möglich, noch Eigenthum zu haben? Ich möchte in diesem Fall die Expropriation verweigern, so lange als keine Vorlage über die Ausdehnung desselben vorliegt.

v. Känel, Fürsprecher. Herr Prästdent, meine Herren! Ich möchte diesen Antrag auch unterstüßen, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil ich nicht begreisen kann, wie man das Expropriationsrecht ertheilen kann, ohne es auf eine bestimmte Sache zu beschränken. Wenn man bloß sagt: "Das Expropriationsrecht wird der Kirchgemeinde Herzogenbuchse gegeben zu Erstellung eines Schießplazes," so ist ihrem Belieben Thür und Thor geöffnet. Ich glaube auch nicht, daß es dis dahin so verstanden worden ist. Bei den Eisenbahnen mußte stets ein Bauplan vorgelegt werden; man konnte während einer bestimmten Frist Einwendungen dagegen machen, und erst dann ist darüber entschieden worden. Man hatte also Gelegenheit, gegen die Art und Weise der Ausführung Einwendungen zu erzeben. Wenn

man im vorliegenden Falle der Gemeinde Herzogenbuchsee das Expropriationsrecht zu Erstellung eines Schießplaßes im Allgemeinen glebt, so steht es ihr ja frei, diesen zu errichten, wo sie will. Bei einem so chicanösen Recht, wie das Expropriationsrecht ist, wie ich das schon vielmals ersahren habe, glaube ich, es sei absolut nöthig, daß die Gemeinde sich erklärt: "was solle expropriirt werden", und dann soll auch vollständig expropriirt, nämlich gegen Entschädigung das volle Eigenthum übernommen, nicht bloß die Last einer Dienstbarkeit auferlegt werden. Ich begreife gar nicht, wie man eine solche Last schäßen soll. Wer sagt uns, wie viel vielleicht in zehn Jahren dort geschossen wird?

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir eine Berichtigung in Bezug auf das lette Botum. Herr v. Känel nimmt an, dieses Erpropriationsrecht sei so verstanden, daß die Gemeinde Herzogenbuchsee verschiedene Schießpläße auswählen könnte. Das ist nicht der Fall. Dieses Recht beschränkt sich auf die sogenannte Moosmatte, oder vielmehr auf einige dort gelegene Güter. Der Redner liest aus dem Gesuche der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee ab: "Der infolge dessen von der Schüßengesellschaft zu Herzogenbuchsee gewählte Schießplaß besindet sich in den sogenannten Moosmatten daselbst, also auf der Südostseite neben dieser Ortschaft, und dehnt sich mehr oder weniger auf acht verschiedene Grundstüse aus, wovon gehören vier dem Herrn Isohann Sollberger, Gemeindspräsident, ein dem Herrn Isohann Kaufmann, Wirth, und ein der Erbschaft des Herrn Nissaus Stämpfli, gew. Bierbrauer, alle zu Herzogenbuchsee." Das Grundeigenthum ist also da bestimmt, und es handelt sich um keinen andern Platz als denjenigen, der diese Grundstüse umfaßt. Was die Bemerkung von Herrn Großrath Dähler anbelangt, so glaube ich mich sicher erinnern zu können, daß die Expropriation sür das Recht zu Ausbeutung von Kiesgruben zu Straßenbauten und zum Straßenunterhalt angewendet worden sei, und ich glaube daher, wenn es in solchen Källen erlaubt sei, so sein dauch hier erlaubt.

Riggeler. Ich weiß, was die Aufnahme von Planen anbetrifft, daß bisher gerade die entgegengesette Uebung gegolten hat. Für die Eisenbahnen hingegen ist dieselbe vorgeschrieben.

Abstimmung.

Für Ertheilung des Expropriationsrechts "Abweisung

28 Stimmen. 63 "

Das Gesuch ift somit abgewiesen.

Das Defret über die Bertretung des Gerichtspräsidenten von Bern wird verschoben, weil der Berichterstatter in amtlichem Auftrag abwesend ist.

Strafnachlaß= und Strafumwandlungegesuche.

In Genehmigung der Anträge des Regierungerathes werden vom Großen Rathe die Gefuche abgewiesen:

1) für Jean Pierre Buillemin von Bressancourt, der vom Polizeirichter in Pruntrut am 6. März 1863 wegen Bersuchs Nothaucht zu Gefangenschaft, Entschädigung an die Civilpartei,

Buße und Kosten verurtheilt worden, um ganzen oder theilweisen Nachlaß dieser letten.

- 2) für Samuel Spring von Wimmis, von den Assisch des ersten Bezirks am 25. November 1863 wegen Schändung peinlich zu 18 Monaten Zuchthaus, Fr. 500 Entschädigung und Fr. 220 Kosten verfällt, um Nachlaß des Restes der Zuchthausstrafe.
- 3) der Rosina Graber, geb. Pauli, Samuels des Handlangers Chefrau, von Rohrbach, die ihr vom Richteramt Signau am 19. August 1863 wegen Gemeindbelästigung auferlegte achttägige Gefangenschaft in Hausarrest von gleicher Dauer umgewandelt.

Ungug der Gerren Großrathe Bach und Zingre, betreffend bie Spothefarkaffe bes Kantons Bern.

"Die allgemeine Hypothefarkasse ist wahrscheinlich die solideste und wohlthätigste Kreditanstalt im Kanton Bern.

"Ihr hauptsächlich verdankt man das Steigen der Liegen=

schaftspreise in den ärmern Kantonsgegenden.

"Bei den vielen öffentlichen Unternehmungen, namentlich den Eisenbahnbauten, ist für die Gelobesitzer so viel Gelegenheit, ihr Geld zu hohen Zinsen sicher anzulegen, daß die gelobedürfstigen Grundbesitzer fast ausschließlich auf die Hypothefarfasse angewiesen sind, während diese aus Mangel an Geldzuslußteine größere Darlehen mehr bewiligen kann.

"Angesichts der großen Geldopfer für Eisenbahnen, fann der Staat nicht zugeben, daß die Hypothekarkasse den absoluten Geldbedürfnissen ter Grundeigenthümer gegen vollständige Sichersheit nicht entsprechen könne, selbst dann nicht, wenn das Geld mit etwelcher Einbuße des Staates aufgebracht werden müßte.

"Beitere Begrundung vorbehaltend, ftellen unterzeichnete

Großräthe den

Untrag:

"Die Regierung habe zu untersuchen und zu berichten, durch welche Mittel die Spyothekarkasse in den Stand gesetzt werden könne, den Geldbedürfnissen der Grundeigenthümer unter billigen Bedingungen zu entsprechen."

Bern, den 20. Juni 1864.

3. Bach. Gl. Zingre.

Bach. Ich fann mich über diesen Anzug furz fassen, indem bereits die schriftliche Redaktion die Begründung desselben angibt. Es ist befannt, daß bei den zahlreichen öffentlichen Unternehmungen die Kapitalisten Gelegenheit genug sinden ihre Gelder anzulegen, ohne es auf Unterpfand auszugeben. Die Folge davon ist die, daß Privatpersonen, die im Falle sind, auf Grundpfand und auf längere Zeit Geld aufnehmen zu müssen, fast ausschließlich auf die Hypothekarkasse verwiesen sind, allein diese Institut konnte in der letzen Zeit, wie vielen bekannt sein wird, nur kleinere Summen von 1500 Fr. bewilligen und zwar aus den gleichen Gründen, aus welchen auch der Grundseigenthümer schwer hat, Geld zu bekommen. Die Privatpersonen können nämlich bei den öffentlichen Unternehmungen aller Urt ihr Geld ebenfalls zu höherem Zinssuß anlegen, als bei der Hypothekarkasse, welche natürlich nur einen mäßigen Zins bezahlt. Es fragt sich daher, ob es nicht am Plaze und im öffentlichen Nutzen liege, daß der Staat diesem unentbehrlichen Institute unter die Arme greise. Ich glaube wohl. Namentlich wenn man sieht, wie der Staat für seine Eisenbahnen Millionen bewilligt, so viel man von ihm verlangt, und man im fernern

sieht, daß er vorausstätztlich noch ein Desizit zu übernehmen hat, welches so groß sein wird, als die Gesammtauslagen für das Armenwesen, so darf wohl auch der Grundbestiger, welcher Geld nöthig hat, erwarten, daß man ihm zu Gesallen lebe. Ich schlage keinen bestimmten Weg vor, sondern glaube, die Verwaltungsbehörde werde wohl die Mittel sinden, um die Hypothestarkasse wieder auf den erforderlichen Stand zu bringen. Es ist an der Regierung dieses zu untersuchen und Bericht zu erstatten, auf welche Weise geholsen werden könne. Ohne weitsläusiger zu sein, stelle ich den Antrag, es möchte der Anzug erheblich erklärt werden.

Ganguillet. Herr Präsident, meine Herren! Ich will mich nicht gegen diesen Anzug aussprechen; ich kann ihn untersstüßen, und will, daß die Regierung untersuche, auf welche Art die nöthigen Geldmittel zu sinden wären, um die Hypothekarskasse au unterstüßen. Nur mache ich ausmerksam, daß die Aussführung eine schwierige Aufgabe ist. Es sind seit einiger Zeit viele Depositen bei der Hypothekarkasse aufgekündet worden, deßgleichen bei der Kantonalbank sogar Gelder, die zu 4% da gelegen sind. Woher kommt daß? Bon den vielen Anleihen zu einem höhern Zinssuß. Wenn man nun zu 5 oder 4½ % Zins sein Geld an einem andern Ort auch sicher anlegen kann, so läßt man es nicht bei der Hypothekarkasse zu 4% liegen. Ich stimme zur Erheblichkeit; aber ich möchte nicht, daß sich diese Herren zu große Hossmugen von diesem Anzug machen.

Bernard. Als ich fürzlich in Bern ankam, wo ich in meiner Eigenschaft als Notar mit verschiedenen Berrichtungen auf der Hypothekarkasse beauftragt war, hatte ich die Absicht, die Regierung und die Finanzdirektion insbesondere über diese Kaffe oder vielmehr beren Berwaltung zu interpelliren. Da uns nun Herr Bach in diesem Vorhaben zuworgekommen ist und in feinem Anzug einen Theil der Gegenstände behandelt hat, Die ich mir in meiner an die Regierung zu richtenden Interpellation zu entwickeln vorgenommen hatte, da er ferner dieselben Bunsche und Begehren ausgesprochen hat, die ich selbst geäußert hätte, so kann ich mich für den Augenblick der Andringung dieser Interpellation enthalten, insosern den Anzug des Herrn Bach Rechnung getragen wird, den ich so viel an mir liegt, unterstüße. Bas thut die Hypothekarkaffe, wenn man bei ihr Geld auf Grundpfand sucht? Sie weist alle Darlehnsbegehren zurud, die den Betrag von Fr. 1500 übersteigen! Soll nun der Staat in Fällen von Geldnoth um eine folche Anstalt zu seinem Bors theil auszubeuten, sich weigern können, denen, welche die erfor= derliche Sicherheit leisten, die Gelder hinzugeben? Augenscheinlich war dieß nicht die Absicht des Großen Rathes im Jahr 1846, als er die Hypothefarkasse gründete, welche gestiftet worden ist, um den allgemeinen Bedürfnissen des Landes Genüge zu leisten. Bu diesem Zwecke ist auch diese Anstalt gehalten, immer die nöthigen Gelder zu besitzen, um den Bürgern zu helsen, welche sich an sie wenden, um gegen Stellung der vom Gesetz verlangten Sicherheit Borschuffe zu erhalten; am Staate ift es daher, die nöthigen Maßnahmen zu treffen, um zu jeder Zeit den Privat-leuten, welche Gelder bedürfen, solche vorschießen zu können. Nun könnte der gegenwärtige Zustand der Dinge ohne bedeutende Nachtheile für die Privatleute unmöglich länger andauern. Es giebt eine schöne Zahl von Bürgern, welche im Vertrauen auf die Hypothekarkasse, sich an dieselben um die Gelder gewendet haben, deren ste bedürfen; sowie ihren Gesuchen nicht entsprochen wird, fo werden unausbleiblich mehrere Sausväter bis gur Gantfteigerung betrieben, d. h. zu Grunde gerichtet werden, weil die Hupothekarkasse ihnen kein Geld leihen kann. Ich frage hier Angesichts der mißlichen Lage einer großen Zahl von Landwirthen, liegt es nicht in der Pflicht des Staates etwas zu ihren Gunften zu thun? Ich hoffe die Bersammlung werde die Rothwendigkeit einsehen, in diesem Sinne zu handeln, indem ste dem Anzug des Herrn Bach entspricht, den ich so viel an mir unterstütze und

ben ich angebracht haben würde als ich hier ankam, wenn er es nicht schon gethan hätte.

Weber, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Diese Frage ist von Seiten der Finanzdirektion schon seit längerer Brit untersucht worden, und in jüngster Zeit sind schon Borlagen darüber vor den Regierungsrath gekommen. Aber es ist viel schwerer zu helsen, als den Bunsch darnach auszusprechen, wie Herr Ganguillet es richtig dargestellt hat. In jüngster Zeit ist von der Hypothekarkassaverwaltung der Antrag gestellt worden, den Zinssuß der Hypothekarkasserwaltung der Antrag gestellt worden, den Zinssuß der Hypothekarkasser zu erhöhen, weil sonst alle Deposition zurückgezogen werden. In dieses Gesuch ist der Rezierungsrath darum nicht eingetreten, weil er gesagt hat, diese Frage muß noch gründlicher geprüft werden, wie allen diesen Unsorderungen könnte entsprochen werden. Diese Frage ist also vom Regierungsrath ernstlich untersucht worden, namentlich von der Finanzdirektion. Ich will mich aber dem Anzug nicht widerzseigen.

Michel, Fürsprecher. Auch ich möchte diesen Antrag sehr unterstützen, und überdieß noch einen Punkt berühren, der mir aus einer in den öffentlichen Blättern und im Amtsblatt entshaltenen Erklärung des Herrn Hypothekarkassaurwalters Baumsgartner hervorgegangen zu sein scheint. Ich glaube aus dieser Erklärung zu sehen, daß die Regierung die Mittel der Hypothekarkasse zu andern Zwecken verwendet hat. Der Hypothekarkassaurwalter hat nämlich die Erklärung abgegeben, daß allerdings eine Summe von Fr. 100,000 vorräthig gewesen sein Folge von höhern Berfügungen habe diese Summe zu Berzinsung von Eisenbahnanleihen verwendet werden müßen. Ich glaube nun, diese Gelder dürsen und sollen nicht zu etwas Anzberem verwendet werden, als für die Hypothekarkasse selbst. Also unterstütze ich diesen Anzug.

Kummer, Regierungsrath. In diesem Falle ist der Bermalter der Hypothekarkasse mit dem Finanzdirektor im Widerspruch. Es sind verschiedene Gesuche vom Verwalter abgewiesen worden, weil kein Geld da sei. Der Finanzdirektor untersuchte die Sache und fand, daß ungefähr für 30,000 Fr. Begehren vorlagen und daß bei 100,000 Fr. in der Kasse waren, worauf er dem Verwalter den Auftrag gab, die Begehren zu berücksichtigen. Der Verwalter der Hypothekarkasse fragte hierauf im Fernern ein, ob er alle Amtsbezirke berücksichtigen solle, und was er zu thun habe, wenn dann nicht Geld genug vorhanden sei, worauf ihm erwidert wurde, er solle alle Amtsbezirke gleich behandeln. Der Staat konnte allerdings früher Geld zu wohlseilern Zinsen besommen als er es selbst wieder auslieh, allein das war zu einer Zeit, wo noch nicht so viele Banken eristirten und wo der Handel um Geld hier noch nicht wie ein anderer Handel betrieben wurde. Wo es sich um Millionen handelt, kann der Staat den Grundsag nicht unbedingt anerkennen, daß er dem Grundbesser wohlseiler Geld geben solle, als er es felbst besommt.

Seßler bemerkt, daß allerdings die Hyoothekarkasse im gegenwärtigen Augenblick in Folge des Geldmarktes in eine Berslegenheit gekommen sei, in welche ein Institut nicht gerathen sollte, welches Depositen annehmen und das Geld wieder auf Unterpfand anleihe und aus diesem Grunde einen geregelten Jinsssuß haben müsse. Das einzige Mittel, solchen Berlegenheiten vorzubeugen, bestehe darin, zu einer Zeit, wo das Geld wieder billiger sein werde, für die Hypothekarkasse ein Anleihen abzusschließen, welches das Geld auf längere Zeit an dieselbe seßle. Ein solches Anleihen zu 4% werde in 1—2 Jahren wahrsscheinlich möglich sein. Im Uebrigen unterstüßt der Redner den gestellten Anzug.

Der Anzug wird durch das Sandmehr erheblich erflärt.

Interpellation des Herrn Großrath Mühlethaler, ob das neue Gefet über den Stempel für Frachtbriefe in Bollziehung gefett fei?

Der Berichterstatter des Regierungerathes bejaht dieses unter Verweisung auf die Publikation im Amtsblatte vom 31. Mai 1864.

Auf die Anfrage des Herrn Bizepräfidenten, ob die Ber- sammlung einverstanden fei, daß das vom 3. Juli 1863 hinweg auf die Probezeit eines Jahres angenommene Großrathsreglement einer Kommission zur Begutachtung, ob es zu bestätigen oder abzuändern sei, überwiesen werde, pflichtet nicht nur die Berssamlung dieser Meinung bei, sondern sie anerkennt überrließ, daß das gegenwärtige Reglement provisorisch Kraft haben solle, bis ein anderes an deffen Stelle getreten fein werde.

Der herr Prafident eröffnet, daß das Bureau auftrags= gemäß bezeichnet habe:

Zu Mitgliedern der Kommission für die Abrechnung mit dem neuen Kantonstheile:

Herr Großrath Jakob Stämpfli, als Präsident.
Revel, als Beisitzer.
Bet. Schneiber, als Beisitzer.

Raifer von Laufen, "

v. Gonzenbach,

Bügberger, " Gfeller von Signau "

Schmider von Pruntrut

Ganguillet

Bu Mitgliedern der Kommiffion für das Gefet über Befoldung der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber:

Berr Präfident Carlin, als Präfident.

Großrath Sigri, als Beifiger. "

Bernard, Reichenbach, "

" v. Graffenried,

Bu Mitgliedern der Kommiffion für das Großrathereglement:

"

"

Herr Großrath v. Gonzenbach, als Bräfident.

Jakob Stämpfli, als Beisitzer.

Rarrer,

Herr Prafident. Hiermit find unsere Traftanden erschöpft. Da gestern beschloffen worden ift, heute die Berhandlungen zu schlieffen, so erklare ich die gegenwärtige Seffion für beendigt und wünsche allseitige glückliche Heimkehr.

Schluß der Sigung um 121/4 Uhr.

Für die Redaktion: Rarl Scharer, Fürsprecher.

Berzeichniß

der feit der letten Seffion eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Büthrich, Johann, und Bühlmann, Magdalena, in Thun, Gefuch um Chehindernistispens, vom 22. Juni 1864. Bernischer Berein für Handel und Industrie, Gesuch um Uebertragung der Staatsbahnverwaltung an eine unparteilsche Behörde und Nichterhöhung der Trausporttarife, vom 24.

Juni 1864.